

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes

A. Problem und Ziel

Das geltende Bundespolizeigesetz, das zum überwiegenden Teil noch aus dem Jahr 1994 stammt und bisher nur in einzelnen Vorschriften angepasst worden ist, bedarf einer umfassenden Neubearbeitung, einschließlich Neustrukturierung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. April 2016 (Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09; BVerfGE 141, 220) das Bundeskriminalamtgesetz in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Vergleichbare Vorschriften des Bundespolizeigesetzes sind daher anzupassen.

Die besonderen Fähigkeiten und die herausragende Stellung der Bundespolizei müssen, an ihren Kernkompetenzen und Bedarfen orientiert, gezielt gestärkt und an die technische Entwicklung sowie an die aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen und Gefahrenlagen angepasst werden. Darüber hinaus soll die Bundespolizei im Bereich der Gefahrenabwehr mit neuen Befugnissen ausgestattet werden, die für ihre Aufgabenerledigung notwendig sind.

Nach der aktuellen Rechtslage ist eine Sicherheitsüberprüfung innerhalb der Bundespolizei nur in bestimmten Fällen möglich. Die Bundespolizei ist als Sicherheitsbehörde ein wichtiger Eckpfeiler in der Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland. Vor diesem Hintergrund muss verhindert werden, dass extremistische Personen versuchen, für die Bundespolizei tätig zu werden, um dann von innen heraus die effektive Aufgabenerfüllung der Bundespolizei zu behindern oder zu gefährden.

Die Bedeutung von Bürgernähe und Transparenz der Bundespolizei soll unterstrichen werden, indem im Bundespolizeigesetz eine Vorschrift eingefügt wird, die eine Legitimations- und Kennzeichnungspflicht für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei vorsieht.

B. Lösung, Nutzen

Das bisherige Bundespolizeigesetz wird durch eine Neufassung abgelöst. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 20. April 2016 zum Bundeskriminalamtgesetz werden umgesetzt.

Die Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 wird weitgehend in Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes umgesetzt. Im Bundespolizeigesetz sollen diese Vorschriften gleichwohl an einigen Stellen im Hinblick auf die Erfordernisse der Bundespolizei ergänzt und spezifiziert werden.

Im Bereich der Gefahrenabwehr werden für die Aufgabenerfüllung der Bundespolizei notwendigen Befugnisse aufgenommen. Dabei werden sowohl die o.g. Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts als auch die Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/680 berücksichtigt.

Zum besseren Schutz vor Extremisten, die im Falle einer Beschäftigung für die Bundespolizei als Innentäter versuchen könnten, die Aufgabenerfüllung der Bundespolizei zu behindern, zu gefährden oder zu unterwandern, soll der Kreis der zu überprüfenden Personen erheblich ausgeweitet werden. Dafür wird eine Rechtsgrundlage im Bundespolizeigesetz geschaffen.

Zur Unterstreichung der Bedeutung von Bürgernähe und Transparenz der Bundespolizei soll für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei die Legitimations- und Kennzeichnungspflicht eingeführt werden. Die Regelung soll auch der leichteren Aufklärbarkeit von Straftaten oder Dienstpflichtverletzungen von uniformierten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten dienen. Die Möglichkeit der Identifizierung gewährleistet zudem, dass die rechtmäßig handelnden Beamtinnen und Beamten von der Einbeziehung in Ermittlungen verschont bleiben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Sofern der unter E.3 dargestellte Erfüllungsaufwand haushaltswirksam wird sowie etwaiger weitergehender aus den Regelungen des Gesetzes resultierender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln (inklusive Planstellen und Stellen) entsteht, sind diese aus den jeweiligen Einzelplänen zu decken.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger, die nach einem Auswahlverfahren für die Einstellung bei der Bundespolizei in Betracht kommen (ca. 4.800 Personen pro Jahr), entsteht ein zeitlicher Erfüllungsaufwand beim Ausfüllen der Sicherheitserklärung, beim Lesen der Ausfüllanleitung und der Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung (§ 74), der etwa eineinhalb Stunden pro durchzuführende Sicherheitsüberprüfung beträgt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 7,7 Millionen Euro. Davon entfallen 7,4 Millionen Euro auf den Bund und etwa 189 000 Euro auf die Länder.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 47 Millionen Euro und entsteht ausschließlich beim Bund.

Für die Kommunen fällt kein Erfüllungsaufwand an.

F. Weitere Kosten

Durch die Neufassung des Bundespolizeigesetzes entsteht den zuständigen Gerichten ein Mehraufwand durch künftige Anordnungserfordernisse im Zusammenhang mit präventiven Maßnahmen sowie durch erforderliche Entscheidungen, ob gewonnene Erkenntnisse zu verwerten oder zu löschen sind. Einer auf Erfahrungswerten der letzten Jahre basierenden Schätzung zufolge werden durch die Bundespolizei im Jahr etwa 80 präventive Maßnahmen durchgeführt. Die dafür entstehenden Kosten belaufen sich auf rund 13.170 Euro.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes^{*)}

Vom

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz – BPolG)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

A u f g a b e n u n d V e r w e n d u n g e n

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grenzschutz
- § 3 Bahnpolizei
- § 4 Luftsicherheit
- § 5 Sicherheitsmaßnahmen an Bord von Luftfahrzeugen
- § 6 Schutz von Bundesorganen
- § 7 Aufgaben auf See
- § 8 Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall
- § 9 Verwendung im Ausland
- § 10 Verwendung zur Unterstützung anderer Bundesbehörden
- § 11 Verwendung zur Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf dem Gebiet der Funktechnik
- § 12 Verwendung zur Unterstützung eines Landes
- § 13 Verfolgung von Straftaten
- § 14 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 9).

A b s c h n i t t 2

B e f u g n i s s e

Unterabschnitt 1

Allgemeine Befugnisse und Allgemeine Vorschriften

- § 15 Allgemeine Befugnisse; Begriffsbestimmungen
- § 16 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 17 Ermessen, Wahl der Mittel
- § 18 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen
- § 19 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen
- § 20 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme
- § 21 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

Unterabschnitt 2

Besondere Befugnisse

T i t e l 1

D a t e n e r h e b u n g

- § 22 Erhebung personenbezogener Daten
- § 23 Befragung und Auskunftspflicht
- § 24 Bestandsdatenauskunft
- § 25 Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten
- § 26 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen
- § 27 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 28 Vorladung
- § 29 Meldeauflagen
- § 30 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen
- § 31 Selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte
- § 32 Mobile Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte
- § 33 Anlassbezogene automatische Kennzeichenerfassung
- § 34 Gesprächsaufzeichnung
- § 35 Besondere Mittel der Datenerhebung
- § 36 Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern
- § 37 Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung
- § 38 Einsatz mobiler Sensorträger für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte
- § 39 Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme

- § 40 Überwachung der Telekommunikation
- § 41 Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten

Titel 2

Weiterverarbeitung und Übermittlung von Daten

- § 42 Weiterverarbeitung personenbezogener Daten
- § 43 Zweckbindung, Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung
- § 44 Daten zu Verurteilten, Beschuldigten und Tatverdächtigen
- § 45 Personenbezogene Daten zu anderen Personen
- § 46 Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zur Aus- und Fortbildung, zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation des polizeilichen Handelns
- § 47 Kennzeichnung
- § 48 Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern zur Erkennung von DNA-Trugspuren
- § 49 Ausschreibung zur Fahndung; Verordnungsermächtigung
- § 50 Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung; Verordnungsermächtigung
- § 51 Ausschreibungen zur verdeckten Kontrolle, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle
- § 52 Erhebung von Fluggastdaten durch Luftfahrtunternehmen und Übermittlung an die Bundespolizei
- § 53 Übermittlung personenbezogener Daten im innerstaatlichen Bereich
- § 54 Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen assoziierte Staaten
- § 55 Übermittlung personenbezogener Daten im internationalen Bereich
- § 56 Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe
- § 57 Abgleich personenbezogener Daten

Titel 3

Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen und Durchsuchung

- § 58 Platzverweisung
- § 59 Aufenthaltsverbot
- § 60 Gewahrsam
- § 61 Richterliche Entscheidung
- § 62 Behandlung festgehaltener Personen
- § 63 Bild- und Tonüberwachung von Gewahrsamsräumen
- § 64 Dauer der Freiheitsentziehung
- § 65 Durchsuchung und körperliche Untersuchung von Personen; Entnahme von Blutproben
- § 66 Durchsuchung von Sachen
- § 67 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

- § 68 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen
- § 69 Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

T i t e l 4

E r g ä n z e n d e B e f u n g n i s s e , b e h ö r d l i c h e r E i g e n s c h u t z

- § 70 Sicherstellung
- § 71 Verwahrung
- § 72 Verwertung
- § 73 Unbrauchbarmachung, Vernichtung und Einziehung
- § 74 Beendigung der Sicherstellung, Gebühren und Auslagen
- § 75 Sicherheitsüberprüfung

A b s c h n i t t 3

D a t e n s c h u t z u n d D a t e n s i c h e r h e i t , P f l i c h t e n d e r B u n d e s p o l i z e i

U n t e r a b s c h n i t t 1

D a t e n s c h u t z a u f s i c h t

- § 76 Ergänzende Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

U n t e r a b s c h n i t t 2

P f l i c h t e n d e r B u n d e s p o l i z e i

- § 77 Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen
- § 78 Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Minderjährigen
- § 79 Aussonderungsprüffrist und Mitteilung von Lösungsverpflichtungen
- § 80 Löschung von durch Besondere Mittel der Datenerhebung oder vergleichbare Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten
- § 81 Berichtigung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung in Akten und Vernichtung von Akten
- § 82 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- § 83 Protokollierung
- § 84 Protokollierung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen

A b s c h n i t t 4

S c h a d e n s a u s g l e i c h

- § 85 Zum Ausgleich verpflichtende Tatbestände
- § 86 Inhalt, Art und Umfang des Ausgleichs
- § 87 Ausgleich im Todesfall
- § 88 Verjährung des Ausgleichsanspruchs
- § 89 Ausgleichspflichtiger, Ersatzansprüche

§ 90 Rechtsweg

A b s c h n i t t 5

O r g a n i s a t i o n u n d Z u s t ä n d i g k e i t e n

§ 91 Bundespolizeibehörden

§ 92 Sachliche und örtliche Zuständigkeit; Widerspruchsbehörde; Verordnungsermächtigung

§ 93 Legitimations- und Kennzeichnungspflicht

§ 94 Einsatz von Hubschraubern

§ 95 Grenzübergangsstellen und Grenzerlaubnis

§ 96 Unterstützungspflichten

§ 97 Vollzugsdienst, Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte

§ 98 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Länder sowie von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten anderer Bundesbehörden oder anderer Staaten im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei

§ 99 Amtshandlungen von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei im Zuständigkeitsbereich eines Landes oder Tätigkeiten in anderen Staaten

§ 100 Amtshandlungen von Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei

§ 101 Amtshandlungen von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung

§ 102 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Zollverwaltung; Verordnungsermächtigung

A b s c h n i t t 6

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 103 Verwaltungsvorschriften

§ 104 Bußgeldvorschriften

§ 105 Einschränkung von Grundrechten

§ 106 Berichtspflichten; Evaluierung

§ 107 Übergangsvorschrift

A b s c h n i t t 1

A u f g a b e n u n d V e r w e n d u n g e n

§ 1

Allgemeines

(1) Die Bundespolizei leistet im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben einen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit und zu einem friedlichen Zusammenleben der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland; ihrer internationalen Verantwortung wird sie insbesondere in grenzüberschreitender Zusammenarbeit und der Beteiligung an Polizeimissionen gerecht. Die Bundespolizei handelt respektvoll und frei von Diskriminierung.

(2) Die Bundespolizei wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Sie ist eine Polizei des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

(3) Der Bundespolizei obliegen die Aufgaben, die ihr entweder durch dieses Gesetz übertragen werden oder die ihr durch ein anderes Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes zugewiesen werden.

(4) Die Bundespolizei sichert ihre Behörden, Dienststellen, Einheiten und sonstigen Einrichtungen gegen Gefahren, die die Durchführung ihrer Aufgaben beeinträchtigen, in eigener Zuständigkeit. Die Sicherung beschränkt sich auf die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen sowie auf die Grundstücke, auf denen diese Einrichtungen untergebracht sind.

(5) Der Schutz privater Rechte obliegt der Bundespolizei im Rahmen ihrer Aufgaben nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne Hilfe der Bundespolizei die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

(6) Die der Bundespolizei obliegenden Aufgaben der Gefahrenabwehr umfassen auch die Verhütung von Straftaten nach Maßgabe dieses Gesetzes. Der Bundespolizei obliegt innerhalb ihrer Aufgabenwahrnehmung die Fahndung nach Personen und Sachen.

(7) Werden bei der Erfüllung von Aufgaben der Bundespolizei Zuständigkeiten anderer Behörden des Bundes oder der Länder berührt, handelt die Bundespolizei im Benehmen mit den zuständigen Behörden. Ist dies nicht möglich, weil Gefahr im Verzug ist, sind die zuständigen Behörden über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(8) Die Zuständigkeit der Polizei des Landes bleibt auch in den in den §§ 2 bis 6 bezeichneten räumlichen Zuständigkeitsbereichen der Bundespolizei unberührt.

(9) Die Bundespolizei kann zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 sowie zur Unterstützung der anderen Luftsicherheitsbehörden des Bundes zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs im Rahmen des § 5 des Luftsicherheitsgesetzes eine Einrichtung zur Forschung unterhalten oder bestehende Einrichtungen mit der Forschung beauftragen.

§ 2

Grenzschutz

(1) Der Bundespolizei obliegt der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes (Grenzschutz), sofern nicht ein Land im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des Grenzschutzes mit eigenen Kräften wahrnimmt.

(2) Der Grenzschutz umfasst

1. die polizeiliche Überwachung der Grenzen,
2. die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich
 - a) der Überprüfung der Grenzübertretsdokumente und der Berechtigung zum Grenzübertritt,
 - b) der Grenzfahndung,
 - c) der Abwehr von Gefahren,

3. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern und von der seewärtigen Begrenzung an bis zu einer Tiefe von 80 Kilometern die Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenze beeinträchtigen.

(3) Das Einvernehmen nach Absatz 1 ist schriftlich zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem beteiligten Land herzustellen. Es ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben. Im Rahmen des Einvernehmens ist die Zusammenarbeit zwischen der Bundespolizei und der Polizei des Landes zu regeln.

(4) Nimmt die Polizei eines Landes die Aufgaben nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Bund mit eigenen Kräften wahr, richtet sich die Durchführung der Aufgabe nach dem für die Bundespolizei geltenden Recht.

§ 3

Bahnpolizei

Die Bundespolizei hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die

1. den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen oder
2. beim Betrieb der Bahn entstehen oder von den Bahnanlagen ausgehen.

§ 4

Luftsicherheit

Der Bundespolizei obliegt der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs nach den §§ 3, 5, 9 Absatz 1a und 10a Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes, sofern diese Aufgaben nach § 16 Absatz 3a und 3b des Luftsicherheitsgesetzes in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden. In den Fällen des § 16 Absatz 3b des Luftsicherheitsgesetzes gilt dies nur, soweit ihr die Aufgaben durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat übertragen worden sind.

§ 5

Sicherheitsmaßnahmen an Bord von Luftfahrzeugen

Die Bundespolizei kann zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit oder Ordnung an Bord deutscher Luftfahrzeuge eingesetzt werden. § 12 Absatz 1 Satz 1 des Luftsicherheitsgesetzes bleibt unberührt. Maßnahmen nach Satz 1 müssen im Einklang mit den Anforderungen an die Sicherheit des Luftfahrzeugs und der Passagiere stehen; sie sind grundsätzlich in enger Abstimmung mit dem Luftfahrzeugführer zu treffen.

§ 6

Schutz von Bundesorganen

(1) Die Bundespolizei kann Verfassungsorgane des Bundes und Bundesministerien sowie ihnen gleichgestellte Einrichtungen gegen Gefahren, die die Durchführung ihrer Aufgaben beeinträchtigen, schützen, wenn diese darum ersuchen und Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem beteiligten Land dahingehend hergestellt ist, dass deren angemessener Schutz anderweitig nicht gewährleistet werden kann. Über die Übernahme des Schutzes durch die Bundespolizei entscheidet das Bundesministerium des Innern und für Heimat. Die Übernahme ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(2) Der Schutz durch die Bundespolizei beschränkt sich auf die Grundstücke, auf denen die Verfassungsorgane, die Bundesministerien oder ihnen gleichgestellte Einrichtungen ihren Amtssitz haben.

§ 7

Aufgaben auf See

Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der Streitkräfte hat die Bundespolizei auf See seewärts des deutschen Küstenmeers die Befugnis, Maßnahmen zu treffen, zu denen die Bundesrepublik Deutschland nach dem Völkerrecht befugt oder verpflichtet ist. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die durch Rechtsvorschriften des Bundes anderen Behörden oder Dienststellen zugewiesen oder die ausschließlich Kriegsschiffen vorbehalten sind.

§ 8

Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall

(1) Setzt die Bundesregierung die Bundespolizei nach Artikel 91 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes ein, so hat die Bundespolizei bei diesem Einsatz Gefahren von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen abzuwehren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Bundespolizei nach Artikel 115f Absatz 1 Nummer 1 oder nach Artikel 115i Absatz 1 des Grundgesetzes eingesetzt wird.

§ 9

Verwendung im Ausland

(1) Die Bundespolizei wirkt mit an polizeilichen oder anderen nichtmilitärischen Aufgaben im Ausland im Rahmen von internationalen Maßnahmen auf Ersuchen sowie unter Verantwortung

1. der Vereinten Nationen,
2. einer regionalen Abmachung oder Einrichtung gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, der die Bundesrepublik Deutschland angehört, oder

3. der Europäischen Union.

Die Entscheidung über die Mitwirkung nach Satz 1 trifft die Bundesregierung, in Eilfällen das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt. Eine Eilentscheidung ist der Bundesregierung unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. Die Mitwirkung ist zu beenden, wenn die Bundesregierung die Bestätigung der Eilentscheidung ablehnt. Der Deutsche Bundestag ist über die beabsichtigte Mitwirkung zu unterrichten. Er kann durch Beschluss verlangen, dass die Mitwirkung beendet wird.

(2) Die Bundespolizei kann ferner im Einzelfall zur Rettung von Personen aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben im Ausland tätig werden. Die Maßnahme ist nur für humanitäre Zwecke oder zur Wahrnehmung dringender Interessen der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Die Entscheidung trifft das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt.

(3) Die Bundespolizei kann zur Mitwirkung beim Schutz deutscher Einrichtungen und Mannschaften bei internationalen Sportveranstaltungen im Ausland tätig werden. Die Entscheidung trifft das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

(4) Ein Tätigwerden nach den Absätzen 1 bis 3 durch die Bundespolizei richtet sich nach den dafür geltenden völkerrechtlichen Regeln und Vereinbarungen oder den auf Grund solcher Vereinbarungen getroffenen Regelungen.

§ 10

Verwendung zur Unterstützung anderer Bundesbehörden

(1) Die Bundespolizei unterstützt

1. die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Hausrechts und der Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages,
2. das Auswärtige Amt bei der Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz deutscher Auslandsvertretungen,
3. das Bundeskriminalamt bei der Wahrnehmung seiner Schutzaufgaben nach § 6 des Bundeskriminalamtgesetzes,
4. die am Leitstellenverbund beteiligten Behörden und Organisationen des Bundes mit technischen Bereitstellungs- und Serviceleistungen zur Sicherstellung der behördenübergreifenden Kommunikation.

Die Unterstützung durch die Bundespolizei richtet sich nach dem für die unterstützte Stelle geltenden Recht.

(2) Die Entscheidung über die Unterstützung nach Absatz 1 Satz 1 trifft das Bundesministerium des Innern und für Heimat. Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei unterliegen bei Wahrnehmung dieser Unterstützungsaufgaben den fachlichen Weisungen der unterstützten Stelle. Übernimmt die Bundespolizei im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 Aufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung, richtet das Bundeskriminalamt seine fachlichen Weisungen an die von der Bundespolizei hierfür benannte Stelle.

(3) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

§ 11

Verwendung zur Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf dem Gebiet der Funktechnik

(1) Die Bundespolizei nimmt für das Bundesamt für Verfassungsschutz auf dessen Anforderung Aufgaben nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes auf dem Gebiet der Funktechnik und funkbetrieblichen Auswertung wahr, soweit der Funkverkehr nicht dem Fernmeldegeheimnis unterliegt, durch

1. Erfassung des Betriebs von Funkanlagen durch fremde Nachrichtendienste oder die vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachteten Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen,
2. funkbetriebliche Auswertung der Funkverkehre fremder Nachrichtendienste oder der vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachteten Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen,
3. funkbetriebliche Auswertung von Unterlagen, Geräten und Aufzeichnungen, die bei dem Betrieb von Funkanlagen durch fremde Nachrichtendienste oder die vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachteten Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen verwendet werden.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 richtet sich nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz; sie darf nicht mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben verbunden werden. Die Bundespolizei darf Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz nur so weit in Anspruch nehmen, als dies zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlich ist. Sie darf die bei der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 erlangten personenbezogenen Daten nur für den dort bezeichneten Zweck verwenden. Die Daten dürfen bei der Bundespolizei nur solange aufbewahrt werden, wie dies zur Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 erforderlich ist.

(3) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat regelt die Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1, insbesondere Art und Umfang der Aufgaben sowie die erforderliche technische und organisatorische Abgrenzung zu den sonstigen Aufgabenbereichen der Bundespolizei, in einer Dienstanweisung und unterrichtet hierüber sowie über erforderliche Änderungen das Parlamentarische Kontrollgremium.

§ 12

Verwendung zur Unterstützung eines Landes

(1) Die Bundespolizei kann zur Unterstützung eines Landes verwendet werden

1. zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in Fällen von besonderer Bedeutung nach Artikel 35 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes,
2. zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall nach Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes,
3. zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall nach Artikel 35 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes,

4. zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes nach Artikel 91 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Satz 1 gilt nur, soweit das Land ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen kann.

(2) Die Unterstützung eines Landes durch die Bundespolizei nach Absatz 1 richtet sich nach dem für das Land geltenden Recht. Vorbehaltlich des Artikels 35 Absatz 3 des Grundgesetzes unterliegt die Bundespolizei dabei den fachlichen Weisungen des Landes.

(3) Die Entscheidung über eine Verwendung der Bundespolizei nach Absatz 1 trifft

1. im Falle von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Bundesregierung,
2. in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 auf entsprechende Anforderung des Landes das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann seine Entscheidungsbefugnis durch Verwaltungsvorschrift auf eine Bundespolizeibehörde übertragen.

(4) Einer Anforderung der Bundespolizei durch ein Land ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 zu entsprechen, soweit nicht eine Verwendung der Bundespolizei für Bundesaufgaben dringender ist als die Unterstützung des Landes. Die Anforderung soll alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrages enthalten. Die durch eine Unterstützung eines Landes nach Absatz 1 entstehenden Mehrkosten trägt das Land, sofern nicht im Einzelfall aus besonderen Gründen in einer Verwaltungsvereinbarung etwas anderes bestimmt wird.

(5) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

§ 13

Verfolgung von Straftaten

(1) Die Bundespolizei nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung (§§ 161, 163 der Strafprozessordnung) wahr, sofern der Verdacht eines Vergehens (§ 12 Absatz 2 des Strafgesetzbuches) besteht, das

1. gegen die Sicherheit der Grenze oder die Durchführung der Aufgaben der Bundespolizei nach § 2 Absatz 1 und 2 gerichtet ist,
2. nach den Vorschriften des Passgesetzes, des Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes oder des Freizügigkeitsgesetzes/EU zu verfolgen ist, soweit es durch den Grenzübertritt oder in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem begangen wurde,
3. einen Grenzübertritt mittels Täuschung, Drohung, Gewalt oder auf sonst rechtswidrige Weise ermöglichen soll, soweit es bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs festgestellt wird,
4. das Verbringen einer Sache über die Grenze ohne behördliche Erlaubnis als gesetzliches Tatbestandsmerkmal der Strafvorschrift verwirklicht, sofern der Bundespolizei durch oder auf Grund eines Gesetzes die Aufgabe der Überwachung des Verbringungsverbot zugewiesen ist,

5. auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes begangen wurde und gegen die Sicherheit eines Benutzers, der Anlagen oder des Betriebes der Bahn gerichtet ist oder das Vermögen der Bahn oder ihr anvertrautes Vermögen betrifft,
6. dem deutschen Strafrecht unterliegt und Strafverfolgungsmaßnahmen auf See seewärts des deutschen Küstenmeers im Rahmen des § 7 erforderlich macht.

Darüber hinaus nimmt die Bundespolizei die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung auch wahr, soweit der Verdacht eines Verbrechens (§ 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches) besteht

1. nach Satz 1 Nummer 2,
2. nach § 315 Absatz 3 Nummer 1 des Strafgesetzbuches oder
3. in Fällen von Satz 1 Nummer 6.

(2) Die Bundespolizei ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung in den Fällen des Absatzes 1 örtlich zuständig, wenn die Straftat in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich (§ 1 Absatz 8) begangen wurde. Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit anderer Polizeibehörden für die Strafverfolgung auch in den Fällen des Absatzes 1 unberührt. Die Staatsanwaltschaft kann im Benehmen mit der Bundespolizei die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen.

(3) Bei Straftaten, die nicht dem Absatz 1 unterfallen, ist der Ermittlungsvorgang unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben. Die Verpflichtung der Bundespolizei nach § 163 Absatz 1 der Strafprozessordnung, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Straftaten im Sinne des Absatzes 1 entsprechend, wenn diese im Zusammenhang mit weiteren Straftaten stehen und das Schwergewicht der Straftaten insgesamt außerhalb der Zuständigkeit der Bundespolizei liegt oder wenn bei Straftaten seewärts des deutschen Küstenmeers nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Ermittlungshandlungen im deutschen Hoheitsgebiet erforderlich sind. Die Staatsanwaltschaft kann in Zweifelsfällen die zuständige Polizeibehörde bestimmen.

(4) Sind Ermittlungshandlungen außerhalb der in § 1 Absatz 8 bezeichneten Bereiche erforderlich, trifft die Bundespolizei ihre Maßnahmen im Benehmen mit der Polizei des Landes.

(5) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei, die mindestens vier Jahre dem Polizeivollzugsdienst angehören, sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und haben die Rechte und Pflichten der Polizeibeamtinnen und der Polizeibeamten nach der Strafprozessordnung. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 Nummer 3 gelten auf See seewärts des deutschen Küstenmeers bei der Verfolgung von Straftaten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrnehmung völkerrechtlicher Befugnisse die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 14

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Bundespolizei nimmt im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben die polizeilichen Aufgaben nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wahr. § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 gelten entsprechend.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 111 und 113 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die im Aufgabenbereich der Bundespolizei begangen wurden, die in der Rechtsverordnung nach § 92 Absatz 1 bestimmte Bundespolizeibehörde.

(3) Die durch oder auf Grund anderer Bundesgesetze übertragene Zuständigkeit von Bundespolizeibehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

(4) Die Beamtinnen und Beamten im Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei, die mindestens vier Jahre dem Polizeivollzugsdienst angehören, sind im Rahmen ihrer Aufgaben ermächtigt, Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder zu erheben.

A b s c h n i t t 2

B e f u g n i s s e

Unterabschnitt 1

Allgemeine Befugnisse und Allgemeine Vorschriften

§ 15

Allgemeine Befugnisse; Begriffsbestimmungen

(1) Die Bundespolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 3 bis 6 sowie den §§ 2 bis 8 die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse der Bundespolizei innerhalb ihrer Aufgabenwahrnehmung besonders regelt.

(2) Im Sinne dieses Abschnitts ist eine

1. Gefahr eine Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung von Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt;
2. gegenwärtige Gefahr eine Gefahr, bei der das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht;
3. erhebliche Gefahr eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte, Bestand des Staates oder andere strafrechtlich geschützte Güter von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit;
4. dringende Gefahr eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte, Bestand des Staates oder andere strafrechtlich geschützte Güter von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Bundespolizei durch andere Rechtsvorschriften des Bundes zugewiesen sind, hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse nicht oder nicht abschließend regeln, hat die Bundespolizei die Befugnisse, die ihr nach diesem Abschnitt zustehen. Satz 2 gilt auch für die Befugnisse der Bundespolizei im Rahmen der Aufgaben zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs nach § 4, soweit § 5 des Luftsicherheitsgesetzes keine Regelungen enthält.

§ 16

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Bundespolizei diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 17

Ermessen, Wahl der Mittel

(1) Die Bundespolizei trifft ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

§ 18

Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten.

(2) Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist.

(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere Person zu der Verrichtung bestellt hat.

§ 19

Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen

(1) Geht von einem Tier oder einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere entsprechend anzuwenden.

(2) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.

(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen diejenigen Personen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

§ 20

Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme

Die Bundespolizei kann eine Maßnahme selbst oder durch eine beauftragte Person unmittelbar ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der nach § 18 oder § 19 verantwortlichen Personen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Die von der Maßnahme betroffene Person ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 21

Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

(1) Die Bundespolizei kann Maßnahmen auch gegen andere Personen als die nach § 18 oder § 19 verantwortlichen Personen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach § 18 oder § 19 verantwortlichen Personen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. die Bundespolizei die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch eine von ihr beauftragte Person abwehren kann, und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Diese Maßnahmen dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

(2) Die Bundespolizei kann ferner Maßnahmen gegen andere Personen als die nach § 18 oder § 19 verantwortlichen Personen richten, soweit sich dies aus den nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts ergibt.

Unterabschnitt 2

Besondere Befugnisse

Titel 1

Datenerhebung

§ 22

Erhebung personenbezogener Daten

(1) Die Bundespolizei kann, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung einer ihr nach § 1 Absatz 3 bis 6 oder nach den §§ 2 bis 8 obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Die Bundespolizei kann nach Satz 1 auch personenbezogene Daten erheben

1. bei den in den §§ 55 und 56 genannten Behörden und Stellen anderer Staaten,
2. bei zwischen- und überstaatlichen Stellen, die mit der Verfolgung und Verhütung von Straftaten befasst sind, sowie
3. unter den Voraussetzungen des § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes auch bei sonstigen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen im Ausland.

Die Erhebung personenbezogener Daten nach Satz 2 unterbleibt, wenn erkennbar ist, dass bei der Erhebung durch ausländische Stellen gegen die in § 57 Absatz 2 Nummer 4 genannten Grundsätze verstoßen wurde. In anhängigen Strafverfahren steht der Bundespolizei die Befugnis nach Satz 2 nur im Einvernehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu.

(2) Zur Verhütung von Straftaten ist eine Erhebung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung einer der Bundespolizei nach § 1 Absatz 3 bis 6 oder den §§ 2 bis 8 obliegenden Aufgabe erforderlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. die Person Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird und die Daten zur Verhütung solcher Straftaten erforderlich sind oder
2. die Person mit einer in Nummer 1 genannten Person nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung steht und
 - a) von der Vorbereitung einer Straftat im Sinne von Nummer 1 Kenntnis hat,
 - b) aus der Verwertung der Tat Vorteile ziehen könnte oder
 - c) die in Nummer 1 genannte Person sich ihrer zur Begehung der Straftat bedienen könnte

und die Verhütung dieser Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Personenbezogene Daten sind offen und bei der betroffenen Person zu erheben. Sie können bei anderen öffentlichen oder bei nichtöffentlichen Stellen erhoben werden, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder durch sie die Erfüllung von der Bundespolizei obliegenden Aufgaben gefährdet oder erheblich erschwert würde. Eine Datenerhebung, die nicht als Maßnahme der Bundespolizei erkennbar sein soll, ist nur zulässig, wenn auf andere Weise die Erfüllung von der Bundespolizei obliegenden Aufgaben erheblich gefährdet würde oder wenn anzunehmen ist, dass dies dem überwiegenden Interesse der betroffenen Person entspricht.

(4) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person oder bei nicht öffentlichen Stellen erhoben, sind diese auf Verlangen auf den Umfang ihrer Auskunftspflicht und auf die Rechtsgrundlage der Datenerhebung hinzuweisen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn durch ihn die Erfüllung der Aufgaben der Bundespolizei gefährdet oder erheblich erschwert würde. Sofern eine Auskunftspflicht nicht besteht, ist auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen.

§ 23

Befragung und Auskunftspflicht

(1) Die Bundespolizei kann eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer der Bundespolizei obliegenden Aufgabe nach § 1 Absatz 3 bis 6 oder nach den §§ 2 bis 8 obliegenden Aufgabe machen kann. Zum Zweck der Befragung kann die Person angehalten werden. Auf Verlangen hat die Person mitgeführte Ausweisdokumente zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet kann die Bundespolizei in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes (§ 3), soweit auf Grund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung in Verbindung mit aktuellen Erkenntnissen oder Prognosen anzunehmen ist, dass diese zur unerlaubten Einreise genutzt werden, sowie in einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens (§ 4) mit grenzüberschreitendem Verkehr jede Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweisdokumente oder Grenzübertrittsdokumente zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen. Die Auswahl der nach Satz 1 befragten Person anhand eines Merkmals im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ohne sachlichen, durch den Zweck der Maßnahme gerechtfertigten Grund ist unzulässig. Der betroffenen Person ist im Falle einer Maßnahme nach Satz 1 auf Verlangen unverzüglich eine Bescheinigung über die Maßnahme und ihren Grund auszustellen. Die Bescheinigung kann digital oder in Papierform ausgestellt werden. Auf Verlangen der betroffenen Person ist die Bescheinigung in Papierform auszustellen. Die betroffene Person ist auf das Recht, eine Bescheinigung zu erhalten, sowie darauf, dass diese auf Verlangen in Papierform ausgestellt wird, hinzuweisen.

(3) Die befragte Person ist verpflichtet, Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundespolizei erforderlich ist. Eine weitergehende Auskunftspflicht besteht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist,

1. für die nach den §§ 18 und 19 verantwortlichen Personen,
2. für die in § 21 Absatz 1 bezeichneten Personen unter den dort genannten Voraussetzungen sowie
3. für Personen, für die gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

(4) Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Dies gilt nicht für die Angabe der in § 111 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten genannten personenbezogenen Daten. Ferner gilt dies nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person ist auch in den Fällen des Satzes 3 zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Auskünfte, die nach Satz 3 erlangt wurden, dürfen nur für den dort bezeichneten Zweck verwendet werden. Für in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung genannte Personen gilt Satz 4 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände handelt.

(5) § 136a der Strafprozessordnung gilt entsprechend. § 12 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 24

Bestandsdatenauskunft

(1) Die Bundespolizei kann Auskunft verlangen

1. über Bestandsdaten gemäß § 3 Nummer 6 des Telekommunikationsgesetzes und über die nach § 172 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten (§ 174 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes) von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, und
2. über Bestandsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 und § 23 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes) von demjenigen, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt.

Die Auskunft nach Satz 1 darf nur verlangt werden, soweit die zu erhebenden Daten im Einzelfall erforderlich sind

1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
2. zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit sowie sexueller Selbstbestimmung der Person, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt sowie nicht unerheblichen Sachwerten, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder
3. zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit sowie sexueller Selbstbestimmung der Person, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie eine Straftat gegen ein solches Rechtsgut in einem übersehbaren Zeitraum begehen wird.

(2) Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 auf Daten nach § 174 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt

werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 auf als Bestandsdaten erhobene Passwörter oder auf andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 23 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes sowie Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Auskunftsverlangen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums oder der Bundespolizeidirektion, ihrer oder seiner Vertretung, oder durch die Leiterin oder den Leiter einer Abteilung des Bundespolizeipräsidiums durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Antragsberechtigten nach Satz 3 getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. In den Fällen des Satzes 1 ist Satz 3 nicht anzuwenden, wenn

1. die betroffene Person vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder
2. die Verarbeitung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 6 ist aktenkundig zu machen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundespolizeipräsidium seinen Sitz hat. Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. der Sachverhalt sowie
4. eine Begründung.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des § 23 Absatz 2 und des § 37 Absatz 2 entsprechend. Die Anordnung wird mit Erlass wirksam. Werden der Bundespolizei auf Grund eines Auskunftsersuchens nach Satz 2 Passwörter oder andere Daten unverschlüsselt beauskunftet, so informiert die Bundespolizei hierüber die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde.

(3) Die Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 174 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes und § 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes) in den Fällen von

1. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung der Person, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie nicht unerheblicher Sachwerte oder zur Verhütung einer Straftat oder
2. Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung der Person, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines

Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt.

Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse nach § 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes darf darüber hinaus nur verlangt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Nutzer des Telemediendienstes ist, bei dem die Daten erhoben werden sollen. Die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen des Auskunftsverlangens sind aktenkundig zu machen.

(4) Die betroffene Person ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 über die Auskunftserteilung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Der auf Grund eines Auskunftsverlangens Verpflichtete hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(6) Die Bundespolizei hat dem Verpflichteten für ihr erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren. Der Umfang der Entschädigung bemisst sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

§ 25

Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten

(1) Die Bundespolizei kann ohne Wissen der betroffenen Person Auskunft über Verkehrsdaten verlangen, die von Verpflichteten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes verarbeitet werden, zu

1. den nach § 18 oder § 19 verantwortlichen Personen zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, insbesondere Sachen im Sinne von § 315 Absatz 1 Nummer 1 und § 316b Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches,
2. Personen, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat im Zusammenhang mit lebensgefährdenden Schleusungen oder eine Straftat, die gegen die Sicherheit der Anlagen oder des Betriebes des Luft-, See- oder Bahnverkehrs gerichtet ist, insbesondere Straftaten nach den §§ 315, 315b, 316b und 316c des Strafgesetzbuches, und eine nicht unerhebliche Schädigung eines der in Nummer 1 genannten Rechtsgüter erwarten lässt, begehen werden,
3. Personen, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat im Zusammenhang mit lebensgefährdenden Schleusungen oder eine Straftat, die gegen die Sicherheit der Anlagen oder des Betriebes des Luft-, See- oder Bahnverkehrs gerichtet ist, insbesondere Straftaten nach den §§ 315, 315b, 316b und 316c des Strafgesetzbuches, und eine

nicht unerhebliche Schädigung eines der in Nummer 1 genannten Rechtsgüter erwarten lässt, begangen werden,

4. Personen, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, oder
5. Personen, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird,

wenn die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der in diesem Absatz genannten Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Bundespolizei von demjenigen, der Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, Auskunft über Nutzungsdaten (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes) verlangen. Die Auskunft kann auch über zukünftige Daten angeordnet werden.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums oder der Bundespolizeidirektion, ihrer oder seiner Vertretung, oder durch die Leiterin oder den Leiter einer Abteilung des Bundespolizeipräsidiums durch das Gericht angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Behörde des Antragsberechtigten nach Satz 1 ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des § 23 Absatz 2 und des § 37 Absatz 2 entsprechend. Die Anordnung wird mit Erlass wirksam. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Antragsberechtigten nach Satz 1 getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nach Satz 4 nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

(4) Im Antrag nach Absatz 3 sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des betroffenen Anschlusses oder Endgerätes, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist oder, sofern andernfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. der Sachverhalt und
5. eine Begründung.

(5) Die Anordnung nach Absatz 3 ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des betroffenen Anschlusses oder Endgerätes, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem

anderen Endgerät zugeordnet ist oder, sofern andernfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation,

3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes und
4. die wesentlichen Gründe.

Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die auf Grund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(6) Der auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder Absatz 2 Verpflichtete hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(7) Die Bundespolizei hat den Verpflichteten für ihr erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren. Der Umfang der Entschädigung bemisst sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

§ 26

Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

(1) Die Bundespolizei kann die Identität einer Person feststellen

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. zur polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs,
3. im Grenzgebiet (§ 2 Absatz 2 Nummer 3) zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet oder zur Verhütung von Straftaten im Sinne des § 13 Absatz 1,
4. in Fällen, in denen sich die Person in einer Einrichtung der Bundespolizei (§ 1 Absatz 4), einer Anlage oder Einrichtung der Eisenbahnen des Bundes (§ 3), einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens (§ 4), dem Amtssitz eines Verfassungsorgans, einer Einrichtung eines Bundesministeriums oder einer gleichgestellten Einrichtung (§ 6) oder an einer Grenzübergangsstelle (§ 96) oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Feststellung der Identität auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist, oder
5. zum Schutz privater Rechte.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8 kann die Bundespolizei ferner die Identität einer Person feststellen, wenn sie

1. sich an einem Ort aufhält, in Bezug auf den Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort

- a) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben oder
 - b) sich Straftäterinnen oder Straftäter verbergen,
2. sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Feststellung der Identität auf Grund der Gefährdungslage oder von auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist, oder
3. an einer Kontrollstelle angetroffen wird, die von der Bundespolizei eingerichtet worden ist, um
- a) Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
 - b) Straftaten im Sinne des § 27 des Versammlungsgesetzes
- zu verhindern, für deren Begehung Tatsachen sprechen.

(3) Die Bundespolizei kann zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann die betroffene Person insbesondere anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und zur Prüfung mitgeführter Ausweisdokumente oder Grenzübertritts Dokumente deren Aushändigung verlangen. Die betroffene Person kann festgehalten und zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn die Identität oder die Berechtigung zum Grenzübertritt auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können die betroffene Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen nach Gegenständen, die der Identitätsfeststellung oder der Berechtigung zum Grenzübertritt dienen, durchsucht werden.

(4) Die Bundespolizei kann, soweit es zur Erfüllung einer nach § 1 Absatz 3 bis 6 oder Aufgaben nach den §§ 2 bis 8 obliegenden Aufgabe erforderlich ist, verlangen, dass Berechtigungsscheine, Bescheinigungen, Nachweise oder sonstige Urkunden zur Prüfung ausgehändigt werden, wenn die betroffene Person auf Grund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diese Urkunden mitzuführen.

(5) Die Bundespolizei kann verlangen, dass sich Personen ausweisen, die eine Einrichtung der Bundespolizei (§ 1 Absatz 4) oder den Amtssitz eines Verfassungsorganes, eine Einrichtung eines Bundesministeriums oder einer gleichgestellten Einrichtung (§ 6) betreten wollen oder darin angetroffen werden. Diese Personen und von ihnen mitgeführte Sachen können bei der Einlasskontrolle durchsucht werden, wenn dies auf Grund der Gefährdungslage oder von auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist.

§ 27

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

- (1) Die Bundespolizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn
- 1. eine nach § 26 Absatz 1 oder Absatz 2 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist oder
 - 2. dies zur Verhütung von Straftaten im Sinne des § 13 Absatz 1 erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine solche Straftat begangen zu haben und wegen der Art oder Ausführung dieser Tat die Gefahr einer Wiederholung besteht.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 die Identität festgestellt, sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach Absatz 1 Nummer 2 erforderlich oder nach anderen Rechtsvorschriften zulässig. Sind die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten an andere Stellen übermittelt worden, sind diese über die Vernichtung nach Satz 1 zu unterrichten.

(3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern einschließlich Bildaufzeichnungen,
3. die Feststellungen äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen und
5. mit Wissen der betroffenen Person erfolgte Stimmufzeichnungen.

§ 28

Vorladung

(1) Die Bundespolizei kann eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer der Bundespolizei nach § 1 Absatz 3 bis 6 oder nach den §§ 2 bis 8 obliegenden Aufgabe erforderlich sind, oder
2. dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Bei der Vorladung ist deren Grund anzugeben. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse der betroffenen Person Rücksicht genommen werden.

(3) Leistet eine betroffene Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden, wenn

1. die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind, oder
2. dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Für die Entschädigung oder Vergütung von Personen, die auf Vorladung erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entsprechend.

§ 29

Meldeauflagen

(1) Die Bundespolizei kann gegenüber einer Person anordnen, sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Dienststelle der Bundespolizei zu melden (Meldeauflage), wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 13 Absatz 1 von erheblicher Bedeutung begehen wird und die Meldeauflage zur vorbeugenden Bekämpfung der Straftat erforderlich ist oder
2. die Meldeauflage zur Durchsetzung einer Ausreiseuntersagung erforderlich ist.

(2) Die Meldeauflage ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, sofern die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf der richterlichen Entscheidung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Anordnung sowie deren Verlängerung sind sofort vollziehbar. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.

§ 30

Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen

(1) Die Bundespolizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen an der Grenze oder den in § 26 Absatz 1 Nummer 4 bezeichneten Objekten personenbezogene Daten auch durch Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei oder im Zusammenhang mit einer solchen Veranstaltung oder Ansammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit an der Grenze oder die Sicherheit der in § 26 Absatz 1 Nummer 4 bezeichneten Objekten entstehen. Die Erhebung kann auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) In den Fällen des § 8 hat die Bundespolizei die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen auch außerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Örtlichkeiten und Objekte, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 entstandene Aufzeichnungen sowie daraus gefertigte Unterlagen sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung oder Ansammlung zu vernichten, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung oder einer Straftat oder
2. zur Verhütung von Straftaten bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen, öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, weil die betroffene Person verdächtig ist, solche Straftaten vorbereitet oder begangen zu haben und deshalb Grund zu der Annahme besteht, dass sie auch künftig solche Straftaten begehen wird.

Die Vernichtung kann ferner unterbleiben, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit bei oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder Ansammlung eingetreten ist und die Aufzeichnungen ausschließlich zum Zweck der polizeilichen Aus- und Fortbildung oder zur Dokumentation des polizeilichen Handelns verwendet werden. Personenbezogene Daten aus den Aufzeichnungen nach Satz 2 sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Sofern eine Anonymisierung der zur Dokumentation des polizeilichen Handelns

verwendeten Aufzeichnungen nicht möglich ist, sind diese nach spätestens zwei Monaten zu vernichten.

(4) Die §§ 12a und 19a des Versammlungsgesetzes sowie die entsprechenden Vorschriften der Versammlungsgesetze der Länder bleiben unberührt.

§ 31

Selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte

Die Bundespolizei kann selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte einsetzen, um zu erkennen

1. unerlaubte Grenzübertritte oder Gefahren für die Sicherheit an der Grenze oder
2. Gefahren für die in § 26 Absatz 1 Nummer 4 bezeichneten Objekte oder für dort befindliche Personen oder Sachen.

Der Einsatz derartiger Geräte muss in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 erkennbar sein. Werden durch selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte personenbezogene Daten aufgezeichnet, sind diese Aufzeichnungen in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 spätestens nach zwei Tagen und in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 spätestens nach 30 Tagen zu vernichten, soweit sie nicht zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.

§ 32

Mobile Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte

(1) Die Bundespolizei kann an öffentlich zugänglichen Orten personenbezogene Daten durch die offene Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen mittels körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies erforderlich ist

1. zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum oder
2. zur Verfolgung von
 - a) Straftaten oder
 - b) Ordnungswidrigkeiten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung.

Die Datenerhebung ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch zulässig

1. an öffentlich nicht zugänglichen Orten, an denen die Bundespolizei Aufgaben nach § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 71 Absatz 3 Nummer 1 bis 1b und 1d des Aufenthaltsgesetzes wahrnimmt,
2. in Dienstfahrzeugen der Bundespolizei und
3. an nicht öffentlich zugänglichen Bereichen von Dienststellen der Bundespolizei, in denen erkennungsdienstliche Behandlungen, Durchsuchungen und vergleichbare polizeiliche Maßnahmen durchgeführt werden.

Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Wohnungen. Die Datenerhebung nach den Sätzen 1 und 2 soll im Fall der Anwendung unmittelbaren Zwangs im Sinne des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes oder im Falle von Widerstandshandlungen im Sinne der §§ 113, 114 und 115 des Strafgesetzbuches erfolgen, sofern hierdurch nicht die Durchführung oder Zweck der Maßnahme gefährdet werden würde.

(2) Die Erhebung personenbezogener Daten kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Auf Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1, 2 oder Satz 4 ist in geeigneter Form hinzuweisen; bei Gefahr im Verzug kann der Hinweis unterbleiben.

(3) Die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher kurzzeitig Daten erfassen. Diese Daten sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufnahme nach Absatz 1 Satz 1, 2 oder Satz 4. In diesem Fall dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1, 2 oder Satz 4 gespeichert werden.

(4) Werden nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 personenbezogene Daten aufgezeichnet, sind die Bild- und Tonaufzeichnungen 30 Tage aufzubewahren. Im Anschluss sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu vernichten, soweit sie nicht benötigt werden

1. für die Verfolgung von
 - a) Straftaten oder
 - b) Ordnungswidrigkeiten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung.
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr oder
3. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen des Betroffenen, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen.

Aufzeichnungen, die aus den in Satz 2 Nummer 2 aufgeführten Gründen nicht vernichtet wurden, sind in jedem Fall spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Entstehung zu vernichten, es sei denn, sie werden inzwischen für Zwecke des Satzes 2 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 3 benötigt.

§ 33

Anlassbezogene automatische Kennzeichenerfassung

(1) Die Bundespolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 2 im öffentlichen Verkehrsraum vorübergehend und nicht flächendeckend die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisch erheben, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. dies auf Grund von tatsächlichen Anhaltspunkten für Straftaten von erheblicher Bedeutung, die gegen die Sicherheit der Grenze gerichtet sind, erfolgt oder
3. eine Person oder ein Fahrzeug durch die Bundespolizei oder eine andere Behörde ausgeschrieben wurde und die Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung

durch diese Person oder mittels des ausgeschriebenen Fahrzeugs unmittelbar bevorsteht oder andauert.

Beim Einsatz technischer Mittel nach Satz 1 sind Anlass, Dauer, Örtlichkeit sowie die Entscheidungsgrundlagen für den Einsatz zu dokumentieren.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten können mit dem Fahndungsbestand nach § 58 Absatz 1 Satz 2 automatisch abgeglichen werden.

(3) Im Trefferfall ist unverzüglich die Übereinstimmung zwischen den erfassten Daten und den Daten aus dem Fahndungsbestand zu überprüfen. Die übereinstimmenden Daten können polizeilich verarbeitet und zusammen mit den gewonnenen Erkenntnissen an die ausschreibende Stelle übermittelt werden.

(4) Liegt kein Treffer vor, sind die Daten sofort und spurlos zu löschen.

(5) Sofern der Abgleich der erhobenen Daten mit dem Fahndungsbestand nach § 58 Absatz 1 Satz 2 zwar einen Treffer ergibt, die Ausschreibung im Fahndungsbestand jedoch nicht im Zusammenhang mit der Verfolgung der Zwecke des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 steht, sind die Daten sofort und spurlos zu löschen, es sei denn, sie werden benötigt, um die Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung zu verfolgen.

§ 34

Gesprächsaufzeichnung

(1) Die Bundespolizei kann bei Einsatzleitstellen oder anderen Führungsstellen eingehende Telefonanrufe aufzeichnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 3 und 4 sowie den §§ 2 bis 8 und § 13 notwendig ist.

(2) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann die Bundespolizei Telefonanrufe aufzeichnen, die über Rufnummern eingehen, die der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurden

1. für die Entgegennahme sachdienlicher Hinweise oder
2. im Hinblick auf ein bestimmtes Ereignis.

(3) Die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind sofort und spurlos zu löschen, sobald sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, spätestens jedoch nach 30 Tagen, es sei denn, sie werden im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten oder zur Gefahrenabwehr weiter benötigt.

§ 35

Besondere Mittel der Datenerhebung

(1) Die Bundespolizei kann personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Absatz 2 erheben über

1. die nach § 18 oder § 19 verantwortlichen Personen oder unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 über die dort bezeichneten Personen zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren

Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, insbesondere Sachen im Sinne von § 315 Absatz 1 Nummer 1 und § 316b Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches,

2. Personen, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise Straftaten im Sinne des § 13 Absatz 1 mit erheblicher Bedeutung, gewerbs-, gewohnheits-, bandenmäßig oder als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung begehen werde, die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert würde und die Verwirklichung der Straftat zu einer Gefahr für Leib, Leben und Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, insbesondere Sachen im Sinne von § 315 Absatz 1 Nummer 1 und § 316b Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches, führen würde,
3. Personen, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums Straftaten im Sinne des § 13 Absatz 1 mit erheblicher Bedeutung, gewerbs-, gewohnheits-, bandenmäßig oder als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung begehen werden, die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert würde und die Verwirklichung der Straftat den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben und Freiheit einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, insbesondere Sachen im Sinne von § 315 Absatz 1 Nummer 1 und § 316b Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches, gefährden würde, oder
4. Personen, die mit einer in Nummer 2 genannten Person entsprechend § 22 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung stehen und die Abwehr der Gefahr im Sinne der Nummer 1 oder die Verhütung der Straftaten im Sinne der Nummern 2 oder 3 auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert werden würde.

Die Erhebung kann auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Besondere Mittel der Datenerhebung sind

1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation),
2. der Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen in einer für den Betroffenen nicht erkennbaren Weise
 - a) zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen oder Sachen oder
 - b) zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes,
3. sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Bestimmung des Aufenthaltsortes einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Person.

(3) Die folgenden Maßnahmen dürfen nur durch das Gericht angeordnet werden:

1. Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1,
2. Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, bei denen durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen Bildaufzeichnungen bestimmter Personen angefertigt werden sollen,

3. Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, und
4. Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 3, bei denen für Observationszwecke bestimmte technische Mittel durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen zum Einsatz kommen.

Die Anordnung von Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 bis 4 darf nur von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums oder einer Bundespolizeidirektion, ihrer oder seiner Vertretung, oder von der Leiterin oder dem Leiter einer Abteilung des Bundespolizeipräsidiums bei Gericht beantragt werden. Zuständig für die Anordnung nach Satz 1 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Behörde des Antragsberechtigten nach Satz 2 ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der des § 23 Absatz 2 und des § 37 Absatz 2 entsprechend. Die Anordnung wird mit Erlass wirksam. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung einer Maßnahme nach Satz 1 durch die nach Satz 2 Antragsberechtigten getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nach Satz 6 nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die übrigen Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch die nach Satz 2 Antragsberechtigten angeordnet werden.

(4) Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. der Sachverhalt sowie
4. eine Begründung.

(5) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
3. die wesentlichen Gründe.

Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf einer neuen Anordnung. Absatz 3 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.

(6) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 2 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Ergeben sich im Rahmen der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 eine unmittelbare Kenntnisnahme, auch neben einer automatischen Aufzeichnung, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf die Maßnahme in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 als automatische Aufzeichnung weiter fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen nach Satz 3 sind unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Ist die Maßnahme nach Satz 3 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater

Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 2 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 77 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren. Bestehen Zweifel, ob und inwieweit Erkenntnisse dem Kernbereich privater Lebensgestaltung angehören und verwertet werden dürfen, entscheidet der Datenschutzbeauftragte der Bundespolizei.

(7) Bei Gefahr in Verzug kann die Präsidentin oder der Präsident des Bundespolizeipräsidiums oder der Bundespolizeidirektion, ihre oder seine Vertretung, im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundespolizeipräsidiums oder der Bundespolizeidirektion über die Verwertung der Erkenntnisse entscheiden. Bei der Sichtung der erhobenen Daten kann sie oder er sich der technischen Unterstützung von zwei weiteren Bediensteten der Bundespolizei bedienen, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Bediensteten der Bundespolizei sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet. Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 6 Satz 5 ist unverzüglich nachzuholen.

§ 36

Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern

(1) Die Bundespolizei kann unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1

1. Personen, die nicht der Bundespolizei angehören und deren Zusammenarbeit mit der Bundespolizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensperson) und
2. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die unter einer ihnen auf Dauer angelegten Legende (Verdeckter Ermittler) ermitteln,

einsetzen.

(2) Verdeckte Ermittler dürfen unter einer Legende

1. zur Erfüllung ihres Auftrages am Rechtsverkehr teilnehmen und
2. mit Einverständnis des Berechtigten dessen Wohnung betreten; das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden.

Soweit es für den Aufbau und die Aufrechterhaltung der Legende von Verdeckten Ermittlern unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert oder gebraucht werden.

(3) Eine Person

1. darf nicht als Vertrauensperson eingesetzt werden, wenn
 - a) sie nicht voll geschäftsfähig ist, insbesondere minderjährig ist,
 - b) sie Berufsgeheimnisträger oder mitwirkende Person (§§ 53, 53a) ist, soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht,

- c) die Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage darstellen,
- d) sie an einem Aussteigerprogramm teilnimmt und die Bundespolizei hiervon Kenntnis hat,
- e) sie Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments ist oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds ist.

2. soll nicht als Vertrauensperson eingesetzt werden, wenn

- a) ihre kumulative aktive Einsatzzeit als Vertrauensperson insgesamt mehr als zehn Jahre beträgt oder
- b) sie für einen Nachrichtendienst im Einsatz ist und die Bundespolizei hiervon Kenntnis hat.

(4) Vor der Entscheidung, ob eine Person als Vertrauensperson eingesetzt wird, ist eine Prüfung der Zuverlässigkeit und ihrer wirtschaftlichen Lebensgrundlage vorzunehmen. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung soll eine Prognose getroffen werden, ob sich die Person an die Weisungen der Bundespolizei halten wird, die Vertraulichkeit wahren und die erlangten Informationen wahrheitsgetreu an die Bundespolizei weitergeben wird. Die Zuverlässigkeit der Vertrauensperson ist fortlaufend zu überprüfen. Ergeben sich bei der Bundespolizei im Rahmen der Gesamtschau aller für eine Beurteilung der Zuverlässigkeit zur Verfügung stehenden Informationen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, muss diese von dem Einsatz der Vertrauensperson absehen. Bei Vorliegen der folgenden Kriterien muss die Auswahl der Vertrauensperson gesondert begründet werden:

- 1. aktive Einsatzzeit einer Vertrauensperson von mehr als fünf Jahren,
- 2. im Bundeszentralregister eingetragene Verurteilungen zu Freiheitsstrafen sowie polizeiliche Erkenntnisse zu der einzusetzenden Person und
- 3. Mehrfacheinsätze einer Vertrauensperson.

Zudem sind die von der Vertrauensperson bei einem Einsatz gewonnenen Informationen unverzüglich auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(5) Der Einsatz einer Vertrauensperson soll beendet werden, wenn bei ihrem Einsatz festgestellt wird, dass sie

- 1. wissentlich falsche Informationen an die Bundespolizei gibt,
- 2. wiederholt vorwerfbar von Weisungen der Bundespolizei abweicht, oder ihrerseits die Vertraulichkeit nicht wahrt,
- 3. bereits seit mehr als zehn Jahren als Vertrauensperson aktiv im Einsatz ist,
- 4. für einen Nachrichtendienst im Einsatz ist und die Bundespolizei hiervon Kenntnis erlangt,
- 5. sich im Rahmen des Einsatzes strafbar gemacht hat.

Über die Gründe, die zur Beendigung des Einsatzes führen können, ist die Vertrauensperson vor ihrem Einsatz zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(6) Maßnahmen nach Absatz 1, die sich gegen eine bestimmte Person richten oder bei denen die Vertrauensperson oder der Verdeckte Ermittler eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist, dürfen nur durch das Gericht angeordnet werden. § 35 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend. Das Gericht kann nur solche Angaben über die Vertrauensperson verlangen, die erforderlich sind, um die Zulässigkeit des Einsatzes zu überprüfen; Angaben über die Identität der Vertrauensperson können nicht verlangt werden.

(7) Die Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 1, die nach Absatz 6 Satz 1 und 2 nur durch das Gericht angeordnet werden dürfen, darf nur durch das Bundespolizeipräsidium bei Gericht beantragt werden. Zuständig für die Anordnung nach Satz 1 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundespolizeipräsidiums seinen Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des § 23 Absatz 2 und des § 37 Absatz 2 entsprechend. Die Anordnung wird mit Erlass wirksam. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung einer Maßnahme nach Satz 1 durch das Bundespolizeipräsidium getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nach Satz 5 nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die übrigen Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch die nach Satz 2 Antragsberechtigten angeordnet werden. Die jeweilige Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.

(8) Maßnahmen nach Absatz 1 sind so zu planen und auszuführen, dass ein Eindringen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung der Zielperson oder Dritter insoweit ausgeschlossen wird, als sich dieses mit praktisch zu bewältigendem Aufwand im Vorfeld vermeiden lässt. Je mehr der Einsatz insgesamt von einer Nähe zum Kernbereich privater Lebensgestaltung geprägt ist, desto eher muss er von vornherein unterbleiben. Die gezielte Abschöpfung von Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung ist unzulässig. Dazu zählen insbesondere die Begründung oder die Fortführung einer intimen Beziehung oder vergleichbar engster persönlicher Bindungen zum Zwecke des Aufbaus oder Erhalts einer Vertrauensbeziehung mit der Zielperson. Wenn sich während eines Einsatzes tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass in den Kernbereich privater Lebensgestaltung der Zielperson oder Dritter eingedrungen wird, muss die konkrete Maßnahme unterbrochen werden. Eine Fortführung der Maßnahme ist nur zulässig, wenn und solange dies zum Schutz von Leben und Leib der Vertrauensperson oder des Verdeckten Ermittlers oder zur Sicherung des weiteren Einsatzes der Vertrauensperson oder des Verdeckten Ermittlers erforderlich ist.

(9) Die Vertrauensperson oder der Verdeckte Ermittler darf keine Informationen über die Zielperson oder Dritte weitergeben, wenn diese Information selbst oder die Art und Weise ihrer Erlangung den Kernbereich privater Lebensgestaltung der Zielperson oder Dritter betreffen. Vor der Verwertung der Informationen, die die Vertrauensperson übermittelt, muss die Bundespolizei prüfen, ob diese Information selbst oder die Art und Weise ihrer Erlangung den Kernbereich privater Lebensgestaltung der Zielperson oder Dritter betreffen. Festgehaltene kernbereichsrelevante Informationen müssen unverzüglich gelöscht oder auf sonstige Weise vernichtet werden. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung oder Vernichtung sind zu dokumentieren. Im Falle einer Fortführung des Einsatzes nach Absatz 8 Satz 6 sind die Gründe hierfür zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 77 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren. Bestehen Zweifel, ob und inwieweit Erkenntnisse dem Kernbereich privater Lebensgestaltung angehören und verwertet werden dürfen, entscheidet der Datenschutzbeauftragte der Bundespolizei.

Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung

(1) Werden Verdeckte Ermittler oder Vertrauenspersonen im Rahmen der Gefahrenabwehr nach § 36 oder aus Gründen der Strafverfolgung tätig, dürfen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für deren Leib, Leben oder Freiheit unerlässlich ist, ohne Wissen der Betroffenen im Beisein oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Einsatz der von der Bundespolizei beauftragten Personen das innerhalb oder außerhalb einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört, aufgezeichnet und Lichtbilder sowie Bildaufzeichnungen hergestellt werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind so zu planen und auszuführen, dass ein Eindringen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung der Zielperson oder Dritter soweit wie möglich ausgeschlossen ist. Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nicht angeordnet werden, wenn ein derartiges Eindringen überwiegend wahrscheinlich erscheint. Ergeben sich während der Durchführung der Maßnahme tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, ist die Maßnahme zu unterbrechen. Würde der sofortige Abbruch der Maßnahme Leib und Leben oder Freiheit der Vertrauensperson aufgrund der Umstände des Einzelfalls gefährden und kann sich die Vertrauensperson der Gefahr nur durch Fortsetzung des Einsatzes entziehen, darf der Einsatz fortgesetzt werden, soweit und solange dies zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist. Aufzeichnungen über Vorgänge, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Vorgänge dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren. Diese Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 77 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durch das Bundespolizeipräsidium angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug dürfen Maßnahmen auch durch Beamte des höheren Dienstes des Bundespolizeipräsidiums angeordnet werden.

(4) Die Zulässigkeit der Verwendung von personenbezogenen Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung erlangt werden, richtet sich für Zwecke der Strafverfolgung nach der Strafprozessordnung. Im Übrigen dürfen diese Daten außer für die in Absatz 1 genannten Zwecke nur zur Gefahrenabwehr verwendet werden. Wurden diese Daten in oder aus einer Wohnung erlangt, so ist die Verwendung zur Gefahrenabwehr nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bundespolizeipräsidium seinen Sitz hat; bei Gefahr im Verzug ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des § 23 Absatz 2 und des § 37 Absatz 2 entsprechend. Die Anordnung wird mit Erlass wirksam.

(5) Nach Abschluss der Maßnahme sind die nach Absatz 1 hergestellten Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, es sei denn, sie werden für die in Absatz 4 genannten Zwecke noch benötigt.

§ 38

Einsatz mobiler Sensorträger für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte

(1) Die Bundespolizei kann bei den folgenden Maßnahmen unter den dort genannten Voraussetzungen durch den Einsatz mobiler Sensorträger als Plattform für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte personenbezogene Daten erheben:

1. Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen nach § 30,
2. Einsatz selbsttätiger Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte nach § 31 oder
3. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach § 35 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 dürfen mobile Sensorträger als Plattform für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte nur dann eingesetzt werden, wenn die Offenheit der Maßnahme gewahrt bleibt. In diesen Fällen soll auf die Verwendung der mobilen Sensorträger durch die Bundespolizei gesondert hingewiesen werden.

(3) Soweit in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 die Maßnahme nach § 35 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 nach § 35 Absatz 3 eine richterliche Anordnung erfordert, muss diese auch den Einsatz von mobilen Sensorträger als Plattform für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte umfassen.

(4) Nach Absatz 1 erhobene Daten können an eine am Einsatz beteiligte Stelle übertragen werden, soweit dies zur polizeilichen Lagebeurteilung erforderlich ist.

§ 39

Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme

Zur Abwehr einer Gefahr, die von unbemannte Fahrzeugsysteme ausgeht, die an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben werden, kann die Bundespolizei geeignete technische Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, wenn die Abwehr der Gefahr durch andere Maßnahmen aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Für Maßnahmen zur Abwehr der in Satz 1 bezeichneten Gefahren kann die Bundespolizei technische Mittel zur Erkennung einer Gefahr einsetzen.

§ 40

Überwachung der Telekommunikation

(1) Die Bundespolizei kann, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, ohne Wissen der betroffenen Person die Telekommunikation einer Person überwachen und aufzeichnen,

1. die nach § 18 oder § 19 verantwortlich ist und dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist,

2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat im Zusammenhang mit lebensgefährdenden Schleusungen oder eine Straftat, die gegen die Sicherheit der Anlagen oder des Betriebes des Luft-, See- oder Bahnverkehrs, insbesondere Straftaten nach den §§ 315, 315b, 316b und 316c des Strafgesetzbuches, gerichtet ist und eine nicht unerhebliche Gefährdung eines der in Nummer 1 genannten Rechtsgüter erwarten lässt, begehen wird,
3. deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat im Zusammenhang mit lebensgefährdenden Schleusungen oder eine Straftat, die gegen die Sicherheit der Anlagen oder des Betriebes des Luft-, See- oder Bahnverkehrs gerichtet ist, insbesondere Straftaten nach den §§ 315, 315b, 316b und 316c des Strafgesetzbuches, und eine nicht unerhebliche Gefährdung eines der in Nummer 1 genannten Rechtsgüter erwarten lässt, begehen wird,
4. wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt, oder
5. wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird.

Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums oder einer Bundespolizeidirektion, oder ihrer oder seiner Vertretung, durch das Gericht angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Behörde des Antragsberechtigten nach Satz 1 ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die nach Satz 1 Antragsberechtigten getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nach Satz 4 nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

(3) Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

(4) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,

2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes, sowie
4. die wesentlichen Gründe.

Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die auf Grund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(5) Auf Grund der Anordnung hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, der Bundespolizei die Maßnahmen nach Absatz 1 zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung.

(6) Die Bundespolizei hat den Verpflichteten für Leistungen nach Absatz 5 Satz 1 eine Entschädigung zu gewähren. Der Umfang der Entschädigung bemisst sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(7) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 1 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen sind unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Ist die Maßnahme nach Satz 2 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 77 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(8) Bei Gefahr im Verzug kann die Präsidentin oder der Präsident des Bundespolizeipräsidiums oder einer Bundespolizeidirektion oder ihre oder seine Vertretung, im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundespolizeipräsidiums oder der Bundespolizeidirektion über die Verwertung der Erkenntnisse entscheiden. Bei der Sichtung der erhobenen Daten kann sie oder er sich der technischen Unterstützung von zwei weiteren Bediensteten der Bundespolizei bedienen, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Bediensteten der Bundespolizei sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet. Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 7 Satz 5 ist unverzüglich nachzuholen.

§ 41

Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten

(1) Die Bundespolizei kann unter den Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 Satz 1 durch technische Mittel ermitteln:

1. die Gerätenummer und die temporär oder dauerhaft in einem Mobilfunknetz zugewiesenen Kennungen der in einem Mobilfunkendgerät verwendeten Mobilfunkkarte sowie
2. den Standort eines Mobilfunkendgeräts.

(2) Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich einer Maßnahme nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 unvermeidbar ist. Über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartennummer hinaus dürfen sie nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(3) § 40 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 und 5 gilt entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als sechs Monate ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

(4) Auf Grund einer Anordnung nach Absatz 3 kann die Bundespolizei zur Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkendgeräts nach Absatz 1 Nummer 2 von demjenigen, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die für die Ermittlung des Standortes des Mobilfunkendgeräts erforderliche Gerätenummer und die temporär oder dauerhaft in seinem Mobilfunknetz zugewiesenen Kennungen der darin verwendeten Mobilfunkkarte verlangen. Der Verpflichtete hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen ihm vorliegenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln. § 40 Absatz 6 gilt entsprechend.

Titel 2

Weiterverarbeitung und Übermittlung von Daten

§ 42

Weiterverarbeitung personenbezogener Daten

Die Bundespolizei kann personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 43 weiterverarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und soweit dieses Gesetz keine zusätzlichen besonderen Voraussetzungen vorsieht. Sie kann ferner personenbezogene Daten weiterverarbeiten, soweit dies zur Erledigung besonderer Ersuchen nach § 17 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erforderlich ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für personenbezogene Daten, die die Bundespolizei ohne Anforderung von Dritten erhalten hat.

§ 43

Zweckbindung, Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung

(1) Die Bundespolizei kann personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben hat, weiterverarbeiten

1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und
2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten.

(2) Die Bundespolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken, als denjenigen, zu denen sie von ihr oder von anderen öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn

1. mindestens
 - a) vergleichbar schwerwiegende Straftaten verhütet, aufgedeckt oder verfolgt oder
 - b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter geschützt

werden sollen und

2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze
 - a) zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben oder
 - b) zur Abwehr von in einem übersehbaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter erkennen lassen.

§ 46 bleibt unberührt.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Bundespolizei die vorhandenen Grunddaten einer Person auch weiterverarbeiten, um diese Person zu identifizieren. Grunddaten nach Satz 1 sind die Grunddaten nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Bundeskriminalamtgesetzes.

(4) Bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten stellt die Bundespolizei durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicher, dass die Absätze 1 bis 4 beachtet werden.

§ 44

Daten zu Verurteilten, Beschuldigten und Tatverdächtigen

(1) Die Bundespolizei kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten weiterverarbeiten, die sie bei Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung über folgende Personen erlangt hat, soweit dies zur Abwehr von Gefahren im Rahmen der der Bundespolizei nach § 1 Absatz 3 bis 6 oder Aufgaben nach den §§ 2 bis 8 obliegenden Aufgaben erforderlich ist:

1. Verurteilte,
2. Beschuldigte,

3. Personen, die einer Straftat verdächtig sind, sofern die Weiterverarbeitung der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind.

(2) Die Bundespolizei kann nach Maßgabe des Absatzes 1 weiterverarbeiten

1. von Personen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3
 - a) die Grunddaten nach § 43 Absatz 3 Satz 2,
 - b) andere zur Identifizierung geeignete Merkmale, soweit erforderlich,
 - c) die kriminalaktenführende Dienststelle der Bundespolizei und die Kriminalaktennummer,
 - d) die Tatzeiten und Tatorte und
 - e) die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Straftaten;
2. von Personen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 weitere personenbezogene Daten, soweit die Weiterverarbeitung der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind;
3. von Personen nach Absatz 1 Nummer 3 weitere personenbezogene Daten, soweit dies erforderlich ist.

(3) Die Bundespolizei kann personenbezogene Daten weiterverarbeiten, um festzustellen, ob die betreffenden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Daten dürfen ausschließlich zu diesem Zweck weiterverarbeitet werden. Die Daten sind nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch nach zwölf Monaten zu löschen, soweit nicht festgestellt wurde, dass die betreffende Person die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, ist die Weiterverarbeitung unzulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass er die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

§ 45

Personenbezogene Daten zu anderen Personen

(1) Die Bundespolizei kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten solcher Personen,

1. die bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen,
2. die als Opfer einer künftigen Straftat in Betracht kommen,
3. die mit in § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt und in einer Weise in Verbindung stehen, die erwarten lässt, dass Hinweise für die Verfolgung oder vorbeugende Bekämpfung dieser Straftaten

gewonnen werden können, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Personen von der Planung oder der Vorbereitung der Straftaten oder der Verwertung der Tatvorteile Kenntnis haben oder daran mitwirken, oder

4. die Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonen sind,

außer zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit nur dann weiterverarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Verhütung von Straftaten im Sinne des § 13 Absatz 1 mit erheblicher Bedeutung oder für die künftige Verfolgung solcher Straftaten erforderlich ist. Die Weiterverarbeitung nach Satz 1 ist zu beschränken auf die in § 44 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 bezeichneten Daten sowie auf die Angabe, in welcher Eigenschaft der Person und in Bezug auf welchen Sachverhalt die Weiterverarbeitung der Daten erfolgt. Personenbezogene Daten über Personen nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person weiterverarbeitet werden. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn das Bekanntwerden der Speicherungsabsicht den mit der Speicherung verfolgten Zweck gefährden würde.

(2) Die Bundespolizei kann personenbezogene Daten weiterverarbeiten, um festzustellen, ob die betreffenden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Daten dürfen ausschließlich zu diesem Zweck weiterverarbeitet werden. Die Daten sind nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch nach zwölf Monaten zu löschen, soweit nicht festgestellt wurde, dass die betreffende Person die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 46

Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zur Aus- und Fortbildung, zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation des polizeilichen Handelns

(1) Die Bundespolizei kann bei ihr vorhandene personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung weiterverarbeiten. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Die Anonymisierung kann unterbleiben, wenn

1. sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und die berechtigten Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen oder
2. der Aus- und Fortbildungszweck mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden kann und die berechtigten Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.

Eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung, die aus der in § 40 genannten Maßnahme erlangt wurden, ist unzulässig.

(2) Die Bundespolizei kann, wenn dies zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation des polizeilichen Handelns erforderlich ist, personenbezogene Daten ausschließlich zu diesem Zweck weiterverarbeiten. Die §§ 42 bis 45 finden insoweit keine Anwendung.

§ 47

Kennzeichnung

(1) Bei der Speicherung sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,
2. Angabe der Kategorie nach § 44 und § 45 bei Personen, zu denen Grunddaten angelegt wurden,
3. Angabe der
 - a) Rechtsgüter oder sonstiger Rechte, deren Schutz die Erhebung dient, oder
 - b) Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebung dient,
4. Angabe der Stelle, die sie erhoben hat, sofern nicht die Bundespolizei die Daten erhoben hat.

Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann auch durch Angabe der Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittel der Datenerhebung ergänzt werden. Personenbezogene Daten, die die Bundespolizei ohne Anforderung von einem Dritten erhalten hat, sind soweit möglich nach Satz 1 zu kennzeichnen; dabei sind die erste datenverarbeitende Stelle und der Dritte, von dem die Daten erlangt wurden, soweit möglich anzugeben.

(2) Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen so lange nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 erfolgt ist.

(3) Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung nach Absatz 1 durch diese Stelle aufrechtzuerhalten.

(4) Personenbezogene Daten, die nach den §§ 30 bis 34 und 63 erhoben worden sind, müssen erst mit der Speicherung in einem Vorgangs- oder Fallbearbeitungssystem gekennzeichnet werden.

§ 48

Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern zur Erkennung von DNA-Trugspuren

(1) Um zur Erkennung von DNA-Trugspuren festzustellen, ob an Spurenmaterial festgestellte DNA-Identifizierungsmuster von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundespolizei stammen, kann die Bundespolizei von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Umgang mit Spurenmaterial haben oder die Bereiche in ihren Liegenschaften und Einrichtungen betreten müssen, in denen mit Spurenmaterial umgegangen oder dieses gelagert wird,

1. mittels eines Mundschleimhautabstrichs oder einer hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität vergleichbaren Methode Körperzellen entnehmen,
2. diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen und
3. die festgestellten DNA-Identifizierungsmuster mit den an Spurenmaterial festgestellten DNA-Identifizierungsmustern automatisiert abgleichen.

(2) Die Entnahme ist nur mit der schriftlich erklärten vorherigen Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Die entnommenen Körperzellen dürfen nur für die in Absatz 1 Nummer 2 genannte molekulargenetische Untersuchung verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind. Bei der

molekulargenetischen Untersuchung dürfen andere Feststellungen als diejenigen, die zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters erforderlich sind, nicht getroffen werden; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.

(3) Untersuchungen und Abgleiche im Sinne des Absatzes 1 können auch zur Vermeidung von DNA-Trugspuren von Personen, die regelmäßig Aufgaben im Rahmen polizeilicher oder strafprozessualer Ermittlungen wahrnehmen, oder Liegenschaftsbereiche betreten müssen, in denen mit Spurenmaterial umgegangen oder dieses gelagert werden, oder sonst mit der Wartung und dem Einsatz kriminaltechnischer Ausstattung betraut sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die nach den Absätzen 1, 2 und 3 erhobenen Daten sind zu pseudonymisieren und in einem gesonderten Informationssystem zu speichern. Eine Verwendung dieser Daten zu anderen als den in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Zwecken ist unzulässig. Die DNA-Identifizierungsmuster sind zu löschen, wenn sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Die Löschung hat spätestens drei Jahre nach dem letzten Umgang der betreffenden Person mit Spurenmaterial oder spätestens drei Jahre nach dem letzten Zutritt zu einem Bereich, in dem mit Spurenmaterial umgegangen oder dieses gelagert wird, zu erfolgen. Betroffene Personen sind schriftlich über den Zweck und die Weiterverarbeitung sowie die Löschung der erhobenen Daten zu informieren.

§ 49

Ausschreibung zur Fahndung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundespolizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person, das amtliche Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Seriennummer des von ihr verwendeten Ausweisdokuments oder Sichtvermerks ausschreiben und hierfür in einer für die Grenzfehndung geführten Datei einschließlich der erforderlichen Vorgangsdaten sowie der personenbezogenen Hinweise speichern (Ausschreibung zur Grenzfehndung). Das Bundesministerium des Innern und für Heimat bestimmt das Nähere über die Art der Daten, die nach Satz 1 bei der Ausschreibung zur Grenzfehndung gespeichert werden dürfen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Ausschreibung einer Person oder einer Sache zur Grenzfehndung ist zulässig zum Zweck

1. der Ingewahrsamnahme, wenn
 - a) die Person nach § 60 in Gewahrsam genommen werden kann,
 - b) der Aufenthalt der Person nicht bekannt ist und
 - c) angenommen werden kann, dass die Person bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs angetroffen wird,
2. der grenzpolizeilichen Überprüfung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Überprüfung der Person bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs erforderlich ist, um
 - a) eine erhebliche Gefahr abzuwehren,
 - b) begründete Zweifel an der Berechtigung der Person zum Grenzübertritt auszuräumen oder zu bestätigen oder

- c) das Antreffen der als vermisst geltenden Person festzustellen, oder
3. der Einreiseverweigerung oder Ausreiseuntersagung, sofern diese Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften zulässig sind.

(3) Die Bundespolizei kann auf Veranlassung einer anderen öffentlichen Stelle eine Person oder eine Sache zur Grenzfahndung zu den in Absatz 2 bezeichneten Zwecken ausschreiben, wenn die veranlassende Stelle nach dem für sie geltenden Recht befugt ist, die mit der Ausschreibung bezweckte Maßnahme vorzunehmen oder durch eine Polizeibehörde vornehmen zu lassen. Die veranlassende Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Maßnahme. Sie hat die bezweckte Maßnahme sowie Umfang und Dauer der Ausschreibung zu bezeichnen.

(4) Die Speicherung in der für die Grenzfahndung geführten Datei erfolgt durch die in der Rechtsverordnung nach § 92 Absatz 1 bestimmte Bundespolizeibehörde. Die Berechtigung zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren aus der für die Grenzfahndung geführten Datei darf nur den mit der Wahrnehmung der polizeilichen Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden und der nationalen zentralen Stelle für die Verarbeitung von Fluggastdaten (§ 1 Absatz 1 des Fluggastdatengesetzes) eingeräumt werden.

(5) Die Bundespolizei kann ferner personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren in den Fahndungsbestand des polizeilichen Informationsverbundes zum Zweck der Einreiseverweigerung, Ingewahrsamnahme, Aufenthaltsermittlung oder Überprüfung der Person eingeben, wenn sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes befugt ist, die mit der Ausschreibung bezweckte Maßnahme selbst vorzunehmen oder durch eine zum Abruf der Daten im automatisierten Verfahren berechtigte Stelle vornehmen zu lassen. Nach Satz 1 dürfen nur Daten gespeichert werden, die in § 20 Satz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes genannt sind.

§ 50

Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundespolizei kann personenbezogene Daten nach § 49 Absatz 1 Satz 1 ausschreiben und hierfür in der für die Grenzfahndung geführten Datei einschließlich der erforderlichen Vorgangsdaten sowie der personenbezogenen Hinweise speichern, damit die mit der Wahrnehmung der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleiter, des Kraftfahrzeugs und des Führers des Kraftfahrzeugs sowie über Reiseweg und Reiseziel, mitgeführte Sachen und Umstände des Antreffens melden, wenn diese bei Gelegenheit der grenzpolizeilichen Kontrolle festgestellt werden (Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung). Das Bundesministerium des Innern und für Heimat bestimmt das Nähere über die Art der Daten, die nach Satz 1 bei der Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung gespeichert werden dürfen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung ist nur zulässig, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und ihrer bisher begangenen Straftaten erwarten lässt, dass sie auch künftig Straftaten im Sinne des § 13 Absatz 1 von erheblicher Bedeutung begehen wird, oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person solche Straftaten begehen wird,

und die grenzpolizeiliche Beobachtung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist.

(3) Die Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung darf nur durch die Leiterin oder den Leiter der in der Rechtsverordnung nach § 92 Absatz 1 bestimmten Bundespolizeibehörde, ihrer oder seiner Vertretung angeordnet werden. Die Anordnung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen.

(4) Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Spätestens nach Ablauf von drei Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die Verlängerung der Laufzeit über insgesamt sechs Monate hinaus bedarf einer richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Bundespolizeibehörde nach Absatz 3 Satz 1 ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des § 23 Absatz 2 und des § 37 Absatz 2 entsprechend. Die Anordnung wird mit Erlass wirksam.

(5) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht mehr erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen.

(6) § 49 Absatz 4 findet Anwendung.

(7) Soweit in besonderen Ersuchen nach § 17 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes Personen benannt sind, können deren Daten entsprechend Absatz 1 für Meldungen an die ersuchende Behörde durch die in der Rechtsverordnung nach § 92 Absatz 1 bestimmte Bundespolizeibehörde ausgeschrieben und hierfür in der für die Grenzfehndung geführten Datei gespeichert werden; § 49 Absatz 4 Satz 2 findet Anwendung. Die Ausschreibungen sind auf höchstens sechs Monate zu befristen. Die Verlängerung der Laufzeit bedarf eines erneuten Ersuchens.

§ 51

Ausschreibungen zur verdeckten Kontrolle, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle

(1) Die Bundespolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 3, 4 sowie den §§ 2 bis 8 und § 13 eine Person, eine Sache oder bargeldlose Zahlungsmittel zur verdeckten Kontrolle, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle im polizeilichen Informationsverbund ausschreiben, wenn die Voraussetzungen des Artikels 36 Absatz 1 und 3 Buchstabe a und c der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56) vorliegen.

(2) Die Ausschreibung zur verdeckten Kontrolle darf nur durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums oder einer Bundespolizeidirektion, ihrer oder seiner Vertretung, oder durch die Leiterin oder den Leiter einer Abteilung des Bundespolizeipräsidiums angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug darf die Ausschreibung nach Satz 1 auch durch Beamte des höheren Dienstes des Bundespolizeipräsidiums angeordnet werden.

(3) Die Ausschreibung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu dokumentieren.

(4) Die Anordnung einer Personenausschreibung nach Absatz 1 ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren. Eine Verlängerung der Anordnung um jeweils nicht mehr als ein Jahr ist zulässig, sofern die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen; bei einer Personenausschreibung zur verdeckten Kontrolle bedarf die Verlängerung einer richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Bundespolizeibehörde nach Absatz 2 Satz 1 ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des § 23 Absatz 2 und des § 37 Absatz 2 entsprechend. Die Anordnung wird mit Erlass wirksam.

(5) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht mehr erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen.

§ 52

Erhebung von Fluggastdaten durch Luftfahrtunternehmen und Übermittlung an die Bundespolizei

(1) Zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 sowie § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 haben Luftfahrtunternehmen, die Fluggäste über die Schengen-Außengrenzen in das Bundesgebiet befördern, die in Absatz 3 genannten Daten in den von den Fluggästen mitgeführten Dokumenten zu erheben. Sobald die Annahme der Fluggäste für den betreffenden Flug geschlossen ist, haben die Luftfahrtunternehmen die erhobenen Daten unverzüglich an die in der Rechtsverordnung nach § 92 Absatz 1 bestimmte Bundespolizeibehörde zu übermitteln.

(2) Die Übermittlung erfolgt mittels Datenfernübertragung; das Datenformat legt die in der Rechtsverordnung nach § 92 Absatz 1 bestimmte Bundespolizeibehörde fest. Eine Übermittlung auf anderem Weg ist ausnahmsweise nur zulässig, wenn eine Datenfernübertragung im Einzelfall nicht gelingt.

(3) Für den betreffenden Flug ist die Gesamtzahl der beförderten Fluggäste zu übermitteln. Ferner sind für jeden Fluggast folgende Daten zu erheben und zu übermitteln:

1. der Familienname und die Vornamen,
2. das Geburtsdatum,
3. das Geschlecht,
4. die Staatsangehörigkeit,
5. die Nummer, die Art sowie der ausstellende Staat des mitgeführten Reisedokuments,
6. die Nummer und der ausstellende Staat des erforderlichen Aufenthaltstitels oder Flughafentransitvisums,
7. die für die Einreise in das Bundesgebiet vorgesehene Grenzübergangsstelle,
8. die Flugnummer,

9. die planmäßige Abflug- und Ankunftszeit und
10. der ursprüngliche Abflugort sowie die gebuchte Flugroute, soweit sich dies aus den vorgelegten oder vorhandenen Buchungsunterlagen ergibt.

(4) Bei der Erhebung der Fluggastdaten haben die Luftfahrtunternehmen die Fluggäste darüber zu informieren, dass die vorgenannten Daten zum Zweck der Grenzkontrolle der in der Rechtsverordnung nach § 92 Absatz 1 bestimmten Bundespolizeibehörde vorab elektronisch übermittelt und nach Maßgabe des Absatzes 5 gespeichert werden.

(5) Die Daten werden bei den Luftfahrtunternehmen 24 Stunden nach ihrer Übermittlung gelöscht. Die bei der in der Rechtsverordnung nach § 92 Absatz 1 bestimmten Bundespolizeibehörde eingegangenen Daten werden 24 Stunden nach der Einreise der Fluggäste des betreffenden Fluges gelöscht, sofern sie nicht zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 benötigt werden.

(6) Die §§ 63 und 64 des Aufenthaltsgesetzes bleiben unberührt.

§ 53

Übermittlung personenbezogener Daten im innerstaatlichen Bereich

(1) Die Bundespolizei kann unter Beachtung von § 43 Absatz 2 und 4 Behörden des Polizeivollzugsdienstes und, wenn sie Aufgaben nach § 2 Absatz 2 oder Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnehmen, Behörden der Zollverwaltung personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Bundespolizei kann personenbezogene Daten an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstige inländische öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder
2. unter Beachtung von § 43 Absatz 2 und 4 zulässig und erforderlich ist zur
 - a) Erfüllung einer der Bundespolizei obliegenden Aufgabe,
 - b) Abwehr von Gefahren,
 - c) Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einzelner,
 - d) Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Strafvollstreckung und zum Strafvollzug oder
 - e) Erledigung besonderer Ersuchen nach § 17 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(3) Die Bundespolizei kann personenbezogene Daten unter Beachtung von § 43 Absatz 2 und 4 an inländische nichtöffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zulässig und erforderlich ist zur

1. Verhinderung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit,
2. Erfüllung einer der Bundespolizei obliegenden Aufgabe, oder
3. Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einzelner.

(4) Daten, die den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes unterfallen würden, dürfen nach den Absätzen 2 und 3 nur den in den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes genannten Stellen zu den dort genannten Zwecken übermittelt werden. Die Verwertungsverbote nach den §§ 51, 52 und 63 des Bundeszentralregistergesetzes sind zu beachten.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, für den sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist unter Beachtung des § 43 Absatz 2 und 4 zulässig; im Falle des Absatzes 3 gilt dies nur, soweit zusätzlich die Bundespolizei zustimmt. Bei Übermittlungen an nichtöffentliche Stellen hat die Bundespolizei die empfangende Stelle darauf hinzuweisen.

(6) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Bundespolizei. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens einer öffentlichen Stelle nach Absatz 1 und Absatz 2, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Bundespolizei nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(7) In den Fällen des Absatzes 3 hat die Bundespolizei einen Nachweis zu führen, aus dem Anlass, Inhalt, Empfänger und Tag der Übermittlung ersichtlich sind. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, solange der Nachweis für Zwecke der Datenschutzkontrolle benötigt wird oder Grund zu der Annahme besteht, dass im Fall einer Vernichtung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(8) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 und Absatz 2 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig.

(9) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens, das die Übermittlung von bei der Bundespolizei verarbeiteten personenbezogenen Daten ermöglicht, ist nur zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben und nur mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die Berechnung zum Abruf darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur den in Absatz 1 bezeichneten Stellen eingeräumt werden.

§ 54

Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen assoziierte Staaten

§ 53 Absatz 1 bis 5 und 7 bis 9 gilt entsprechend für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an

1. öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten, die mit Aufgaben der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befasst sind und

3. öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Staaten sowie zwischen- und überstaatliche Stellen in Staaten, welche die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf Grund eines Assoziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung trägt die Bundespolizei. Für die Übermittlung an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung bleiben die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten unberührt. Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Bundespolizei an eine Polizeibehörde oder eine sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf der Grundlage besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen bleibt unberührt.

§ 55

Übermittlung personenbezogener Daten im internationalen Bereich

(1) Die Bundespolizei kann unter Beachtung des § 43 Absatz 2 und 4 und unter Beachtung der §§ 78 bis 80 des Bundesdatenschutzgesetzes an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen in anderen als den in § 54 genannten Staaten (Drittstaaten) und an andere als die in § 54 genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind, personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe,
2. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

(2) Die Bundespolizei kann unter den Voraussetzungen des § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes und unter Beachtung des § 43 Absatz 2 und 4 personenbezogene Daten an die in § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Stellen übermitteln, soweit dies zu den in Absatz 1 genannten Zwecken erforderlich ist. Nach Maßgabe von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 074 vom 4.3.2021, S. 35) kann die Bundespolizei unter den Voraussetzungen des Satzes 1 an andere als die in Absatz 1 genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe oder
2. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Bundespolizei. § 54 Satz 3 gilt entsprechend. Die Bundespolizei hat die Übermittlung und ihren Anlass aufzuzeichnen. Die empfangende Stelle personenbezogener Daten ist darauf hinzuweisen, dass sie nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner ist ihr der bei der Bundespolizei vorgesehene Lösungszeitpunkt mitzuteilen.

(4) Völkerrechtliche Vereinbarungen über die Übermittlung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 56

Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe

(1) Die Datenübermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterbleibt, wenn für die Bundespolizei erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen.

(2) Die Datenübermittlung nach den § 54 und § 55 unterbleibt über die in Absatz 1 genannten Gründe hinaus auch dann,

1. wenn hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden,
2. wenn hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde,
3. soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder
4. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung der Daten zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen, insbesondere dadurch, dass durch die Nutzung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen, in Widerspruch stünde.

(3) Die Bundespolizei berücksichtigt im Rahmen der Prüfung, ob die Datenübermittlung nach Absatz 2 Nummer 4 zu unterbleiben hat, insbesondere die in § 28 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes genannten Erkenntnisquellen, länderspezifische Quellen sowie sonstige Quellen der Sicherheitsbehörden.

§ 57

Abgleich personenbezogener Daten

(1) Die Bundespolizei kann personenbezogene Daten mit Daten abgleichen, die sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben weiterverarbeitet oder für die sie Berechtigung zum Abruf hat,

1. zur polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs oder
2. wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur Erfüllung einer sonstigen Aufgabe der Bundespolizei erforderlich ist.

Die Bundespolizei kann ferner im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen. Die betroffene Person kann für die Dauer des Abgleichs angehalten werden.

(2) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

Titel 3

Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen und Durchsuchung

§ 58

Platzverweisung

Die Bundespolizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

§ 59

Aufenthaltsverbot

Die Bundespolizei kann einer Person für höchstens drei Monate den Aufenthalt an einem Ort untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person dort innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat im Sinne des § 13 Absatz 1 von erheblicher Bedeutung oder eine Straftat, die die Sicherheit des Luftverkehrs in erheblichem Maße beeinträchtigt, begehen wird. Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Es hat berechnete Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf der richterlichen Entscheidung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Anordnung sowie deren Verlängerung sind sofort vollziehbar. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.

§ 60

Gewahrsam

(1) Die Bundespolizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies

1. zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
2. unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 58 oder ein Aufenthaltsverbot nach § 59 durchzusetzen,
3. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern, oder

4. unerlässlich ist, um eine Ausreiseuntersagung durchzusetzen, die auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 des Passgesetzes oder Rechtsvorschriften, die auf diese Norm Bezug nehmen, erlassen wurde.

(2) Die Bundespolizei kann Minderjährige, die der Obhut der personensorgeberechtigten Person widerrechtlich entzogen wurden oder sich dieser entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, damit sie der sorgeberechtigten Person oder dem Jugendamt zugeführt werden können. Die Maßnahmen gegenüber Minderjährigen sollen in kindgerechter Weise und unter Berücksichtigung kinderspezifischer Bedürfnisse durchgeführt werden.

(3) Die Bundespolizei kann eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen, Jugendstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt oder einer Anstalt nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches aufhält, in Gewahrsam nehmen, damit sie in die Anstalt zurückgebracht werden kann.

(4) Die Bundespolizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, um einem Ersuchen, das eine Freiheitsentziehung zum Inhalt hat, nachzukommen.

§ 61

Richterliche Entscheidung

(1) Wird eine Person auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 3, § 28 Absatz 3, § 60 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 65 Absatz 5 festgehalten, hat die Bundespolizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen, es sei denn, die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung würde voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen, als zur Durchführung der Maßnahme notwendig wäre.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) Im Fall des § 60 Absatz 4 hat die ersuchende Behörde der Bundespolizei mit dem Ersuchen auch die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung vorzulegen. Ist eine vorherige richterliche Entscheidung nicht ergangen, hat die Bundespolizei die festgehaltene Person zu entlassen, wenn die ersuchende Behörde diese nicht übernimmt oder die richterliche Entscheidung nicht unverzüglich nachträglich beantragt.

§ 62

Behandlung festgehaltener Personen

(1) Wird eine Person auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 3, § 28 Absatz 3, § 60 oder § 65 Absatz 5 festgehalten, sind ihr unverzüglich der Grund dieser Maßnahme und die zulässigen Rechtsbehelfe bekanntzugeben.

(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Die Bundespolizei hat die Benachrichtigung zu übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht

widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so ist in jedem Falle unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person nach dem ihm übertragenen Aufgabenkreis obliegt. Die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung bleibt unberührt.

(3) Die in Gewahrsam genommene Person ist darauf hinzuweisen, dass sie das Recht hat, die Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt ihrer Wahl auf eigene Kosten zu verlangen.

(4) Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. Bei trans- und intergeschlechtlichen Personen sowie nichtbinären Personen soll der geäußerte Wille bezüglich der Unterbringung berücksichtigt werden. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.

§ 63

Bild- und Tonüberwachung von Gewahrsamsräumen

(1) Die Bundespolizei kann in ihren polizeilichen Gewahrsamsräumen durch die offene Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen personenbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten, soweit diese Maßnahme zum Schutz der festgehaltenen Person oder von anwesenden Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten erforderlich ist.

(2) Befindet sich keine Polizeivollzugsbeamtin und kein Polizeivollzugsbeamter in dem Gewahrsamsraum der festgehaltenen Person, darf die Bundespolizei durch die offene Anfertigung von Bildaufzeichnungen personenbezogene Daten nur erheben und weiterverarbeiten, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben der festgehaltenen Person oder der höchstens kurzzeitigen Erforschung dieser Gefahr erforderlich ist.

(3) Die Datenerhebung ist für die festgehaltene Person wahrnehmbar und verständlich durch ein optisches oder akustisches Signal anzuzeigen. Der Schutz der Intimsphäre der festgehaltenen Person ist zu wahren.

(4) Beginn, Ende, Umfang und Anlass der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren.

(5) Für die Fälle des Absatzes 1 findet § 32 Absatz 4 entsprechende Anwendung. In den Fällen des Absatzes 2 findet keine Speicherung statt.

§ 64

Dauer der Freiheitsentziehung

(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist,
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,

3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.

Die Fortdauer der Freiheitsentziehung kann auf Grund dieses Gesetzes nur in den Fällen des § 61 Absatz 1 Nummer 3 durch richterliche Entscheidung angeordnet werden, wenn eine Straftat nach den §§ 125, 125a des Strafgesetzbuches, eine gemeinschaftlich begangene Nötigung nach § 240 des Strafgesetzbuches oder eine Straftat nach § 13 Absatz 1 von erheblicher Bedeutung begangen worden ist und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person sich an einer solchen Straftat beteiligt hat oder beteiligen wollte und ohne die Freiheitsentziehung eine Fortsetzung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist. In der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf nicht mehr als vier Tage betragen.

(2) Eine Freiheitsentziehung zum Zweck der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

§ 65

Durchsuchung und körperliche Untersuchung von Personen; Entnahme von Blutproben

(1) Die Bundespolizei kann außer in den Fällen des § 26 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 Satz 2 eine Person durchsuchen, wenn

1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen,
3. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
4. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 4 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Durchsuchung auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist,
5. sie nach § 51 zur Kontrolle ausgeschrieben ist.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8 kann die Bundespolizei ferner eine Person durchsuchen, wenn sie

1. sich an einem der in § 26 Absatz 2 Nummer 1 bezeichneten Orte aufhält oder
2. sich in einem Objekt im Sinne des § 26 Absatz 2 Nummer 2 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an diesen Objekten Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Durchsuchung auf Grund der Gefährdungslage oder von auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist.

(3) Die Bundespolizei kann eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden kann, nach Waffen, Explosionsmitteln und anderen gefährlichen Gegenständen durchsuchen, wenn dies nach den Umständen zum

Schutz von Beamtinnen oder Beamten der Bundespolizei, der Person selbst oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärztinnen oder Ärzten durchsucht werden. Bei berechtigtem Interesse soll insbesondere bei trans- und intergeschlechtlichen Personen sowie nichtbinären Personen dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden; hierauf ist die zu durchsuchende Person hinzuweisen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(5) Die Person kann festgehalten und zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn die Durchsuchung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann.

(6) Zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der Beschäftigten der Bundespolizei können Personen körperlich untersucht sowie Abstriche und Blutproben entnommen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Übertragung besonders gefährlicher Krankheitserreger auf Beschäftigte der Bundespolizei während der Dienstausübung stattgefunden haben könnte und die Kenntnis des Untersuchungsergebnisses für die Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Die Maßnahme bedarf außer bei Gefahr im Verzug der richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Anordnung ist mit Erlass wirksam. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur von Ärztinnen oder Ärzten durchgeführt werden.

§ 66

Durchsuchung von Sachen

(1) Die Bundespolizei kann außer in den Fällen des § 26 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 Satz 2 eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 65 durchsucht werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die
 - a) in Gewahrsam genommen werden darf,
 - b) widerrechtlich festgehalten wird oder
 - c) hilflos ist,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf, oder
4. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 4 oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an diesen Objekten Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Durchsuchung auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Sache bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist,
5. es sich um ein Kraftfahrzeug handelt, dessen Kennzeichen nach § 51 zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.

(2) Im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern kann die Bundespolizei eine Sache auch zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet oder zur Verhütung von Straftaten im Sinne des § 13 Absatz 1 durchsuchen. Das in Satz 1 genannte Grenzgebiet erstreckt sich im Küstengebiet von der seewärtigen Begrenzung an bis zu einer Tiefe von 80 Kilometern.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8 kann die Bundespolizei ferner eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie sich an einem der in § 26 Absatz 2 Nummer 1 bezeichneten Orte befindet,
2. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 26 Absatz 2 Nummer 2 oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Durchsuchung auf Grund der Gefährdungslage oder von auf die Sache bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist, oder
3. es sich um ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug handelt, in dem sich eine Person befindet, deren Identität nach § 26 Absatz 2 Nummer 3 festgestellt werden darf; die Durchsuchung kann sich auch auf die in dem Fahrzeug enthaltenen Sachen erstrecken.

(4) Bei der Durchsuchung von Sachen hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so soll sein Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.

§ 67

Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

(1) Die Bundespolizei kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 28 Absatz 3 vorgeführt oder nach § 60 in Gewahrsam genommen werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 70 Nummer 1 sichergestellt werden darf, oder
3. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.

(2) Während der Nachtzeit (§ 104 Absatz 3 der Strafprozessordnung) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 zulässig.

(3) Wohnungen dürfen jedoch zur Verhütung dringender Gefahren jederzeit betreten werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort erfahrungsgemäß

1. Personen Straftaten im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 verabreden, vorbereiten oder verüben,

2. sich Personen verbergen, die solche Straftaten begangen haben, oder
3. sich Personen ohne erforderlichen Aufenthaltstitel treffen.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8 kann die Bundespolizei Wohnungen zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort erfahrungsgemäß

1. Personen Straftaten verabreden, vorbereiten, verüben oder
2. sich Straftäterinnen oder Straftäter verbergen.

(5) Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen zum Zweck der Gefahrenabwehr im Rahmen von der Bundespolizei zugewiesenen Aufgaben während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit betreten werden.

§ 68

Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

(1) Durchsuchungen dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur richterlich angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des § 23 Absatz 2 und des § 37 Absatz 2 entsprechend. Die Anordnung wird mit Erlass wirksam.

(2) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist sie oder er abwesend, so ist, wenn möglich, seine Vertretung oder eine erwachsene Angehörige oder ein erwachsener Angehöriger, eine erwachsene Hausgenossin oder ein erwachsener Hausgenosse oder eine erwachsene Nachbarin oder ein erwachsener Nachbar hinzuzuziehen.

(3) Dem Wohnungsinhaber oder ihrer oder seiner Vertretung ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahmen nicht gefährdet wird.

(4) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung enthalten. Die Niederschrift ist von einer durchsuchenden Beamtin oder einem durchsuchenden Beamten und dem Wohnungsinhaber oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Wohnungsinhaber oder seiner Vertretung ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(5) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind dem Wohnungsinhaber oder der hinzugezogenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

(1) Maßnahmen nach diesem Abschnitt, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. § 23 Absatz 4 bleibt unberührt. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 bis 6 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(2) Soweit durch eine Maßnahme eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 3a und 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53a der Strafprozessordnung genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

Titel 4

Ergänzende Befugnisse, behördlicher Eigenschutz

Sicherstellung

(1) Die Bundespolizei kann eine Sache sicherstellen,

1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,
2. um den Eigentümer oder die Person, die rechtmäßig die tatsächliche Gewalt innehat, vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen oder
3. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und die Sache verwendet werden kann, um
 - a) sich zu töten oder zu verletzen,

- b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,
- c) fremde Sachen zu beschädigen oder
- d) sich oder einem anderen die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Bundespolizei durch Pfändung auch eine Forderung sowie sonstige Vermögensrechte sicherstellen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind sinngemäß anzuwenden.

§ 71

Verwahrung

(1) Sichergestellte Sachen sind in Verwahrung zu nehmen. Lässt die Beschaffenheit der Sachen das nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei der Bundespolizei unzweckmäßig, sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. In diesem Falle kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden.

(2) Der betroffenen Person ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen lässt und die sichergestellten Sachen bezeichnet. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen lässt, warum eine Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist. Der Eigentümer oder die Person, die rechtmäßig die tatsächliche Gewalt innehat, ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so hat die Bundespolizei nach Möglichkeit Wertminderungen vorzubeugen. Das gilt nicht, wenn die Sache durch den Dritten auf Verlangen einer berechtigten Person verwahrt wird.

(4) Die verwahrten Sachen sind zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen vermieden werden.

§ 72

Verwertung

(1) Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist zulässig, wenn

1. ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht,
2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,
3. sie infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, dass weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind,
4. sie nach einer Frist von einem Jahr nicht an eine berechtigte Person herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden, oder

5. die berechtigte Person sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihr eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

(2) Die betroffene Person, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben.

(3) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung verwertet; § 979 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Lässt sich innerhalb angemessener Frist kein Käufer finden, so kann die Sache einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

§ 73

Unbrauchbarmachung, Vernichtung und Einziehung

(1) Sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht, vernichtet oder eingezogen werden, wenn

1. im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden oder
2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

§ 72 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Bundespolizei auch eine Forderung sowie sonstige Vermögensrechte einziehen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind sinngemäß anzuwenden.

§ 74

Beendigung der Sicherstellung, Gebühren und Auslagen

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, ist die Sicherstellung zu beenden. Die Beendigung der Sicherstellung ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

(2) Sachen sind an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an ihn nicht möglich, können sie an einen anderen herausgegeben werden, der seine Berechtigung glaubhaft macht. Sind sichergestellte Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben. Ist eine berechtigte Person nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Erlös nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen. Der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses erlischt ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist.

(3) Die Beendigung der Sicherstellung kann von der Zahlung der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Ist eine Sache verwertet worden, können die Gebühren

und Auslagen aus dem Erlös gedeckt werden. § 15 Absatz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes findet keine Anwendung.

(4) § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 75

Sicherheitsüberprüfung

Für Personen, die für die Bundespolizei tätig werden sollen, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Von der einfachen Sicherheitsüberprüfung kann abgesehen werden, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit es zulassen.

A b s c h n i t t 3

Datenschutz und Datensicherheit, Pflichten der Bundespolizei

Unterabschnitt 1

Datenschutzaufsicht

§ 76

Ergänzende Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

(1) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt unbeschadet ihrer oder seiner in § 14 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Aufgaben Kontrollen bezüglich der Datenverarbeitung bei Maßnahmen nach den §§ 25, 35 bis 37, 40, 41, 50 und 51 und von deren Übermittlungen nach § 55 mindestens alle zwei Jahre durch.

(2) Sofern die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Verstöße nach § 16 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes beanstandet hat, kann sie oder er geeignete Maßnahmen anordnen, wenn dies zur Beseitigung eines erheblichen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erforderlich ist.

Unterabschnitt 2

Pflichten der Bundespolizei

§ 77

Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen

(1) Über eine Maßnahme nach den §§ 25, 35 bis 37, 40, 41, 50 und 51 sind zu benachrichtigen im Fall

1. des § 25 Absatz 1 (Erhebung von Verkehrsdaten) die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,
2. des § 25 Absatz 2 (Erhebung von Nutzungsdaten) der Nutzer,
3. des § 37, bei der Vorgänge außerhalb von Wohnungen erfasst wurden, und des § 35 Absatz 2 die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
4. des § 37, bei der Vorgänge innerhalb von Wohnungen erfasst wurden, und des § 36 Absatz 1 (Einsatz Vertrauensperson und Verdeckter Ermittler)
 - a) die Zielperson,
 - b) die erheblich mitbetroffenen Personen,
 - c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung die beauftragte Person, die Vertrauensperson oder der Verdeckte Ermittler betreten haben,
5. des 40 (Telekommunikationsüberwachung) die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,
6. des § 41 (Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten) die Zielperson,
7. der §§ 50 und 51 die Zielperson einer Ausschreibung zur verdeckten Informationserhebung und die Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind.

Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Zudem kann die Benachrichtigung einer in Satz 1 Nummer 1, 5, 7 bezeichneten Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, des Bestandes des Staates, von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, möglich ist. Im Fall des § 36 Absatz 1 und des § 37 erfolgt die Benachrichtigung erst, sobald dies auch ohne Gefährdung der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers oder der Vertrauensperson möglich ist. Wird wegen des zugrundeliegenden Sachverhaltes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt, entscheidet die

Strafverfolgungsbehörde entsprechend den Vorschriften des Strafverfahrensrechts, ob eine Benachrichtigung vorgenommen wird. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Bundespolizeibehörde, die die Maßnahme veranlasst hat. Wird die Benachrichtigung aus einem der vorgenannten Gründe zurückgestellt, ist dies zu dokumentieren.

(3) Erfolgt die nach Absatz 2 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der gerichtlichen Zustimmung. Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht werden. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme.

(4) Im Falle einer Ausschreibung nach § 50 Absatz 7 erfolgt die Benachrichtigung abweichend von den Absätzen 1 und 2 durch die Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, nach Beendigung der Ausschreibung, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Ausschreibung ausgeschlossen werden kann.

§ 78

Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) Ist ein Minderjähriger von den in § 77 genannten Maßnahmen betroffen, erfolgt die Benachrichtigung gegenüber dessen Sorgeberechtigten. Über die in § 77 genannten Voraussetzungen hinaus kann von der Benachrichtigung der Sorgeberechtigten abgesehen werden, solange zu besorgen ist, dass die Benachrichtigung zu erheblichen Nachteilen für den Minderjährigen führt.

(2) Werden außerhalb des Anwendungsbereichs von § 77 personenbezogene Daten von Minderjährigen, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten durch die Bundespolizei erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu benachrichtigen, sobald die Aufgabenerfüllung hierdurch nicht mehr gefährdet wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Werden der Bundespolizei bei der Speicherung der personenbezogenen Daten Minderjähriger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Bundespolizei unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten.

(4) Die Bundespolizei informiert den Minderjährigen in Fällen, in denen es aufgrund des Alters und der Reife angemessen ist, zusätzlich in kindgerechter Weise persönlich.

§ 79

Aussonierungsprüffrist und Mitteilung von Löschungsverpflichtungen

(1) Die Bundespolizei prüft nach § 75 des Bundesdatenschutzgesetzes bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Die Aussonierungsprüffristen nach § 75 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes dürfen bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendlichen

fünf Jahre und bei Kindern zwei Jahre nicht überschreiten, wobei nach Zweck der Speicherung sowie Art und Schwere des Sachverhalts zu unterscheiden ist. Erfolgte die Speicherung nach § 45 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 und wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so sind die Daten drei Jahre nach der Erledigung des Verfahrens zu löschen. Die Beachtung der Aussonderungsprüffristen ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten.

(2) In den Fällen von § 46 Absatz 1 dürfen die Aussonderungsprüffristen bei Erwachsenen fünf Jahre und bei Jugendlichen drei Jahre nicht überschreiten. Personenbezogene Daten der in § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 bezeichneten Personen können ohne Zustimmung der betroffenen Person nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 46 Absatz 1 weiterhin vorliegen und die Speicherung für die in § 46 Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die maßgeblichen Gründe für die Aufrechterhaltung der Speicherung nach Satz 3 sind aktenkundig zu machen. Die Speicherung nach Satz 2 darf jedoch insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Die Speicherung kann über die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen hinaus auch allein für Zwecke der Vorgangsverwaltung aufrechterhalten werden, sofern dies erforderlich ist; in diesem Falle können die Daten nur noch für diesen Zweck oder, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist, verwendet werden.

§ 80

Löschung von durch Besondere Mittel der Datenerhebung oder vergleichbare Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten

(1) Sind personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme nach § 15 oder durch Maßnahmen nach den §§ 22 bis 41 erlangt worden sind und die nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, zur Erfüllung der mit der Maßnahme verfolgten Zwecke und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen, soweit keine Weiterverarbeitung der Daten nach den Vorschriften des Abschnitts 1 Unterabschnitt 2 Titel 2 erfolgt. Die Tatsache der Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 77 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, die

1. der Bundespolizei übermittelt worden sind und
2. durch Maßnahmen erlangt wurden, die den Maßnahmen nach § 15 oder den §§ 22 bis 41 entsprechen.

§ 81

Berichtigung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung in Akten und Vernichtung von Akten

(1) Stellt die Bundespolizei die Unrichtigkeit personenbezogener Daten in Akten fest, ist die Berichtigungspflicht des § 75 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes dadurch zu erfüllen, dass die Unrichtigkeit in der Akte vermerkt oder auf sonstige Weise festgehalten wird. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der betreffenden personenbezogenen Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind die Daten entsprechend zu kennzeichnen, um eine Verarbeitungseinschränkung nach § 58 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes zu ermöglichen.

(2) Die Bundespolizei hat die Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten einzuschränken, wenn

1. die Verarbeitung unzulässig ist oder
2. aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der der Bundespolizei obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder eine Lösungsverpflichtung nach § 79 Absatz 3 besteht.

Die Akte ist zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben der Bundespolizei nicht mehr erforderlich ist. Die Vernichtung unterbleibt, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden oder
2. die personenbezogenen Daten für Zwecke eines gerichtlichen Verfahrens weiter aufbewahrt werden müssen.

In diesen Fällen ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken und sind die Unterlagen mit einem entsprechenden Einschränkungsvermerk zu versehen.

(3) In ihrer Verarbeitung eingeschränkte Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den die Vernichtung der Akte unterblieben ist; sie dürfen auch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist oder die betroffene Person einwilligt.

(4) Anstelle der Vernichtung nach Absatz 2 Satz 2 sind die Akten an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen bleibender Wert im Sinne des § 1 Nummer 10 des Bundesarchivgesetzes in Verbindung mit § 3 des Bundesarchivgesetzes zukommt.

(5) § 75 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 82

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Die Bundespolizei nimmt in das Verzeichnis nach § 70 des Bundesdatenschutzgesetzes zusätzlich Angaben auf

1. zu den Zugriffsberechtigungen,
2. zur Übermittlung im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens und

3. zur Auftragsdatenverarbeitung.

(2) Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten wird beim Bundespolizeipräsidium geführt. Die Datenschutzbeauftragten der Bundespolizeibehörden sind bei der Erstellung und Aktualisierung zu beteiligen.

(3) Die Bundespolizei stellt das Verzeichnis und dessen Aktualisierungen der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und den Datenschutzbeauftragten der Bundespolizeibehörden zur Verfügung.

§ 83

Protokollierung

(1) Die Protokollierung nach § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgt ergänzend zu den dort genannten Anforderungen in einer Weise, dass die Protokolle

1. den Datenschutzbeauftragten der Bundespolizeibehörden und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in elektronisch auswertbarer Form für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zur Verfügung stehen und
2. eine Überprüfung ermöglichen, dass Zugriffe auf personenbezogene Daten innerhalb der Zugriffsberechtigungen erfolgen.

(2) Die nach § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes und unter Beachtung von Absatz 1 generierten Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen.

§ 84

Protokollierung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen

(1) Bei der Erhebung von Daten nach den §§ 25, 35 bis 37, 40, 41, 50 und 51 sind zu protokollieren:

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitpunkt des Einsatzes,
3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen,
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt sowie
5. die Gründe für das Absehen von der Benachrichtigung nach § 76 Absatz 1 Satz 2 und 3.

(2) Zu protokollieren sind auch

1. bei Maßnahmen nach § 25 Absatz 1 die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,
2. bei Maßnahmen nach § 25 Absatz 2 der Nutzer,

3. bei Maßnahmen nach § 37, bei denen Vorgänge außerhalb von Wohnungen erfasst wurden, und nach § 35 Absatz 2 die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
4. bei Maßnahmen nach § 37, bei denen Vorgänge innerhalb von Wohnungen erfasst wurden, und nach § 36 Absatz 1
 - a) die Zielperson,
 - b) die erheblich mitbetroffenen Personen sowie
 - c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung die beauftragte Person, die Vertrauensperson oder der Verdeckte Ermittler betreten haben,
5. bei Maßnahmen nach § 40 die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,
6. bei Maßnahmen nach § 41 die Zielperson,
7. bei Maßnahmen nach den §§ 50 und 51 die Zielperson einer Ausschreibung zur verdeckten Informationserhebung und die Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind.

(3) Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Absatz 2 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Die Zahl der Personen, deren Protokollierung unterblieben ist, ist im Protokoll anzugeben.

(4) Die Protokolldaten nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 77 und um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. Sie sind bis zum Abschluss der Kontrolle nach § 76 Absatz 1 aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für die in Satz 1 genannte Zwecke noch erforderlich sind.

Abschnitt 4

Schadensausgleich

§ 85

Zum Ausgleich verpflichtende Tatbestände

(1) Erleidet eine Person

1. infolge einer rechtmäßigen Inanspruchnahme nach § 21 Absatz 1 oder
 2. durch eine Maßnahme nach § 96 Absatz 1 Nummer 1 bis 3
- einen Schaden, so ist ihm ein angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn jemand

1. infolge einer rechtswidrigen Maßnahme oder

2. als unbeteiligter Dritter

bei der Erfüllung von Aufgaben der Bundespolizei einen Schaden erleidet.

(3) Der Ausgleich des Schadens wird auch Personen gewährt, die

1. mit Zustimmung der zuständigen Behörde freiwillig bei der Erfüllung von Aufgaben der Bundespolizei mitgewirkt oder Sachen zur Verfügung gestellt haben oder
2. nach § 97 Absatz 2 zu Hilfspolizeibeamtinnen oder Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind,

und im Zusammenhang hiermit einen Schaden erlitten haben.

(4) Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere aus Amtspflichtverletzung, bleiben unberührt.

§ 86

Inhalt, Art und Umfang des Ausgleichs

(1) Der Ausgleich nach § 85 wird grundsätzlich nur für Vermögensschaden gewährt. Entgangener Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgeltes hinausgeht, und Nachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der behördlichen Maßnahme stehen, werden nur insoweit ausgeglichen, als dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Bei einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit ist auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, durch eine billige Entschädigung auszugleichen.

(3) Der Ausgleich wird in Geld gewährt. Hat die zum Ausgleich verpflichtende Maßnahme die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder eine Vermehrung der Bedürfnisse oder den Verlust oder die Beeinträchtigung eines Rechtes auf Unterhalt zur Folge, so ist der Ausgleich durch Entrichtung einer Rente zu gewähren. § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Statt der Rente kann eine Abfindung in Kapital verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein anderer der geschädigten Person Unterhalt zu gewähren hat.

(4) Stehen der geschädigten Person Ansprüche gegen Dritte zu, so ist, soweit diese Ansprüche nach dem Inhalt und Umfang dem Ausgleichsanspruch entsprechen, der Ausgleich nur gegen Abtretung dieser Ansprüche zu gewähren.

(5) Bei der Bemessung des Ausgleichs sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens und ob die geschädigte Person oder ihr Vermögen durch die Maßnahme der Behörde geschützt worden ist. Haben Umstände, die die geschädigte Person zu vertreten hat, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des Ausgleichs insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von der geschädigten Person oder durch die Behörde verursacht worden ist.

§ 87

Ausgleich im Todesfall

(1) Im Falle der Tötung sind im Rahmen des § 86 Absatz 5 die Kosten der Bestattung demjenigen auszugleichen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand die getötete Person zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, auf Grund dessen sie diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so kann der Dritte im Rahmen des § 86 Absatz 5 insoweit einen angemessenen Ausgleich verlangen, als die getötete Person während der mutmaßlichen Dauer ihres Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. § 86 Absatz 3 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Der Ausgleich kann auch dann verlangt werden, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 88

Verjährung des Ausgleichsanspruchs

Der Anspruch auf den Ausgleich verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte, im Falle des § 87 der Anspruchsberechtigte, von dem Schaden und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an.

§ 89

Ausgleichspflichtiger, Ersatzansprüche

(1) Ausgleichspflichtig ist die Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für

1. Amtshandlungen einer Vollzugsbeamtin oder eines Vollzugsbeamten der Polizei des Landes nach § 98 Absatz 1,
2. Amtshandlungen einer Vollzugsbeamtin oder eines Vollzugsbeamten anderer Bundesbehörden nach § 98 Absatz 3 sowie
3. Amtshandlungen ausländischer Vollzugsbeamtinnen oder Vollzugsbeamten, Angehöriger von EU-Agenturen oder sonstiger staatlicher Bediensteter anderer Staaten mit polizeilichen Aufgaben nach § 98 Absatz 4.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland kann von den nach den §§ 18 und 19 verantwortlichen Personen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn sie auf Grund des § 86 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 einen Ausgleich gewährt hat. Sind mehrere Personen nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Wurde ein Ausgleich auf Grund einer Amtshandlung einer Vollzugsbeamtin oder eines Vollzugsbeamten der Polizei eines Landes gemäß § 98 Absatz 1 nur wegen der Art und Weise der Durchführung einer Maßnahme gewährt, so kann die Bundesrepublik Deutschland von dem Land, in dessen Dienst die Vollzugsbeamtin oder der Vollzugsbeamte steht, Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, es sei denn, dass sie selbst die Verantwortung für die Art und Weise der Durchführung trägt.

(4) Wurde ein Ausgleich auf Grund einer Amtshandlung einer ausländischen Vollzugsbeamtin oder eines ausländischen Vollzugsbeamten, eines Angehörigen von EU-Agenturen oder sonstiger staatlicher Bediensteter anderer Staaten mit polizeilichen Aufgaben nach § 98 Absatz 4 gewährt, so richtet sich der Ersatz der der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Aufwendungen nach dem geltenden Unionsrecht, den dafür geltenden völkerrechtlichen Vereinbarungen oder den auf Grund solcher Vereinbarungen getroffenen Regelungen.

§ 90

Rechtsweg

Für Ansprüche auf Schadensausgleich ist der ordentliche Rechtsweg, für Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach § 90 Absatz 2 und 3 der Verwaltungsweg gegeben.

Abschnitt 5

Organisation und Zuständigkeiten

§ 91

Bundespolizeibehörden

(1) Bundespolizeibehörden sind

1. das Bundespolizeipräsidium,
2. die Bundespolizeidirektionen und
3. die Bundespolizeiakademie.

(2) Dem Bundespolizeipräsidium als Oberbehörde unterstehen die Bundespolizeidirektionen als Unterbehörden und die Bundespolizeiakademie. Das Bundespolizeipräsidium untersteht dem Bundesministerium des Innern und für Heimat unmittelbar.

(3) Die Bundespolizeiakademie ist die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte der Bundespolizei.

(4) Zahl und Sitz der Bundespolizeibehörden bestimmt das Bundesministerium des Innern und für Heimat, den Sitz nach Anhörung des beteiligten Landes.

(5) Die zahlenmäßige Stärke der Bundespolizei ergibt sich aus dem Haushaltsplan.

§ 92

Sachliche und örtliche Zuständigkeit; Widerspruchsbehörde; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die sachliche und örtliche Zuständigkeit der einzelnen Bundespolizeibehörden.

(2) Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei können Amtshandlungen im gesamten Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei vornehmen. Sie sollen in der Regel im Zuständigkeitsbereich ihrer Behörde tätig werden.

(3) Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte der Bundespolizei können die Verfolgung von Flüchtigen auch über die in § 1 Absatz 8 und § 7 bezeichneten räumlichen Zuständigkeitsbereiche der Bundespolizei hinaus fortsetzen und die Flüchtigen ergreifen.

(4) Abweichend von § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung sind die Bundespolizeidirektionen und die Bundespolizeiakademie in den Fällen, in denen sie den Verwaltungsakt erlassen haben, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.

§ 93

Legitimations- und Kennzeichnungspflicht

(1) Auf Verlangen der von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Person haben sich Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte der Bundespolizei auszuweisen. Soweit sie oder der Zweck der Maßnahme hierdurch gefährdet werden, kann eine Legitimation auch durch Bekanntgabe der auf dem Dienstausweis befindlichen Individualnummer erfolgen.

(2) Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte der Bundespolizei in Dienstkleidung tragen bei Amtshandlungen nach ihrer Wahl ein Schild mit dem Familiennamen oder ein Schild mit einer fünfstelligen Dienstnummer, die nicht mit der Personalnummer identisch ist. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die in Einsatzeinheiten tätig sind, tragen anstatt des Namens- oder Dienstnummernschildes eine taktische Kennzeichnung, die eine nachträgliche Identifizierung ermöglicht. Die Kennzeichnungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn eine nachträgliche Identifizierbarkeit der Dienstkräfte auf anderem Wege gewährleistet oder diese im Hinblick auf die Amtshandlung nicht erforderlich ist.

(3) Bei der Vergabe der Dienstnummern und der taktischen Kennzeichnungen werden diesen jeweils die personenbezogenen Daten der Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten fest zugeordnet und gespeichert. Zweck der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist die Sicherstellung einer nachträglichen Identifizierung der Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen worden ist und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.

(4) Die personenbezogenen Daten sind ein Jahr nach Beendigung der Nutzung der Dienstnummer oder taktischen Kennzeichnung zu löschen, sofern ihre Speicherung nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich ist. § 58 Absatz 3 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes findet Anwendung.

§ 94

Einsatz von Hubschraubern

Die Bundespolizei verfügt nach Maßgabe des Haushaltsplans über Hubschrauber als polizeiliches Einsatz- und Transportmittel sowie zur Beförderung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes, Angehörigen der Bundesregierung und deren Gästen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat bestimmt durch Verwaltungsvorschrift Voraussetzungen und Verfahren für die Beförderung von Personen durch Hubschrauber der

Bundespolizei, soweit es sich nicht um die Verwendung von Hubschraubern als polizeiliches Einsatz- und Transportmittel handelt.

§ 95

Grenzübergangsstellen und Grenzerlaubnis

(1) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat entscheidet im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen über die Zulassung und Schließung von Grenzübergangsstellen. Es gibt diese Entscheidungen im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die Bundespolizei setzt im Benehmen mit der Generalzolldirektion die Verkehrsstunden für die einzelnen Grenzübergangsstellen entsprechend dem Verkehrsbedürfnis fest und macht sie durch Aushang an der Grenzübergangsstelle bekannt.

(3) Die Bundespolizei kann Personen oder Personengruppen die Erlaubnis erteilen, die Grenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen, außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden oder mit anderen als den zugelassenen Verkehrsarten zu überschreiten, wenn ein besonderes Bedürfnis dafür besteht und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Grenzerlaubnis kann unter Bedingungen erteilt und auch nachträglich mit Auflagen versehen und befristet werden; sie kann jederzeit widerrufen werden. Die Erteilung einer Grenzerlaubnis entbindet nicht von der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs.

(4) Soweit ein Land im Einvernehmen mit dem Bund die Aufgabe des § 2 Absatz 1 mit eigenen Kräften wahrnimmt, kann in der Vereinbarung gemäß § 2 Absatz 3 bestimmt werden, dass Behörden oder Dienststellen der Polizei des Landes anstelle der Bundespolizei nach den Absätzen 2 und 3 tätig werden.

(5) Soweit der Zollverwaltung Aufgaben nach § 2 durch Rechtsverordnung nach § 102 Satz 1 zur Ausübung übertragen sind, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass Behörden der Zollverwaltung anstelle der Bundespolizei nach Absatz 3 tätig werden.

§ 96

Unterstützungspflichten

(1) Die Bundespolizei kann, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 3 erforderlich ist,

1. Grundstücke mit Ausnahme von Gebäuden betreten und befahren,
2. verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen, an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, Wassergräben überbrücken oder das Anbringen von Grenzmarkierungen oder Warnhinweisen dulden,
3. auf eigene Kosten Grenzmarkierungen oder Warnhinweise setzen, Grenzpfade, Durchlässe, Übergänge oder Brücken einrichten oder verbessern,
4. verlangen, dass Betreiber eines Verkehrsflughafens auf Kosten des Betreibers die geeigneten Infrastrukturen schaffen, um
 - a) die Passagierströme von Binnenflügen und sonstigen Flügen zu trennen,

- b) eine entsprechende Lenkung der Passagierströme in den Abfertigungsanlagen sicherzustellen,
- c) die Passagierströme den erforderlichen Grenzübertrittskontrollen zur Durchführung von Grenzkontrollen der Ein- und Ausreise zuzuführen und
- d) nicht allgemein zugängliche Bereiche und Anlagen vor unberechtigtem Betreten und Verlassen zu sichern.

(2) Die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr tätigen Verkehrsunternehmen sowie die Betreiber von Unternehmen, auf deren Betriebsgelände die Bundespolizei Aufgaben nach den §§ 2 bis 8 oder nach § 71 des Aufenthaltsgesetzes wahrnimmt, sind verpflichtet,

1. den mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Beamtinnen und Beamten den Zutritt zu ihren Anlagen und Beförderungsmitteln unentgeltlich zu gestatten,
2. sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unentgeltlich zu befördern,
3. den für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständigen Dienststellen und von der Bundespolizei zur Aufgabenerfüllung benannten Dritten Fahr- und Flugpläne sowie die tatsächlichen Verkehrsbewegungen rechtzeitig und unentgeltlich mitzuteilen,
4. die unentgeltliche Beförderung der mit der Aufgabenwahrnehmung nach § 5 Satz 1 betrauten Beamtinnen und Beamten entsprechend der konkreten Maßgaben der Bundespolizei auf Grundlage der Gefährdungsbewertung der Bundespolizei vorzunehmen,
5. die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundespolizei erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Dienst- und Lagerräume gemäß den polizeilichen Anforderungen sowie Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge der Bediensteten der Bundespolizei zur Verfügung zu stellen, sie in einem guten Zustand zu überlassen und während der gesamten Nutzung durch die Bundespolizei in diesem Zustand zu erhalten,
6. die Versorgung ihrer Betriebsgelände einschließlich der Flächen, die der Bundespolizei überlassen werden, nach dem Stand der Technik sicherzustellen und die dafür notwendigen Anlagen und Kommunikationseinrichtungen, insbesondere Sprech- und Datenfunksysteme sowie Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte im Sinne des § 31 zu errichten, zu betreiben und zu warten,
7. bei Eintritt eines Ereignisses auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes, das den Benutzer, den Bahnbetrieb oder die Anlagen gefährdet, die Bundespolizei unmittelbar zu unterrichten.

Die Mitteilung nach Satz 1 Nummer 3 erfolgt mittels Datenfernübertragung; das Datenformat legt die in der Rechtsverordnung nach § 92 Absatz 1 bestimmte Bundespolizeibehörde fest. Die Bundespolizei kann gegenüber Verkehrsunternehmen weitere Einzelheiten der Übermittlung nach Satz 1 Nummer 3, insbesondere den Zeitpunkt der Übermittlung, festlegen. Eine Mitteilung auf einem anderen als dem nach Satz 2 festgelegten Weg ist nur zulässig, wenn eine Datenübertragung im Einzelfall nicht gelingt. Polizeispezifische Ein- und Umbauten der Einrichtungen nach Satz 1 Nummer 5 hat die Bundespolizei auf eigene Kosten und in Absprache mit den Unternehmen zu veranlassen. Wenn die Eisenbahninfrastrukturunternehmen die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundespolizei erforderlichen Betriebsflächen nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 11] veräußern, tritt der Erwerber in die Verpflichtung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens nach Satz 1 Nummer 5 und 6 ein. Der Umfang der Verpflichtung beschränkt sich auf die zum Zeitpunkt der Veräußerung bereitgestellten Flächen. Die derzeit notwendige Flächeninanspruchnahme für polizeispezifische Aufgaben soll weiterhin gewährleistet werden und kann unter Berücksichtigung von gegebenenfalls notwendigen

Personalbedarfsänderungen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angepasst werden. Soweit durch die Bundespolizei Unterstützungspflichten wegen der Erfüllung von Aufgaben nach § 71 des Aufenthaltsgesetzes geltend gemacht werden sollen, trifft diese Pflicht nur die Betreiber von Flughäfen.

(3) Die Bundespolizei kann von den in Absatz 2 genannten Unternehmen oder Erwerbern weitere Einrichtungen und Leistungen verlangen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Bundespolizei nach § 1 Absatz 3 zusammenhängen. § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz des Luftsicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Bundespolizei erstattet den in Absatz 2 genannten Unternehmen auf Antrag ihre Selbstkosten für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 sowie nach Absatz 3 Satz 1. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 erfolgt die Erstattung der Selbstkosten nur, soweit die Unternehmen die Einrichtungen nicht ohnehin selbst benötigen. Soweit in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 ein Aufwand über das Maß hinausgeht, das für Einrichtungen der Bundespolizei üblich ist, wird er nicht vergütet.

(5) Die Bundespolizei kann dem Betreiber eines Verkehrsflughafens, auf dessen Betriebsgelände sie Aufgaben nach § 1 Absatz 3 wahrnimmt, untersagen, Passagiere fehlzuleiten. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 97

Vollzugsdienst, Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte

(1) Tätigkeiten des Vollzugsdienstes in der Bundespolizei sind in der Regel Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu übertragen.

(2) Die Bundespolizei kann geeignete Personen zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben

1. bei der Überwachung der Grenzen und bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2),
2. bei der Abwehr von Gefahren auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes (§ 3),
3. zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 4) oder
4. zum Schutz von Verfassungsorganen des Bundes, Bundesministerien und ihnen gleichgestellten Einrichtungen (§ 6) sowie zur Sicherung von Einrichtungen der Bundespolizei (§ 1 Absatz 4)

zu Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten bestellen. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Befugnisse von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei. Sie sind jedoch nicht befugt, unmittelbaren Zwang nach den §§ 9 bis 14 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes anzuwenden.

(4) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat bestimmt die für die Aufsicht über die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten und ihre Bestellung zuständigen Bundespolizeibehörden.

§ 98

Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Länder sowie von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten anderer Bundesbehörden oder anderer Staaten im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eines Landes können Amtshandlungen zur Wahrnehmung von Aufgaben der Bundespolizei vornehmen

1. auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Bundespolizeibehörde,
2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten im Sinne des § 13 Absatz 1 auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung von aus dem Gewahrsam der Bundespolizei Entwichenen, wenn die zuständige Bundespolizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist die zuständige Bundespolizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.

(2) Werden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eines Landes nach Absatz 1 Satz 1 tätig, haben sie dieselben Befugnisse wie die Bundespolizei. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen der Bundespolizei. Sie unterliegen insoweit den Weisungen der zuständigen Bundespolizeibehörde.

(3) Absatz 1 gilt für Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte anderer Bundesbehörden entsprechend. Die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten haben insoweit dieselben Befugnisse wie die Bundespolizei. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen der Bundespolizei. Sie unterliegen insoweit den Weisungen der zuständigen Bundespolizeibehörde.

(4) Ausländische Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte, Angehörige von EU-Agenturen oder sonstige staatliche Bedienstete anderer Staaten mit polizeilichen Aufgaben können im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei tätig werden, soweit

1. völkerrechtliche Vereinbarungen oder geltendes Unionsrecht dies vorsehen oder
2. das Bundesministerium des Innern und für Heimat diesen Amtshandlungen allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

§ 99

Amtshandlungen von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei im Zuständigkeitsbereich eines Landes oder Tätigkeiten in anderen Staaten

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei dürfen im Zuständigkeitsbereich eines Landes tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht es vorsieht.

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei dürfen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und nach Maßgabe des § 5 an Bord ausländischer Luftfahrzeuge tätig werden, soweit

1. völkerrechtliche Vereinbarungen oder geltendes Unionsrecht dies vorsehen oder
2. das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des anderen Staates einer Tätigkeit von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei im Ausland allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

§ 100

Amtshandlungen von Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei

(1) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Beamtinnen und Beamte der Zollverwaltung mit der Wahrnehmung von Aufgaben der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 Absatz 2 Nummer 2) an einzelnen Grenzübergangsstellen betrauen, soweit dadurch die Abfertigung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs vereinfacht wird.

(2) Nehmen Beamtinnen und Beamte der Zollverwaltung Aufgaben nach Absatz 1 wahr, so haben sie dieselben Befugnisse wie Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen der Bundespolizei. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und die nachgeordneten Bundespolizeibehörden üben ihnen gegenüber insoweit die Fachaufsicht aus.

§ 101

Amtshandlungen von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Zollverwaltung an einzelnen Grenzzollstellen betrauen, soweit dadurch die Abfertigung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs vereinfacht wird.

(2) Nehmen Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei Aufgaben nach Absatz 1 wahr, so haben sie dieselben Befugnisse wie Beamtinnen und Beamte der Zollverwaltung. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen der Zollverwaltung. Das Bundesministerium der Finanzen und die nachgeordneten Zolldienststellen üben ihnen gegenüber insoweit die Fachaufsicht aus.

§ 102

Wahrnehmung von Aufgaben durch die Zollverwaltung; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Zollverwaltung zur Ausübung übertragen

1. die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 Absatz 2 Nummer 2) an einzelnen Grenzübergangsstellen,

2. sonstige Aufgaben nach § 2.

Nimmt die Zollverwaltung Aufgaben nach Satz 1 wahr, gilt § 100 Absatz 2 entsprechend.

A b s c h n i t t 6

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 103

Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes im Bereich der Bundesverwaltung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 104

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 52 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 92 Absatz 1 dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 97 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die in der Rechtsverordnung nach § 92 Absatz 1 bestimmte Bundespolizeibehörde. Sie teilt dem Luftfahrt-Bundesamt die Verhängung einer Geldbuße nach Absatz 1 Nummer 1 mit.

§ 105

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes), des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Berichtspflichten; Evaluierung

(1) Die Bundespolizei berichtet dem Bundesministerium des Innern und für Heimat alle zwei Jahre, erstmals bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierundzwanzigsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 11 folgenden Kalendermonats] über die Ausübung ihrer Befugnisse zu verdeckten Maßnahmen nach den §§ 25, 30, 31, 33, 35 bis 41, 49 bis 51 und diesbezüglichen Übermittlungen nach § 55. In dem Bericht wird insbesondere dargestellt, in welchem Umfang von welchen Befugnissen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen hierüber benachrichtigt wurden. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat leitet diesen Bericht der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag innerhalb von zwei Monaten zu. Der Deutsche Bundestag macht den Bericht öffentlich zugänglich.

(2) Die Unterbringungssituation der Bundespolizei im Bereich der Unternehmen nach § 96 Absatz 2 wird durch die Bundespolizei im Zusammenwirken mit einer wissenschaftlichen Einrichtung evaluiert. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 11 sowie die Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres oder, wenn es diesen Tag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] über die Ergebnisse der Evaluation.

(3) Die Ausstellung von Bescheinigungen durch die Bundespolizei nach § 23 Absatz 2 Satz 3 bis 5 ist von der Bundesregierung bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 11 sowie die Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres oder, wenn es diesen Tag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen oder mehrerer wissenschaftlicher Sachverständiger zu evaluieren. Bei der Untersuchung sind auch die Häufigkeit und die Auswirkungen der mit den Eingriffsbefugnissen gemäß § 23 Absatz 2 verbundenen Grundrechtseingriffe einzubeziehen und in Beziehung zu setzen zu der anhand von Tatsachen darzustellenden Wirksamkeit der Maßnahme zum damit verfolgten Zweck. Im Rahmen der Evaluation ist auch die praktische Wirksamkeit der Kontrollquittungen zur Sicherstellung einer grundrechtskonformen Anwendung der Eingriffsnorm zu untersuchen. Die Kontrollpraxis zu § 26 Absatz 1 soll vor dem Hintergrund der Änderung in § 23 Absatz 2 vergleichend betrachtet werden.

Übergangsvorschrift

Eine Weiterverarbeitung oder Übermittlung personenbezogener Daten ist auch zulässig nach den Bestimmungen der für die Daten am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 11] jeweils geltenden Errichtungsanordnung nach § 36 des Bundespolizeigesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 11] geltenden Fassung. Kontrollquittungen im Sinne des § 23 Absatz 2 Satz 3 bis 5 sind mit Ablauf des ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des achtzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] auszustellen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden vom 22. Februar 2008 (BGBl. I S. 250), die zuletzt durch Artikel 28 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Verwendungen sind sachlich zuständig:

1. das Bundespolizeipräsidium für zentral wahrzunehmende Aufgaben nach

a) § 36 Absatz 1, § 52 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und 5 und § 104 Absatz 3 Satz 1 des Bundespolizeigesetzes,

b) § 63 Absatz 2 bis 4 in Verbindung mit § 71 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes sowie nach § 3 Absatz 2 und § 74a Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes,

c) § 88 Absatz 3 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes,

d) § 1 Absatz 1 des Antiterrordateigesetzes,

e) § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes oder einer entsprechenden landesgesetzlichen Vorschrift,

f) § 6 Absatz 1 Nummer 2 und § 32 Absatz 1 Nummer 1 des Ausländerzentralregistergesetzes sowie nach der Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung, soweit dort jeweils auf die in dieser Rechtsverordnung bestimmte Bundespolizeibehörde verwiesen wird,

g) § 1 Absatz 1 des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes;

2. das Bundespolizeipräsidium für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

a) § 14 Absatz 2 des Bundespolizeigesetzes,

b) § 26 Nummer 2 des Passgesetzes,

c) § 10 Absatz 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU,

d) § 64b Absatz 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung,

e) § 49 Absatz 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen,

f) § 78 der Aufenthaltsverordnung,

- g) § 18 Absatz 1 Nummer 9 des Luftsicherheitsgesetzes;
- 3. die Bundespolizeidirektion 11 für die Aufgaben nach § 5 und Verwendungen nach § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Bundespolizeigesetzes;
- 4. die Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt für die Aufgaben nach § 7 des Bundespolizeigesetzes;
- 5. die jeweils örtlich zuständige Bundespolizeidirektion für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach
 - a) § 14 Absatz 2 des Bundespolizeigesetzes,
 - b) § 26 Nummer 2 des Passgesetzes,
 - c) § 10 Absatz 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU,
 - d) § 64b Absatz 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung,
 - e) § 49 Absatz 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen,
 - f) § 78 der Aufenthaltsverordnung,
 - g) § 18 Absatz 1 Nummer 9 des Luftsicherheitsgesetzes.

In Bezug auf Satz 1 Nummer 5 schließt die sachliche Zuständigkeit jeweils auch die Zuständigkeit für die Erteilung von Verwarnungen bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten ein.“

- 2. In Absatz 4 wird die Angabe „§ 31 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 7“ ersetzt.
- 3. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - „(5) Es sind befugt zur Anordnung von Maßnahmen
 - 1. nach § 49 Absatz 4 und § 50 Absatz 3 Satz 1 des Bundespolizeigesetzes
 - a) die jeweils örtlich zuständigen Bundespolizeidirektionen sowie
 - b) das Bundespolizeipräsidium, soweit es Aufgaben nach § 1 Absatz 2 Satz 2 im Einzelfall selbst wahrnimmt,
 - 2. nach § 36 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes das Bundespolizeipräsidium“.
- 4. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „des Innern und für Heimat“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 17, 18“ durch die Angabe „§§ 18, 19“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 17 oder § 18“ durch die Angabe „§ 18 oder § 19“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 20 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
2. In § 39 Satz 2 wird die Angabe „§§ 15 bis 20 Absatz 1“ durch die Angabe „§§ 16 bis 21 Absatz 1“ ersetzt.
3. In § 42 Absatz 4 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ sowie die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§§ 72, 73“ ersetzt.
4. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§§ 72, 73“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 17 und 18“ durch die Angabe „§§ 18 und 19“ ersetzt.
5. In § 53 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§§ 15 bis 20 Absatz 1“ durch die Wörter „§§ 16 bis 21 Absatz 1“ ersetzt.
6. In § 57 wird die Angabe „§ 24 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 3“ ersetzt.
7. In § 61 Absatz 2 wird die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§ 61“ sowie die Angabe „§§ 41 und 42“ durch die Angabe „§ 62 und 64“ ersetzt.
8. In § 63 Satz 2 wird die Angabe „§§ 15 bis 20“ durch die Angabe „§§ 16 bis 21“ ersetzt.
9. In § 81 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 15 bis 20“ durch die Angabe „§§ 16 bis 21“ ersetzt.
10. In § 102 wird die Angabe „§§ 51 bis 56“ durch die Angabe „§§ 85 bis 90“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632; 2023 I Nr. 60) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 68“ durch die Angabe „§ 102“ ersetzt.
2. In § 38 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 15 bis 20“ durch die Angabe „§§ 16 bis 21“ ersetzt.
3. In § 41 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 17 und 18“ durch die Angabe „§§ 18 und 19“ sowie die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt
4. In § 42 Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 23 Absatz 3 Satz 1, 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 3“ ersetzt.
5. In § 43 Absatz 1 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
6. In § 44 Absatz 2 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
7. In § 45 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 17 oder § 18“ durch die Angabe „§ 18 oder § 19“ sowie die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
8. In § 46 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 17 oder § 18“ durch die Angabe „§ 18 oder § 19“ ersetzt.
9. In § 49 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 oder § 18“ durch die Angabe „§ 18 oder § 19“ ersetzt.
10. In § 50 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 17 oder § 18“ durch die Angabe „§ 18 oder § 19“ ersetzt.
11. In § 51 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 17 oder § 18“ durch die Angabe „§ 18 oder § 19“ ersetzt.
12. In § 52 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 17 oder § 18“ durch die Angabe „§ 18 oder § 19“ ersetzt.
13. In § 57 Absatz 2 werden die Wörter „§ 40 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 41 und 42 Absatz 1 Satz 1, 3 und Absatz 2“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 62 und 64 Absatz 1 Satz 1, 3 und Absatz 2“ ersetzt.
14. In § 58 Absatz 3 wird die Angabe „§ 43“ durch die Angabe „§ 65“ ersetzt.
15. In § 59 Absatz 2 wird die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 66“ ersetzt.
16. In § 60 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 48 bis 50“ durch die Angabe „§§ 71 bis 74“ ersetzt.
17. In § 61 Absatz 5 wird die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 68“ ersetzt.
18. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§§ 15 bis 20“ durch die Angabe „§§ 16 bis 21“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 23 Absatz 3 Satz 1, 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 43 Absatz 3 bis 5 und § 44“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 3 bis 5 und § 66“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§§ 48 bis 50“ durch die Angabe „§§ 71 bis 74“ ersetzt.
 - f) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 68“ ersetzt.
 - g) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „§ 40 Absatz 1 und 2, die §§ 41 und 42 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 1 und 2, §§ 62 und 64 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ ersetzt.
19. In § 66 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§§ 15 bis 20“ durch die Wörter „16 bis 21“ ersetzt.
20. In § 67 Satz 2 werden die Wörter „§§ 15 bis 20“ durch die Wörter „§§ 16 bis 21“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 74a Satz 3 wird die Angabe „§ 58 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 92 Absatz 1“ ersetzt.
- 2. In § 82 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 40 Abs. 1 und 2, die §§ 41, 42 Abs. 1 Satz 1 und 3“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 62 und 64 Absatz 1 Satz 1 und 3“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

§ 10a des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 23 Absatz 3 Satz 1, 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 44 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 66 Absatz 4“ ersetzt.

- cc) In Nummer 6 wird die Angabe „§§ 48 bis 50“ durch die Angabe „§§ 71 bis 74“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 40 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 41 und 42 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 1 und 2 sowie § 62 und § 64 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 15 bis 20“ durch die Angabe „§§ 16 bis 21“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes

§ 3 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2615), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 47 bis 50“ durch die Wörter „§ 70 Absatz 1, § 71, § 73 Absatz 1 und § 74 Absatz 1“ ersetzt.
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 48 bis 50“ durch die Wörter „§ 71, § 73 Absatz 1 und § 74 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 17 und 18“ durch die Angabe „§§ 18 und 19“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des BSI-Gesetzes

§ 2 Absatz 14 Satz 1 Nummer 1 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. die Güter im Sinne des Teils B der Kriegswaffenliste herstellen oder entwickeln oder vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassene Produkte mit IT-Sicherheitsfunktionen zur Verarbeitung staatlicher Verschlusssachen oder für die IT-Sicherheitsfunktion wesentliche Komponenten solcher Produkte herstellen,“.

Artikel 9

Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung

Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) in § 40 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben f und g.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „§ 51 des Bundeskriminalamtgesetzes,“ die Wörter „§ 40 des Bundespolizeigesetzes,“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „§ 52 des Bundeskriminalamtgesetzes,“ die Wörter „§ 25 des Bundespolizeigesetzes,“ eingefügt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „§ 51 Absatz 6 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes,“ die Wörter „§ 40 Absatz 5 Satz 1 des Bundespolizeigesetzes,“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden nach den Wörtern „§ 52 des Bundeskriminalamtgesetzes,“ die Wörter „§ 25 des Bundespolizeigesetzes,“ eingefügt.
 - c) In Nummer 15 werden nach den Wörtern „§ 51 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes,“ die Wörter „§ 40 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes,“ eingefügt.
3. In der Überschrift zu Teil 2 werden nach den Wörtern „§ 51 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes“ ein Komma sowie die Wörter „§ 40 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes“ eingefügt.
4. In § 3 Absatz 3 werden nach den Wörtern „§ 51 Absatz 6 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 40 Absatz 5 Satz 1 des Bundespolizeigesetzes“ eingefügt.
5. In § 5 Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „§ 51 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 40 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes“ eingefügt.

Artikel 10

Weitere Folgeänderungen

(1) In § 21 Absatz 2 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4791) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 67 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 102 Absatz 2“ ersetzt.

(2) In § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I

S. 2274) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 58 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 92 Absatz 1“ ersetzt.

(3) In § 7 Satz 2 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306), das zuletzt durch Artikel 3e des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 93) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 67 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 102 Absatz 2“ ersetzt.

(4) In § 88 Absatz 3 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 1971 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 15) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 92“ ersetzt.

(5) In § 1 Absatz 1 des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 92“ ersetzt.

(6) In § 1 Absatz 1 des Antiterrordateigesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 58 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 92 Absatz 1“ ersetzt.

(7) Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. I Nr. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 92“ ersetzt.
2. In § 32 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 58 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 92 Absatz 1“ ersetzt.

(8) In der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 290) geändert worden ist, werden die Angaben „§ 58 Absatz 1“ und „§ 58 Abs. 1“ jeweils durch die Angabe „§ 92 Absatz 1“ ersetzt.

(9) In § 10 Absatz 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 58 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 92 Absatz 1“ ersetzt.

(10) In § 78 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. I S. 290) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 58 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 92 Absatz 1“ ersetzt.

(11) In der Anlage II zur Beschlussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4622) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 58 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 92 Absatz 1“ ersetzt.

(12) In § 64b Absatz 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. April 2019 (BGBl. I S. 479) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 58 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 92 Absatz 1“ ersetzt.

(13) In § 49 Absatz 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Februar 1972 (BGBl. I S. 269), die zuletzt durch Artikel 519 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 58 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 92 Absatz 1“ ersetzt.

(14) In § 26 Nummer 2 des Passgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 291), wird die Angabe „§ 58 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 92 Absatz 1“ ersetzt.

(15) In § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, werden nach dem Wort „**Polizeigesetze**“ die Wörter „**des Bundes und**“ eingefügt.

(16) In § 171 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „**Bundekriminalamtsgesetzes**“ durch die Wörter „**Bundeskriminalamtsgesetzes, § 41 des Bundespolizeigesetzes**“ ersetzt.

(17) In § 12 Absatz 3 Satz 3 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), das zuletzt Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4a“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das geltende Bundespolizeigesetz, das zum überwiegenden Teil noch aus dem Jahr 1994 stammt und nur in einzelnen Vorschriften angepasst worden ist, bedarf einer umfassenden Neubearbeitung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. April 2016 das bisherige Bundeskriminalamtgesetz in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Es hat geurteilt, dass bei solchen Maßnahmen, die tief in das Privatleben Betroffener hineinreichen, besondere Anforderungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu stellen sind. Insbesondere verlangen die Befugnisse besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern. Sie unterliegen bestimmten Anforderungen an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und datenschutzaufsichtliche Kontrolle.

Mit seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht zudem ein Grundsatzurteil zum polizeilichen Datenschutz gesprochen, mit dem es die bisherige Rechtsprechung zu den einzelnen verdeckten Ermittlungsbefugnissen zusammenführt, sie in übergreifende Prinzipien systematisiert, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Zweckbindung und Zweckänderung von Daten fortentwickelt und erstmals Aussagen zur Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland trifft. Es hat insbesondere ausgeführt, dass sich die Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung richten und sich die Verhältnismäßigkeitsanforderungen für eine solche Zweckänderung am Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung zu orientieren haben. Auch die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland unterliegt diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Zweckänderung und Zweckbindung.

Außerdem ist die Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr umzusetzen. Mit dieser Richtlinie soll der Datenschutz im Polizeibereich weiter harmonisiert werden, um zum einen ein vergleichbar hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten - unter anderem durch Stärkung von Betroffenenrechten - zu gewährleisten und zum anderen den unionsweiten Informationsaustausch zu erleichtern und zu verbessern. Die Richtlinie wird weitgehend bereits in Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes umgesetzt. Für die Bundespolizei müssen die Vorschriften ergänzt und spezifiziert werden.

Die erforderliche Überarbeitung wird auch zum Anlass genommen, das Bundespolizeigesetz systematisch neu zu strukturieren und um bislang fehlende, aber für die Erfüllung der Aufgaben der Bundespolizei notwendige Befugnisse, insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr, zu ergänzen.

Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und treten für diese ein. Viele Beschäftigte unterziehen sich bereits jetzt einer Sicherheitsüberprüfung. Nach der aktuellen Rechtslage ist eine Sicherheitsüberprüfung innerhalb der Bundespolizei nur dann zulässig, wenn eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit aus Gründen des Geheimschutzes oder / und

Sabotageschutzes im Sinne des § 1 Absatz 2 und Absatz 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes betraut werden soll. Die Bundespolizei ist als Sicherheitsbehörde ein wichtiger Eckpfeiler in der Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland. Zum besseren Schutz vor Extremisten, die im Falle einer Beschäftigung für die Bundespolizei als Innentäter versuchen könnten, die Aufgabenerfüllung der Bundespolizei zu behindern, zu gefährden oder zu unterwandern, erscheint eine Ausweitung des Kreises der zu überprüfenden Personen auf alle diejenigen notwendig, die dauerhaft für die Bundespolizei tätig werden sollen.

Die Bedeutung von Bürgernähe und Transparenz der Bundespolizei soll unterstrichen werden, indem im Bundespolizeigesetz eine Vorschrift eingefügt wird, die eine Legitimations- und Kennzeichnungspflicht für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei vorsieht. Die Regelung soll auch der leichteren Aufklärbarkeit von Straftaten oder Dienstpflichtverletzungen von uniformierten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten dienen. Die Möglichkeit der Identifizierung gewährleistet zudem, dass die rechtmäßig handelnden Beamtinnen und Beamten von der Einbeziehung in Ermittlungen verschont bleiben. Dem Schutz der einzelnen Beamtinnen und Beamten wird dadurch Rechnung getragen, dass die Kennzeichnung in Form einer Ziffernfolge erfolgt, die nur hierfür befugten Stellen eine namentliche Zuordnung ermöglicht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf passt die Regelungen zur Erhebung von Daten, die durch den Einsatz verdeckter Maßnahmen erlangt wurden, an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 20. April 2016 an. Er führt hierzu umfangreiche Änderungen der Voraussetzungen zur Anordnungsbefugnis – auch durch erweiterte richterliche Kontrollbefugnisse –, zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, zur Transparenz, zum individuellen Rechtsschutz, zur aufsichtlichen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle und zu Lösungs- und Benachrichtigungspflichten ein.

Zudem setzt der Gesetzentwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Nutzung der in den Datenbeständen der Bundespolizei vorhandenen personenbezogenen Daten und zur Übermittlung dieser Daten an andere nationale und internationale Stellen um. Insbesondere umfasst der Entwurf dabei Regelungen zu den Voraussetzungen, unter denen die Daten zu einem anderen Zweck genutzt werden können, als zu dem sie ursprünglich erhoben worden sind und führt den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung ein.

Des Weiteren enthält der Gesetzesentwurf Vorschriften zum Datenschutz, welche der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr dienen. Er stärkt insbesondere die Rechte der bzw. des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, welche bzw. welcher die Befugnis erhält, Maßnahmen zur Beseitigung von erheblichen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften anzuordnen. Der Gesetzentwurf sieht eine umfassende Protokollierung zum Zweck der Datenschutzkontrolle vor und verpflichtet die Bundespolizei durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Datenschutzgrundsätze und die Anforderungen an die Datensicherheit bereits bei der Datenverarbeitung beachtet werden. Es wird ein umfassendes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten eingerichtet, das das bestehende System der Errichtungsanordnungen ablöst. Die Datenverarbeitung auf Grund von bereits bestehenden Errichtungsanordnungen bleibt auf Grund einer Übergangsregelung weiter zulässig.

Die Harmonisierung und Standardisierung im EU-Kontext zur Verbesserung des Informationsflusses wird durch die Gleichstellung der EU-internen Übermittlungen mit innerstaatlichen Übermittlungen zur Erreichung des unionsrechtlich vorgegebenen Ziels, den freien

Datenverkehr auch im Bereich Polizei und Justiz zu erleichtern, die Überarbeitung der Regelungen zur Datenübermittlung an Stellen in Drittstaaten und die neue Systematisierung und Präzisierung der Einschränkungen der Übermittlungsbefugnisse gefördert.

Um eine effektive Kriminalitätsbekämpfung auch künftig gewährleisten zu können, werden auch zusätzliche, neue Befugnisse für die Bundespolizei geschaffen. Hierzu zählen insbesondere die Erhebung von Bestands-, Nutzungs- und Verkehrsdaten (§§ 24, 25), der Einsatz mobiler Sensorträger für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte sowie der Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme (§ 39), die Überwachung der Telekommunikation (§ 40), die Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten (§ 41), sowie die Möglichkeit, eine Meldeauflage oder ein Aufenthaltsverbot (§§ 29, 59) zu erlassen.

Im Bundespolizeigesetz wird eine Rechtsgrundlage für die Durchführung einer einfachen Sicherheitsüberprüfung für Personen, die für die Bundespolizei dauerhaft tätig werden sollen, geschaffen. Damit soll der Kreis der zu überprüfenden Personen ausgeweitet werden, um die Bundespolizei vor Extremisten, die im Falle einer Beschäftigung als Innentäter versuchen könnten, die Aufgabenerfüllung der Bundespolizei zu behindern, zu gefährden oder zu unterwandern.

Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei werden die Legitimations- und Kennzeichnungspflicht gesetzlich geregelt.

Schließlich werden im Bundespolizeigesetz Änderungen im Hinblick auf die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Bundesgleichstellungsgesetz vorgenommen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen in Artikel 1 sowie für die Folgeänderungen aus den Artikeln 2 bis 8 und 10 Nummern 1 bis 14 des Gesetzentwurfs folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummern 5 (Grenzschutz), 6 (Luftverkehr) und 6a (Eisenbahnen) des Grundgesetzes (GG), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafverfolgung) sowie aus der Natur der Sache (u.a. Schutz von Bundesorganen, Verwendung zum Unterstützung anderer Bundesbehörden sowie der Länder) sowie für die datenschutzrechtlichen Regelungen als Annex zu den jeweiligen Sachkompetenzen. Die Gesetzgebungskompetenz für die Regelungen zum Schadensausgleich (§§ 84 ff) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Die getroffenen staatshaftungsrechtlichen Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit nach Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich, weil es vornehmlich um die Regelungen zum Schadensausgleich und zum Schadensersatz durch den Bund geht, der schon dem Grunde nach nur bundeseinheitlich erfolgen kann.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung durch Artikel 9 und 10 Nummer 15 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 GG.

Die Änderung im Gendiagnostikgesetz ist zur Wahrung der Rechtseinheit nach Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich, da bei unterschiedlichen Regelungen in den Ländern die konkrete Gefahr besteht, dass die für den sensiblen medizinisch, psychisch und sozial risikobehafteten Bereich der genetischen Untersuchungen zu fordernden Anforderungen insgesamt

oder teilweise nicht erreicht werden. Es liegt daher im gesamtstaatlichen Interesse, die Gefahr von Diskrepanzen im Bereich der genetischen Untersuchungen durch bundeseinheitliche Regelungen zu vermeiden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Der Gesetzentwurf dient auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

VI. Gesetzesfolgen

Die Regelungen tragen zum besseren Schutz der öffentlichen Sicherheit bei und verbessern die Rechte der durch die Datenverarbeitung der Bundespolizei betroffenen Personen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch den Wegfall der Errichtungsordnung nach dem bisherigen § 36 entfällt das dort vorgesehene Verwaltungsverfahren, das die Erstellung der Errichtungsanordnung, die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und die Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit umfasste.

Durch Wegfall der Anordnung zur Übermittlung von Passagierdaten gegenüber den Luftfahrtunternehmen in § 52 entfallen aufwendige Verwaltungs-(streit-)verfahren und der Aufwand für die Identifizierung von Risikoflugstrecken.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Wirkungen des Gesetzentwurfs zielen mittelbar auf eine nachhaltige Entwicklung, weil er der Bundespolizei rechtssichere Befugnisse zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger an die Hand gibt. Die Schutzgüter im Wesentlichen aus Art 73 GG bilden den strukturellen Rahmen, in dem sich individuelle Sicherheit realisiert. Eine Operationalisierung statistischer Messbarkeit der Wirkungen des Gesetzes in Bezug auf den Nachhaltigkeits-Indikator ist daher nicht möglich, mithin sind auch prognostische Einschätzungen gegenständlich nicht eröffnet. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die effektive Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei sich positiv niederschlägt. Dies gilt auch für die Stärkung des Datenschutzes zugunsten der Bürgerinnen und Bürger.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Sofern der unter dargestellte Erfüllungsaufwand haushaltswirksam wird sowie etwaiger weitergehender aus den Regelungen des Gesetzes resultierender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln (inklusive Planstellen und Stellen) entsteht, ist dieser aus den jeweiligen Einzelplänen zu decken.

4. Erfüllungsaufwand

Überblick der Erfüllungsaufwandsänderungen (Tabellarische Zusammenfassung nach Normadressat und Vorgabe)

Tabelle 1: Erfüllungsaufwandsänderung der Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Veränderung des jährlichen Aufwands		Einmaliger Aufwand	
		Jährlicher Zeitaufwand (in Stunden)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)	Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)
4.1.1	§ 75 BPolG-E i.V.m. § 8 SÜG; Durchführung einer einfachen Sicherheitsprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz	2.000	0	0	0
Summe (in Stunden bzw. Tsd. Euro)		2.000	0	0	0

Tabelle 2: Erfüllungsaufwandsänderung der Verwaltung

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.1	§ 23 Abs. 2 BPolG-E; Ausstellen einer Bescheinigung über eine Befragung; Bund	178	0
4.3.2	§ 25 BPolG-E; Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten; Bund	20	0
4.3.3	§ 29 BPolG-E; Erlass von Meldeauflagen; Bund	12	0
4.3.4	§ 36 BPolG-E; VP Führung; Bund	300	0
4.3.5	§ 37 Abs. 3 BPolG-E; Einsatz von technischen Mitteln; Bund	0	4.534
4.3.6	§ 40 BPolG-E; Überwachung der Telekommunikation; Bund	317	0
4.3.7	§ 41 BPolG-E; Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten; Bund	39	0

4.3.8	§ 43, 42-47 BPolG-E; Hypothetische Datenneuerhebung, Schulung; Bund	2.110	5.200
4.3.9	§ 47 BPolG-E; Pflege des Vorgangsbearbeitungssystems (VBS); Bund	313	0
4.3.10	§ 48 BPolG-E; Führen einer DNA-Referenzdatenbank; Bund	1	32
4.3.11	§ 51 BPolG-E; Ausschreibungen zur gezielten und verdeckten Kontrolle sowie zur Ermittlungsanfrage; Bund	160	0
4.3.12	§ 52 BPolG-E; Erhebung von Flug-gastdaten durch Luftfahrtunterneh-men und Übermittlung an die Bundes-polizei; Bund	460	440
4.3.13	§ 63 BPolG-E; Video Gewahrsam; Bund	150	6.750
4.3.14	§ 74 BPolG; Grundsatz; Bund	74	0
4.3.15	§ 75 BPolG-E; Durchführung einer ein-fachen Sicherheitsprüfung; Bund	1.849	0
4.3.15	§ 75 BPolG-E; Durchführung einer ein-fachen Sicherheitsprüfung; Land	189	0
4.3.16	§ 76 BPolG-E; Kontrollen der Daten-verarbeitung durch BfDI; Bund	374	0
4.3.17	§ 83 BPolG-E; Protokollierung; Bund	149	200
4.3.18	§ 93 BPolG-E; Kennzeichnungspflicht; Bund	900	30.000
Summe (in Tsd. Euro)		7.675	47.157
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro)		7.407	47.157
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro)		189	0

3.2 Kurzbeschreibung der größten Erfüllungsaufwandsänderungen

Der Wirtschaft können insbesondere durch die beispielsweise auf Flughafenbetreiber im Zusammenhang mit Rückführungen ausgeweiteten Unterstützungspflichten des § 96 BPolG-E zunächst Kosten durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten oder die Ausstattung von Gebäuden mit Digitalfunk entstehen. Diese werden jedoch durch die Bundespolizei erstattet, sodass kein Erfüllungsaufwand entsteht.

Der Verwaltung des Bundes, hier der Bundespolizei, erwächst laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 7 Millionen Euro. Hierzu tragen maßgeblich die Einführung eingehender datenschutzrechtlicher Prüfschritte nach dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung nach § 43 BPolG-E (2 Millionen Euro), die Durchführung einfacher Sicherheitsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern bei der Bundespolizei nach § 75 BPolG-E (knapp 2 Millionen Euro) und die Einführung einer verschärften Kennzeichnungspflicht (knapp 1 Million Euro) bei.

Der Bundespolizei entsteht außerdem einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 47 Millionen Euro. Der Großteil von 30 Millionen Euro entfällt auf die Umrüstung von Bekleidung zur Erfüllung der Kennzeichnungspflicht. Weitere knapp 7 Millionen Euro entstehen durch die Ausstattung von Gewahrsamsräumen mit Videotechnik sowie knapp 5 Millionen Euro für die Anschaffung von ad-hoc-Drohnenabwehrsystemen. Weitere 5 Millionen Euro fallen für Personalschulungen in Datenverarbeitungssystemen der Bundespolizei an.

4. Detaillierte Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.1.1: Durchführung einer einfachen Sicherheitsprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz; § 75 BPolG-E in Verbindung mit § 8 SÜG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4 800	25	-	2 000	-

Für Bürgerinnen und Bürger, die nach einem Auswahlverfahren für die Einstellung bei der Bundespolizei in Betracht kommen, ist gemäß § 75 BPolG-E eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach § 8 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) durchzuführen. Von der einfachen Sicherheitsüberprüfung kann abgesehen werden, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit es zulassen.

Das Ressort rechnet mit durchschnittlich 4 800 Personen pro Jahr, bei denen eine einfache Sicherheitsüberprüfung durchzuführen sein wird.

Zur Vorbereitung und Durchführung der einfachen Sicherheitsüberprüfung sind Kandidatinnen und Kandidaten dazu angehalten, eine Sicherheitserklärung auszufüllen und einzureichen. Analog zur Schätzung des Erfüllungsaufwands im Entwurf des Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren (Drucksache 20/4327) wird ein Bearbeitungsaufwand von 25 Minuten pro Fall unterstellt (geschätzt anhand der Zeitwerttabelle in Anhang III des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung – Leitfaden – jeweils mittleres Komplexitätsniveau: Informationen zusammenstellen fünf Minuten, Formulare ausfüllen 15 Minuten, Informationen an zuständige Stellen übermitteln fünf Minuten).

Insgesamt ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 000 Stunden (4 800 * 25 Minuten/60).

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde durch die Bestimmung der Erfüllungsaufwandskategorien angewandt.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Die der Wirtschaft entstehenden Belastungen fallen im Übrigen nicht unter die sogenannte One-in-one-out-Regel der Bundesregierung, denn die gesetzlichen Änderungen dienen der Gefahrenabwehr.

Vorgabe 4.2.1 (Weitere Vorgabe): Überwachung der Telekommunikation; § 40 BPolG-E

Nach § 40 Absatz 5 BPolG-E haben Telekommunikationsunternehmen der Bundespolizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation gemäß Absatz 1 zu ermöglichen. Den betroffenen Unternehmen entsteht insofern kein Erfüllungsaufwand, als die Kosten für die Einrichtung der Überwachung eines Anschlusses der Bundesregierung nach Absatz 6 in Rechnung gestellt werden.

Vorgabe 4.2.2 (Informationspflicht): Erhebung und Übermittlung von Fluggastdaten; § 52 BPolG-E

Durch den Wegfall der Anordnung zur Übermittlung der Passagierdaten (§ 52 BPolG-E) wird sich die Anzahl der durch die Luftfahrtunternehmen zu übermittelnden Passagierdaten auf Grund der damit einhergehenden anordnungsunabhängigen Übermittlungsverpflichtung mehr als verdoppeln, die Kosten für die Luftfahrtunternehmen werden sich aber nur geringfügig erhöhen. Die Luftfahrtunternehmen können bei der Datenübermittlung auf die vorhandenen Daten in ihren Buchungssystemen zurückgreifen, die sie ohnehin erfassen. Der Mehraufwand für manuelle Eingaben für nicht maschinenlesbare Daten ist zu vernachlässigen.

Vorgabe 4.2.3 (Weitere Vorgabe): Pflicht zur Unterstützung der Bundespolizei; § 96 BPolG-E

Die Regelung weitet die nach § 62 BPolG bestehenden Unterstützungspflichten auf weitere Anwendungsfelder und damit auf weitere Unternehmen aus. Zu den zusätzlich Betroffenen zählen etwa Flughafenbetreiber, die künftig im Zuge von Rückführungen zu Unterstützungsleistungen verpflichtet werden können. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Sinne des Leitfadens entsteht dabei nicht.

Die aufgenommenen Pflichten der Luftverkehrsunternehmen nach § 96 Absatz 1 Nummer 4 ergeben sich bereits aus Bestimmungen des Schengener Grenzkodex und dienen allein der Klarstellung. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand wird daher nicht ausgelöst.

Die aus der neu geschaffenen Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 5 BPolG-E resultierende Minderung der Erlöse betroffener Fluggesellschaften ist methodisch ebenfalls nicht dem Erfüllungsaufwand zuzuordnen.

Kosten, die zusätzlich betroffenen Unternehmen aus der Bereitstellung von Infrastruktur nach Absatz 2 Nummern 5 und 6 sowie nach Absatz 3 Satz 1 entstehen, werden ihnen nach Absatz 4 erstattet. Etwaige kalkulatorische Kosten, die dadurch entstehen, dass durch eine alternative Verwendung der Ressourcen höhere Erlöse erzielt werden könnten, zählen nach der gängigen Methodik ebenfalls nicht zum Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Ausstellen einer Bescheinigung über eine Befragung; § 23 Absatz 2 BPolG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
----------	-----------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	---------------------------

390 000	0,57	46,50	0,015	172	6
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				178	

Durch die Neuregelung des § 23 Absatz 2 BPolG-E werden Angehörige der Bundespolizei, die zur Verhinderung unerlaubter Einreisen Personen befragen, dazu verpflichtet, den Befragten auf Verlangen eine Bescheinigung über die Befragung und ihren Grund auszustellen sowie jeden Befragten auf dieses Recht hinzuweisen.

Die Bundespolizei schätzt basierend auf den durchgeführten lageabhängigen Kontrollen des § 22 Absatz 1a BPolG, dass pro Jahr 390 000 Befragungen durchgeführt werden, und dass unter der Neuregelung in etwa einem Zehntel der Fälle eine Kontrollquittung ausgestellt werden wird.

Sie geht davon aus, dass das Hinweisen auf die Möglichkeit des Ausstellens einer Kontrollquittung pro Befragung durchschnittlich 10 Sekunden in Anspruch nimmt, und dass in den Fällen, in denen von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, 4 Minuten für das Ausfüllen einer entsprechenden Bescheinigung anfallen. Eine einzelne papierene Quittung verursacht durchschnittliche Anschaffungskosten von 0,15 Euro.

Unter Ansatz der Lohnkosten des gehobenen Dienstes in der Bundesverwaltung (vgl. Leitfaden, Anhang 9) in Höhe von 46,50 Euro ergeben sich zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von gerundet 172 000 Euro (390 000 Befragungen * 10 Sekunden/3600 * 46,50 Euro/Stunde + 39 000 * 4 Minuten/60 + 46,50 Euro/Stunde) sowie zusätzliche Sachkosten in Höhe von 6 000 Euro (39 000 Befragungen * 0,15 Euro).

Vorgabe 4.3.2: Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten; § 25 BPolG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1260	20	46,50		20	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				20	

Aufgrund der neu geschaffenen Regelung des § 25 BPolG wird der Bundespolizei die Befugnis eingeräumt, präventiv Verkehrs- und Nutzungsdaten zu erheben.

Laut Bundespolizei sind für 2021 182 438 Fahndungen und 69 557 Vorgänge der Gefahrenabwehr zu verzeichnen gewesen (Quelle: VBS @rtus-BPOL). Sie schätzt, dass unter der Neuregelung in 0,5 Prozent aller Fälle Verkehrs- und Nutzungsdaten erhoben werden. Die jährliche Fallzahl beträgt entsprechend 1 260 (182 438 + 69 557) * 0,005).

Der entsprechende Zeitaufwand wird anhand von Erfahrungswerten aus vergleichbaren repressiven Vorgängen quantifiziert und beträgt 20 Minuten pro Fall: zehn Minuten für die Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten sowie zehn Minuten für die Rechnungsbearbeitung.

Bei Ansatz des Lohnsatzes von 46,50 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene gehobener Dienst, Bund) wird der zusätzliche jährliche Personalaufwand auf rund 20 000 Euro geschätzt (1 260 * 20 Minuten/60 * 46,50 Euro/Stunde).

Vorgabe 4.3.3: Erlass von Meldeauflagen; § 29 BPolG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
150	100	46,50		12	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				12	

Durch die Regelung des § 29 BPolG-E wird die Bundespolizei unter bestimmten Voraussetzungen befugt, Meldeauflagen zu erlassen.

Das Ressort schätzt, dass unter der Neuregelung in etwa 150 Fällen pro Jahr Meldeauflagen erlassen werden und dass der Bundespolizei für der Erlass und die Kontrolle entsprechender Auflagen ein Zeitaufwand pro Fall von 100 Minuten entsteht.

Bei einem Lohnsatz von 46,50 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene gehobener Dienst, Bund) ergeben sich somit zusätzliche Personalkosten von rund 12 000 Euro jährlich.

Vorgabe 4.3.4: Einsatz von Vertrauenspersonen; § 36 BPolG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Vollzeit-äquivalent (VZÄ)	Qualifikationsniveau (QN)	Durchschn. Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3	2 hD; 1 gD	62,50		300	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				300	

Aufgrund der Neuregelung des § 36 BPolG-E soll der Entscheidungsvorbehalt bei einem präventiven Einsatz einer Vertrauensperson (VP), der sich gegen eine bestimmte Person richtet oder das Betreten von Wohnungen bedingt, bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums liegen, analog dem präventiven Einsatz von Verdeckten Ermittlern (VE). Diese Einsatzanordnungen unterliegen der Entscheidung des zuständigen Gerichts und sind nach § 36 n.F. durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums zu beantragen.

Zu diesem Zweck werden ein zusätzlicher Sachbearbeiter sowie zwei zusätzliche Referenten im Grundsatzbereich der Bundespolizei erforderlich, die die VP- und VE-Einsätze verantworten. Hierbei kommt der Verantwortung gesetzlich genormter Vorgaben (Dokumentations- und Benachrichtigungspflichten), der Bedienung regelmäßiger sowie anlassbezogener – ebenfalls gegenüber dem Deutschen Bundestag existierender – Berichtspflichten, der ständigen Gefährdungs- und Risikobewertung sowie der Qualitätssicherung geplanter bzw. laufender Einsätze besondere Bedeutung zu.

Bei Ansatz der Lohnsätze von 46,50 Euro pro Stunde im gD und 70,50 Euro im hD (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene gehobener bzw. gehobener Dienst, Bund) sind entsprechend zusätzliche Personalkosten in Höhe von gerundet 300 000 Euro zu erwarten.

Vorgabe 4.3.5: Einsatz von technischen Mitteln; § 39 BPolG-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
					4 534
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				4 534	

Der Bundespolizei sollen mit dieser gesetzlichen Neuerung Möglichkeiten gegeben werden, im Rahmen ihrer Luftsicherheitsaufgaben an Verkehrsflughäfen sowie im Rahmen des Schutzes zum Beispiel von Bundesorganen bestimmte technische Gerätschaften wie mobile Sensorträger für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte sowie technische Mittel gegen fernmanipulierte Geräte einzusetzen.

Das Ressort rechnet mit Beschaffungskosten insbesondere für mobile Ad-hoc-Drohnenabwehrsysteme im Umfang von rund etwa 4,5 Millionen Euro.

Vorgabe 4.3.6: Überwachung der Telekommunikation; § 40 BPolG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
70	4 590	46,50		249	
1 260	70	46,50		68	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				317	

Mit dieser gesetzlichen Neuerung wird der Bundespolizei unter bestimmten Umständen das Recht eingeräumt, ohne Wissen der betroffenen Person die Telekommunikation einer Person zu überwachen und aufzuzeichnen. Diese präventive Überwachung kommt insbesondere im Zusammenhang mit der Ankündigung von Bombenexplosionen auf Bahnhöfen oder Flughäfen in Betracht. Die Androhungen von Anschlägen gegen Anlagen der Eisenbahnen oder des Luftverkehrs erfolgt durchschnittlich in 50 Fällen pro Jahr. Zusätzlich ist mit 20 Fällen einer unmittelbaren Gefahr aus lebensgefährlichen Schleusungen auszugehen.

In den genannten Fällen entsteht laut Bundespolizei ein zeitlicher Bedarf von insgesamt 4 590 Minuten im gehobenen Dienst, die sich aus einer Gefahrenprognose (60 Minuten), Fertigung der Vorlage für den Behördenleiter (60 Minuten), Erstellung des Antrages durch den Behördenleiter und Beantragung der gerichtlichen Anordnung (120 Minuten), Umsetzung des Gerichtsbeschlusses und Zustellung an die Telekommunikationsunternehmen (30 Minuten) sowie Überwachung der Telekommunikation der betroffenen Anschlüsse mit dem Ziel der Einleitung der gefahrenabwehrenden Maßnahmen für einen Zeitraum von mindestens 3 Tagen (4 320 Minuten) ergibt.

Zusätzlich wird für die Bereiche Fahndung und Gefahrenabwehr von 1 260 Fällen (analog zu Vorgabe 4.3.2) bei einem zeitlichen Aufwand von 70 Minuten ausgegangen.

Bei einem Lohnsatz von 46,50 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene gehobener Dienst, Bund) ergeben sich somit Personalkosten von rund 317 000 Euro.

Vorgabe 4.3.7: Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten; § 41 BPolG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1260	40	46,50		39	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				39	

Die Neuregelung des § 41 BPolG-E ermöglicht den Einsatz technischer Mittel (bspw. „stille SMS“ oder IMSI-Catcher) zur Ortung überwachter Mobilfunknummern.

Analog zu Vorgabe 4.3.2 legt die Bundespolizei für die Bereiche Fahndung und Gefahrenabwehr eine Fallzahl von 1 260 zugrunde.

Als Bearbeitungszeit werden insgesamt 40 Minuten pro Fall angesetzt: 20 Minuten für die Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten sowie 20 Minuten für die Rechnungsbearbeitung (gehobener Dienst mit einem Lohnsatz von 46,50 Euro pro Stunde; vgl. Leitfaden Anhang 9).

Der zusätzliche jährliche Personalaufwand beträgt demzufolge rund 39 000 Euro ($1\,260 \cdot 40/60 \cdot 46,50$ Euro).

Vorgabe 4.3.8: Hypothetische Datenneuerhebung; §§ 43, 42-47 BPolG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
600 000	5	42,20		2 110	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2 110	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
				5 200	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				5 200	

Die gesetzliche Neuerung führt den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung ein. Dadurch werden bei der Bundespolizei eingehendere datenschutzrechtliche Prüfschritte erforderlich.

Nicht jeder Vorgang ist von einer Prüfung der hypothetischen Datenneuerhebung betroffen, es wird hier durch die Bundespolizei eine Fallzahl von 600 000 pro Jahr geschätzt.

Die Bundespolizei gibt eine Bearbeitungszeit von fünf Minuten pro Fall an. Unter Ansatz des durchschnittlichen Lohnsatzes in der Bundesverwaltung (42,20 Euro pro Stunde; vgl. Leitfaden Anhang 9, durchschnittlicher Lohnsatz, Bund) ergibt sich insgesamt ein jährlicher

zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von rund 2,1 Millionen Euro ($600\,000 \cdot 5/60 \cdot 42,20$ Euro).

Für die einmalige Schulung aller @rtus-Bund- und eFBS-Anwender wird von einem Personalaufwand in Höhe von rund 5 200 000 Euro ausgegangen.

Vorgabe 4.3.9: Pflege und Wartung von IT-Systemen in Zusammenhang mit der Kennzeichnung von personenbezogenen Daten bei der Speicherung; § 47 BPolG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Vollzeit- äquiva- lent (VZÄ)	Qualifikations- niveau (QN)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4,16	gD, hD	46,59		313	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				313	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Mi- nuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
					200
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				200	

Die Neuregelung des § 47 BPolG-E verpflichtet zur Kennzeichnung personenbezogener Daten bei der Speicherung. Zur Umsetzung müssen die durch die Bundespolizei geführten IT-Systeme ertüchtigt und gewartet werden.

Der zeitliche Rahmen, aus dem sich der Personalaufwand ergibt, lässt sich auf Grund der Komplexität (Schnittstellen zu anderen Systemen, intern und extern) nur im Schätzverfahren bestimmen. Die Bundespolizei geht davon aus, dass für das Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) der Bundespolizei ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 0,645 VZÄ im gD sowie 0,005 VZÄ im hD anfällt; für das Fallbearbeitungssystem eFBS im Verbundsystem PIAV beläuft sich die entsprechende Annahme auf 1,75 VZÄ gD und 0,005 hD, für das INPOL-System ebenfalls 1,75 VZÄ gD und 0,005 VZÄ im hD.

Bei einem Lohnsatz von 46,50 Euro pro Stunde im gD bzw. 70,50 Euro im hD (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene gehobener Dienst, Bund) ergeben sich somit insgesamt Personalkosten von rund 313 000 Euro.

Außerdem werden für das INPOL-System einmalige Kosten von rund 200 000 Euro für die Anpassung der IT-Umgebung, insbesondere für Programmier-, Anpassungs- und Testaufwand, angesetzt.

Vorgabe 4.3.10: Führen einer DNA-Referenzdatenbank sowie Aufwand in Verbindung mit Kontaminationsfällen; § 48 BPolG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
10	60	42,20	86,00	0,4	
10	60	46,50	86,00	0,5	
10	15	46,50	21,50	0,1	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
				13	19
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				32	

Die Regelung begründet die Führung einer DNA-Referenzdatenbank, um sogenannte DNA-Trugspuren, die durch Verunreinigungen der betreffenden Spurenträger bei der kriminaltechnischen Untersuchung entstehen können, auszuschließen. Hierdurch können aufwendige Ermittlungsverfahren auf Grund von DNA-Trugspuren verhindert werden.

Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes im Falle eines Kontaminationsverdachts gibt die Bundespolizei auf Grundlage vorliegender Erfahrungen die Größenordnung von zehn Fällen jährlich an.

Als Bearbeitungszeit werden bei der Bundespolizei pro Fall 60 Minuten in der Clearing- und Verbindungsstelle (Laufbahngruppe gD) sowie 60 Minuten in der Dienststelle mit Kontamination (Mischkalkulation mD/gD) angesetzt. Beim BKA entsteht ihm zufolge darüber hinaus Personalaufwand in Höhe von 15 Minuten im gD pro Fall.

Bei einem Lohnsatz von 42,20 Euro bzw. 46,50 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 9, durchschnittlicher Lohnsatz bzw. Verwaltungsebene gehobener Dienst, Bund) ergeben sich somit Personalkosten von rund 1 000 Euro.

Zum Aufbau der Referenzdatenbank muss zudem nach Angaben der Bundespolizei die DNA von etwa 250 Mitarbeitern im Bereich der Kriminaltechnik sowie weiterer 100 Personen erfasst werden. Zu diesem Zweck wird ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 13 000 Euro sowie ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 19 000 Euro unterstellt.

Vorgabe 4.3.11: Ausschreibungen zur gezielten und verdeckten Kontrolle sowie zur Ermittlungsanfrage; § 51 BPolG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 150	180	46,50		160	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				160	

Die Regelung ermöglicht die Ausschreibungsvarianten zur gezielten und verdeckten Kontrolle sowie Ermittlungsanfragen.

Die Bundespolizei legt jährliche Fallzahlen für Ausschreibungen verdeckter Kontrollen von 200, für gezielte Kontrollen von 800 sowie für Ermittlungsanfragen von 150 pro Jahr zugrunde. Somit ergibt sich eine Gesamtfallzahl von insgesamt 1 150.

Als Bearbeitungszeit werden jeweils 180 Minuten im gD angesetzt. Bei einem Lohnsatz von 46,50 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene gehobener Dienst, Bund) ergeben sich somit zusätzliche jährliche Personalkosten von rund 160 000 Euro.

Vorgabe 4.3.12: Erhebung von Fluggastdaten durch Luftfahrtunternehmen und Übermittlung an die Bundespolizei; § 52 BPolG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Vollzeit- äquiva- lent (VZÄ)	Qualifikations- niveau (QN)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
7	mD, gD	41,06		460	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				460	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Mi- nuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
					440
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				440	

Aufgrund der gesetzlichen Änderung bedarf es künftig keiner gesonderten Anordnung zur Übermittlung der Passagierdaten gegenüber den Luftfahrtunternehmen mehr. Damit wird sich sowohl der Umfang der durch die Luftfahrtunternehmen zu übermittelnden Passagierdaten als auch der Umfang der ahndungswürdigen Verstöße gegen die Pflicht zur Übermittlung der Passagierdaten verdoppeln. Um diese bearbeiten zu können, entsteht ein zusätzlicher Personalbedarf. Außerdem sind regelmäßige Anpassungen und Fehlerbehebungen an der eingesetzten IT-Umgebung, insbesondere bezogen auf die Schnittstellen, erforderlich, um die zusätzlichen Daten dauerhaft und zuverlässig empfangen und verarbeiten zu können.

Hierfür wird ein jährlicher Personalaufwand von 3 VZÄ im mittleren Dienst (mD) und 4 VZÄ im gD angenommen. Bei einem Lohnsatz von 33,80 Euro pro Stunde im mD bzw. 46,50 Euro pro Stunden im gD (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene mittlerer und gehobener Dienst, Bund) ergeben sich Personalkosten von rund 460 000 Euro.

Außerdem fallen einmalige Sachkosten in Höhe von 440 000 Euro an (Beschaffung von Hardware und Lizenzen, Aufsetzen des Projekts).

Vorgabe 4.3.13: Ausstattung sowie Unterhaltung von Gewahrsamsräumen mit Videoüberwachung; § 63 BPolG-E

Die Regelung des § 63 BPolG-E ermöglicht die Videoüberwachung von Gewahrsamsräumen. Diese neue Befugnis ist als technische Möglichkeit der vorgeschriebenen Kontrolle des Gewahrsamsraumes zu betrachten und kann als zusätzliche Option zur persönlichen Kontrolle der Gewahrsamsräume herangezogen werden. Von der Bundespolizei werden 347 Gewahrsamsräume betrieben, von denen bisher 25 mit entsprechender Technik

ausgerüstet sind. Für die Ausstattung der übrigen Gewahrsamsräume der Bundespolizei wird ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 6 750 000 Euro angesetzt.

Für die Unterhaltung der Videoüberwachungsanlagen (Sicherung eigener Einrichtungen sowie Überwachung der Gewahrsamsräume) wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 150 000 Euro angenommen.

Vorgabe 4.3.14: Beendigung der Sicherstellung, Gebühren und Auslagen; § 74 BPolG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

VZÄ	Qualifikations-niveau	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1,0	gD	46,5		74	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				74	

Der neu gefasste § 74 BPolG-E erweitert die Vorgaben des § 50 BPolG um die Herausgabe sichergestellter Vermögenswerte.

Die Bundespolizei geht davon aus, dass infolgedessen ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand in Höhe von insgesamt einem Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im gehobenen Dienst (gD) entsteht.

Entsprechend entstehen gemäß Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene gehobener Dienst, Bund hier zusätzliche Kosten von rund 74 000 Euro.

Vorgabe 4.3.15: Sicherheitsüberprüfung; § 75 BPolG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Laufbahngruppe	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
mD BPol, BfV	4 800	450	33,80		1 217	
gD BPol, BfV	4 800	170	46,50		632	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					1 849	

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
7 200	36	43,80		189	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				189	

Wie bei Vorgabe 4.1.1 beschrieben ist für Bürgerinnen und Bürger, die nach einem Auswahlverfahren für die Einstellung bei der Bundespolizei in Betracht kommen, gemäß § 75 BPolG-E eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach § 8 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) durchzuführen.

Es wird davon ausgegangen, dass bei 4 800 Bewerberinnen und Bewerbern eine einfache Sicherheitsüberprüfung durchzuführen sein wird. Das Ressort geht dabei davon aus, dass in 5 Prozent der Fälle sicherheitserhebliche Erkenntnisse zu den Bewerbern vorliegen.

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands pro Fall erfolgt in Anlehnung an die Darstellung des Erfüllungsaufwands des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren (Bundestagsdrucksache 20/4327, Vorgabe 4.3.2).

Bei der Bundespolizei ist demzufolge mit einem Zeitaufwand pro Prüfung von 195 Minuten im mittleren Dienst sowie 140 Minuten im gehobenen Dienst für die Ausgabe und Auswertung der Sicherheitserklärung des Stellenkandidaten, Rückfragen beim Kandidaten, den Informationsaustausch mit dem BfV und ähnliches zu rechnen.

Beim BfV ergibt sich bei allen Überprüfungen ein Zeitaufwand von 240 Minuten im mittleren Dienst sowie im Fall des Vorliegens sicherheitsrelevanter Erkenntnisse von zusätzlich 300 Minuten im mittleren Dienst und 600 Minuten im gehobenen Dienst.

Insgesamt entsteht beim Bund zusätzlicher Personalaufwand unter Ansatz von 33,80 Euro Lohnkosten pro Stunde für den mittleren Dienst und 46,50 Euro pro Stunde für den gehobenen Dienst gemäß Anhang 9 des Leitfadens in Höhe von gerundet 1,8 Mill. Euro ($4\,800 * (450 \text{ Minuten}/60 * 33,80 \text{ Euro/Stunde mD} + 170 \text{ Minuten}/60 * 46,50 \text{ Euro/Stunde gD})$).

Bei Landesbehörden entsteht zusätzlich Zeitaufwand für Erkundigungen des BfV, wobei in 50 Prozent der Fälle davon ausgegangen wird, dass zwei Bundesländer anstatt nur einem betroffen sind, sodass die Fallzahl hier 7 200 jährlich beträgt. In allen wird von 30 Minuten, bei Vorliegen sicherheitsrelevanter Erkenntnisse zusätzlich von 120 Bearbeitungszeit ausgegangen. Insgesamt entstehen bei Ansatz des durchschnittlichen Lohnsatzes von 43,80 Euro/Stunde jährliche zusätzliche Personalkosten in Höhe von ungefähr 189 000 Euro ($7\,200 * 36 \text{ Minuten}/60 * 43,80 \text{ Euro/Stunde}$).

Vorgabe 4.3.16: Kontrollen der Datenverarbeitung durch BfDI; § 76 BPolG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

VZÄ	Qualifikationsniveau	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4	gD, hD	58,50		374	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				374	

Die Regelung des § 76 BPolG-E verpflichtet den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), mindestens alle zwei Jahre Kontrollen der Datenverarbeitungen nach §§ 25, 35, 38, 40 bis 42, 50 bis 52 sowie deren Übermittlung nach § 54 BPolG-E durchzuführen.

Der BfDI schätzt, dass zur Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben jeweils zwei Vollzeitäquivalente im gehobenen sowie im höheren Dienst einzusetzen sein werden. Unter Ansatz der Lohnkosten in Höhe von 46,50 Euro sowie 70,50 Euro pro Stunde (siehe Leitfaden, Anhang 9, Verwaltungsebene Bund) ergeben sich zusätzliche Personalkosten in Höhe von 374 000 Euro.

Vorgabe 4.3.17: Protokollierung; § 83 BPolG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Vollzeit- äquiva- lent (VZÄ)	Qualifikations- niveau (QN)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2	gD	46,50		149	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				149	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Vollzeit- äquiva- lent (VZÄ)	Qualifikations- niveau (QN)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
					200
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				200	

§ 84 BPolG-E begründet Regelungen zur Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen, die das Bundesdatenschutzgesetz ergänzen.

Das Ressort rechnet mit einem zusätzlichen jährlichen Personalaufwand in Höhe von insgesamt 2 VZÄ im gehobenen Dienst. Bei einem Lohnsatz von 46,50 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden Anhang 9, Verwaltungsebene gehobener Dienst, Bund) entstehen hier zusätzliche Personalkosten von rund 149 000 Euro. Des Weiteren werden Sachkosten von einmalig 200 000 Euro angesetzt.

Vorgabe 4.3.18: Kennzeichnungspflicht; § 93 BPolG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Mi- nuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
					900
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Mi- nuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
					30 000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				30 000	

Im neuen § 93 werden die Legitimationspflicht und die Kennzeichnungspflicht der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei geregelt.

Für die Einführung einer Kennzeichnungspflicht entstehen einmalig Kosten für die Umrüstung bestehender Bekleidung auf Grundlage aktueller Materialkosten und Personalkostensätze in Höhe von 30 000 000 Euro. Die Umrüstung vorhandener Bekleidung ist nur langfristig realisierbar. Im Weiteren werden jährlich 900 000 Euro erhöhte Beschaffungs- und Instandsetzungskosten angenommen.

Weitere Kosten

Mit der Einführung des Richtervorbehaltes für verdeckte Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ist eine Erreichbarkeit rund um die Uhr des für die Bundespolizei zuständigen Richters zwingend erforderlich. Ein weiterer Mehraufwand entsteht für das Gericht durch die erhöhten Anforderungen an den Kernbereichsschutz bei besonders eingriffsintensiven Maßnahmen. Bei verdeckten Überwachungsmaßnahmen der Informationstechnik, Telekommunikation oder des Wohnraums, besonderen Mitteln der Datenerhebung zur Gefahrenabwehr sieht das Gesetz vor, die so gewonnenen Erkenntnisse sofort dem Gericht vorzulegen, welches unverzüglich über die Verwertung oder Löschung zu entscheiden hat. Zur Abwicklung des dabei anfallenden Geschäftsverkehrs muss eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Auswirkungen auf demografierelevante Belange sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

Dieses Regelungsvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten hinsichtlich des mit dem Vorhaben verbundenen Erfüllungsaufwands evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand für die neuen Aufgaben und Befugnisse sowie die Umsetzung der Datenschutzerfordernisse entwickelt hat und ob die Entwicklung des Erfüllungsaufwands in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Bundespolizei)

Zu Abschnitt 1 (Aufgaben und Verwendungen)

Zu § 1 (Allgemeines)

Der § 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1. Absatz 1 besagt, dass die Bundespolizei im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben einen Beitrag zur Gewährung der Sicherheit und zu einem friedlichen Zusammenleben der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland leistet. Ferner ist klargestellt, dass sie ihrer internationalen Verantwortung insbesondere in grenzüberschreitender Zusammenarbeit und der Beteiligung an Polizeimissionen gerecht wird. Absatz 1 Satz 2 hält rein deklaratorisch das Selbstverständnis der Bundespolizei fest.

Zu Absatz 3

Der Wegfall der zeitlichen Begrenzung auf Aufgaben, die der Bundespolizei bis zum 1. November 1994 durch Bundesvorschriften zugewiesen wurden, ist zwingende Folgeänderung zu dem im Zuge dieser Novellierung veränderten Aufgabenzuschnitt der Bundespolizei.

Zu Absatz 4

Der Begriff "Verband" ist ein militärisch geprägter Begriff und entspricht nicht mehr dem allgemeinen polizeilichen Sprachgebrauch; es besteht kein Unterschied zwischen „Verband“ und „Einheit“. „Dienststellen“ sind nach der Geschäftsordnung der Bundespolizei definiert. Die Anführung der Einheiten ist notwendig, da hierdurch klargestellt wird, dass sich

die Eigensicherung auch auf Grundstücke bezieht, die nur temporär genutzt werden (z.B.: Hotel, das als Einsatzunterkunft genutzt wird).

Während § 1 Absatz 4 die Aufgabe „Eigensicherung“ beinhaltet, werden in der Befugnisnorm des § 37 Absatz 1 die Maßnahmen der Eigensicherung geregelt.

Zu Absatz 6

Zu Satz 2

Die „Fahndung“ als Teil der Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei wurde bisher nur in § 2 Absatz 2 Buchstabe b als Unterfall der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs explizit genannt. Innerhalb der weiteren Aufgabenzuweisungen ergab sich die Fahndung nach Personen und Sachen als Bestandteil der Aufgabe aus der Aufgabe selbst bzw. im Bereich der Strafverfolgung aus der daraus abzuleitenden polizeilichen Handlungspflicht zur Veranlassung von Fahndungsausschreibungen oder -ersuchen. Die Ergänzung hat daher klarstellenden Charakter und ist insbesondere als Bezugsnorm für untergesetzliche Fach- und Dienstvorschriften von Bedeutung.

Zu Absatz 9

Zur Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 sowie zur Unterstützung der Luftsicherheitsbehörden des Bundes im Rahmen des § 5 des Luftsicherheitsgesetzes benötigt die Bundespolizei insbesondere zukunftsweisende Sicherheitsausrüstung zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs, die teilweise nicht im erforderliche Maße am Markt verfügbar sind. Dies betrifft insbesondere zukunftsweisende Sicherheitsausrüstung zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs, technische Lösungen zur frühzeitigen Erkennung von Attentätern, Abwehr von Drohnen und Detektion von Tatmitteln.

Neue Tatbegehungsmethoden können Defizite der Sicherheitsausrüstung beim derzeitigen Stand der Technik aufzeigen und eine systematische wissenschaftliche Lösungssuche erfordern.

Die Forschungsaktivität des Bundeskriminalamtes (BKA) kann den Forschungsbedarf der Bundespolizei insbesondere im Bereich Luftsicherheitsausrüstung nicht decken, da sie auf die Aufgaben des BKA ausgerichtet ist. Auch die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) decken den Bereich der Luftsicherheitsausrüstung aktuell nicht ab.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

Zu § 2 (Grenzschutz)

Der § 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 2.

Zu Absatz 1

Die Beschränkung auf den „Einzeldienst“ ist (organisatorisch) nicht mehr sachgerecht, die Aufgabe der Bundespolizei ist der allgemeine Grenzschutz. Es wird darüber hinaus sprachlich klargestellt, dass die Regelung den Ländern nur die Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben des Grenzschutzes im Einvernehmen mit dem Bund ermöglicht.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 2

Der Begriff „Grenzübertrittspapier“ wird redaktionell zu „Grenzübertrittsdocument“ geändert. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass gegebenenfalls auch elektronische Dokumente erfasst sind.

Zu Nummer 3

Die ab der seewärtigen Begrenzung bemessene 50-km-Zone des Küstengebietes erreicht nicht überall das Festland. Dies ist zum Beispiel der Fall im Bereich der Kieler und Lübecker Bucht, in Bereich der Elbmündung und im Küstenbereich bis Wilhelmshaven. Durch die vorgenommene Ausweitung des Grenzgebiets von der seewärtigen Begrenzung an bis zu einer Tiefe von 80 km wird die im bisherigen Bundespolizeigesetz in § 2 Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit einer Ausweitung des Grenzgebiets durch Rechtsverordnung obsolet. Die entsprechende Regelung ist daher entfallen.

Zu Absatz 4

Die bisherige Regelung im Absatz 4, wonach sich die Durchführung von einzelnen Aufgaben des Grenzschutzes im Einvernehmen mit dem Bund nach dem für die Polizei des Landes geltenden Recht richtet, ist vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht die alleinige Gesetzgebungszuständigkeit für den Grenzschutz beim Bund verortet, nicht sachgerecht (Beschluss vom 18. Dezember 2018, 1 BvR 142/15). Die Regelung im Absatz 4 wird dergestalt geändert, dass sich die Durchführung von einzelnen Aufgaben des Grenzschutzes durch die Länder nach dem für die Bundespolizei geltenden Recht richtet. Die Länder können dabei die Befugnisse der Bundespolizei nach dem Bundespolizeigesetz ausüben, die für die Durchführung der auf sie nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben des Grenzschutzes notwendig sind. Wird zur Durchsetzung unmittelbarer Zwang angewendet, richtet sich dies ebenfalls nach den Bundesvorschriften. Anders als § 99, der sich an den einzelnen Vollzugsbeamten richtet und die Rechtsgrundlage seiner Tätigkeit im Rahmen von Amtshilfe auf Anforderung nach § 99 Absatz 1 Nummer 1 oder im Rahmen der Eilkompetenz nach § 99 Absatz 1 Nummer 2 bestimmt, regelt § 2 Absatz 4 über den Einzelfall hinaus, welches Recht das Land im Rahmen einer ihm im Einvernehmen mit dem Bund übertragen, generellen Aufgabe, anzuwenden hat.

Zu § 3 (Bahnpolizei)

Der § 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3.

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen. Dafür sind nach § 95 Absatz 2 die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr tätigen Verkehrsunternehmen sowie die Betreiber von Unternehmen, auf deren Betriebsgelände die Bundespolizei die in der Vorschrift genannten Aufgaben wahrnimmt, einschließlich Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz für Flughafenbetreiber, verpflichtet, die erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Dienst- und Lageräume gemäß den polizeilichen Anforderungen sowie Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge der Bediensteten der Bundespolizei unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dadurch kommt es zu einer Ausweitung der Unterstützungspflichten auch der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Zur Vermeidung der Doppelbelastung der Eisenbahnverkehrsunternehmen wird deren Verpflichtung nach dem bisherigen § 3 Absatz 2, der Bundespolizei für die erlangten Vorteile einen angemessenen Ausgleich zu leisten, gestrichen.

Zu § 4 (Luftsicherheit)

Der § 4 entspricht dem bisherigen § 4 und enthält lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 5 (Sicherheitsmaßnahmen an Bord von Luftfahrzeugen)

Der § 5 entspricht dem bisherigen § 4a.

Zu § 6 (Schutz von Bundesorganen)

Der § 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5. Mit der Ergänzung im Absatz 1 Satz 1 („und ihnen gleichgestellte Einrichtungen“) werden solche Einrichtungen des Bundes in den Schutzauftrag der Bundespolizei einbezogen, die wegen ihrer besonderen Stellung im Staat oder ihrer Aufgaben eine abstrakt erhöhte Schutzbedürftigkeit aufweisen. Hierbei kann es sich beispielsweise um Institutionen wie die Deutsche Bundesbank handeln.

Zu § 7 (Aufgaben auf See)

§ 7 Satz 1 und 2 entspricht dem bisherigen § 6.

Zu § 8 (Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall)

Der § 8 entspricht dem bisherigen § 7.

Zu § 9 (Verwendung im Ausland)

Zu Absatz 1

Die am bisherigen § 8 in Absatz 1 Satz 1 und 2 BPolG vorgenommenen Änderungen sind – neben einer sprachlichen Änderung – Anpassungen an politische Begebenheiten (Wegfall der Westeuropäischen Union) und Ausdruck der gestiegenen politischen Bedeutung von Auslandsmissionen: 1989 beteiligte sich die Bundesrepublik Deutschland erstmals durch Entsendung von Bediensteten des damaligen Bundesgrenzschutzes an einer internationalen Friedensmission. Der seitdem erfolgten kontinuierlichen zahlenmäßigen und geographischen Ausdehnung von internationalen Polizeimissionen und ihrer gewachsenen Bedeutung in der internationalen Krisenbewältigung wird mit einem verstärkten Bekenntnis zur Teilnahme an den Missionen Rechnung getragen.

§ 9 Absatz 1 Satz 3 trifft eine Sonderregelung für Eilfälle. Sofern wegen Kurzfristigkeit der Maßnahme kein Beschluss der Bundesregierung eingeholt werden kann, ist die Entscheidung über eine Mitwirkung im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Auswärtigen Amt zu treffen; die Entscheidung der Bundesregierung ist nachzuholen.

Zu Absatz 3

Es wird eine dauerhafte Zusammenarbeit der Bundespolizei mit dem Deutschen Olympischen Sportbund zum Schutz der Deutschen Häuser angestrebt. Bisherigen Einsätzen lag ein besonderes öffentliches Schutzinteresse für die Deutschen Häuser zugrunde, dass auch künftig vielfach gegeben sein wird. Eine gesetzliche Aufgabenzuweisung fehlte indes bisher.

Der neue Absatz 4 beinhaltet die bisherige Regelung des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3.

Zu § 10 (Verwendung zur Unterstützung anderer Bundesbehörden)

Der § 10 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 3

Nummer 3 wird als Folgeänderung zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) angepasst, da dort der ehemalige § 5 BKAG jetzt der § 6 BKAG ist.

Zu Nummer 4

Für die Einsatzkommunikation und Führung sollen die Leitstellen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) des Bundes an das Digitalfunknetz drahtgebunden angeschlossen werden. Dazu wäre jeweils ein eigener Anschluss jeder BOS des Bundes notwendig. Zur Einsparung von Kosten und Personal haben sich die BOS des Bundes im Rahmen eines Leitstellenverbundes zur Bündelung über einen gemeinsamen Anschluss an das Digitalfunknetz entschieden. Die Anbindung erfolgt über einen sogenannten Digitalfunkkonzentrator an das Digitalfunknetz der BOS. Zukünftig erfolgt durch die Bundespolizei, für die am Leitstellenverbund beteiligten BOS des Bundes, der Betrieb des Digitalfunkkonzentrators als Serviceleistung. Hierbei stellt sie ihre IT-Servicearchitektur zur Verfügung, sodass das Errichten entsprechender Architekturen für die übrigen BOS des Bundes entfällt und dadurch hohe Investitionskosten eingespart werden können.

Die neue Nummer 4 soll sicherstellen, dass die genannten Bereitstellungs- und Serviceleistungen für den Betrieb des Digitalfunkkonzentrators ausschließlich den Beteiligten BOS des Bundes vorbehalten sind.

Die Bereitstellungs- und Serviceleistungen stellen dabei wesentliche Leistungen der BPOL dar, die für die Funktionsfähigkeit der Leitstellen der BOS des Bundes wesentlich sind, erhöhten Sicherheitsanforderungen unterliegen sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Staates, der gesellschaftlichen Ordnung und dem Schutz der Bürger dienen.

Der Betrieb des Digitalfunkkonzentrators durch die Bundespolizei dient der Erfüllung ausschließlich hoheitlicher Aufgaben und erfolgt außerhalb des Wettbewerbs.

Zu § 11 (Verwendung zur Unterstützung des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf dem Gebiet der Funktechnik)

Der § 11 entspricht dem bisherigen § 10.

Zu § 12 (Verwendung zur Unterstützung eines Landes)

Der § 12 entspricht dem bisherigen § 11.

Zu § 13 (Verfolgung von Straftaten)

Der § 13 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12.

Zu Absatz 1

Der Verweis auf das Freizügigkeitsgesetz/EU wurde in Nummer 2 aufgenommen, um neben Drittstaatsangehörigen auch Freizügigkeitsberechtigte zu erfassen. Zu verfolgen sind in diesem Zusammenhang strafbare Einreisen in das Bundesgebiet entgegen vorheriger Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts (§ 9 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU). Die im Satz 2 und 3 enthaltene Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung entfällt.

Zu § 14 (Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten)

§ 14 entspricht dem bisherigen § 13 und enthält lediglich redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Abschnitt 2 (Befugnisse)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Befugnisse und Allgemeine Vorschriften)

Zu § 15 (Allgemeine Befugnisse; Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Der § 15 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 14.

Zu Absatz 1

Es wird klargestellt, dass die Bundespolizei die ihr nach dem Bundespolizeigesetz zustehenden Befugnisse nur zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben ausüben kann.

Zu Absatz 2

Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die Definitionen einer gegenwärtigen und einer dringenden Gefahr ergänzt. Diese Gefahrenbegriffe sind als Einschreitschwellen für die Anwendung bestimmter Handlungsbefugnisse aus dem Abschnitt 2 von Bedeutung.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 16 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Der § 16 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 15 und enthält lediglich eine redaktionelle Änderung.

Zu § 17 (Ermessen, Wahl der Mittel)

Der § 17 entspricht dem bisherigen § 16.

Zu § 18 (Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen)

Der § 18 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 17. Die Regelung zur Zusatzverantwortlichkeit von Betreuern wird gestrichen. Ferner werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu § 19 (Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen)

Der § 19 entspricht dem bisherigen § 18.

Zu § 20 (Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme)

Der § 20 entspricht dem bisherigen § 19 und enthält einzelne redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

Zu § 21 (Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen)

Der § 21 entspricht dem bisherigen § 20 und enthält lediglich einzelne redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Unterabschnitt 2 (Besondere Befugnisse)

Zu Titel 1 (Datenerhebung)

Zu § 22 (Erhebung personenbezogener Daten)

§ 22 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 21. Neu gefasst ist Absatz 1 Satz 2. Hiernach kann die Bundespolizei nach Satz 1 auch personenbezogene Daten erheben bei den in §§ 55 und 56 genannten Behörden und Stellen anderer Staaten, bei zwischen- und überstaatlichen Stellen, die mit der Verfolgung und Verhütung von Straftaten befasst sind sowie unter den Voraussetzungen des § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes auch bei sonstigen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen im Ausland. Absatz 2 regelt die Datenverarbeitung zur Verhütung von Straftaten im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei und entspricht im Wesentlichen dem § 21 Absatz 2 alter Fassung. Die Verhütung von Straftaten ist – als Unterfall der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten – eine generelle präventivpolizeiliche Aufgabe. Tatbestandliche Voraussetzung des Absatz 2 Nummer 1 ist, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen will, die Schutzgüter im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei bedrohen. Der Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung meint, dass die Straftat jedenfalls dem mittleren Kriminalitätsbereich zuzurechnen ist und eine empfindliche Störung des Rechtsfriedens droht oder, dass sie geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Die neue Regelung im Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bundespolizei weltweit Verbindungsbeamte in 56 Ländern einsetzt. Hinzu kommt der regelmäßige Einsatz von grenzpolizeilichen Unterstützungsbeamten im Ausland (GUA), die sich an Maßnahmen der europäischen Grenzschutzagentur Frontex beteiligen, sowie der Einsatz von Dokumenten- und Visumberater (DVB).

In Nummer 1 entfällt die bisherige Einschränkung einer Datenerhebung nur in Bezug auf die Straftaten nach § 12 Absatz 1, da die Datenerhebungsbefugnis im präventivpolizeilichen Zusammenhang mit den Aufgaben der Bundespolizei auszulegen ist. Bei den Änderungen in Nummer 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, die vorgenommen werden, um in der Rechtssprache einen Gleichklang mit § 39 Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes zu erreichen.

Zu § 23 (Befragung und Auskunftspflicht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 22 Absatz 1. Der Begriff „Ausweispapiere“ wird redaktionell zu „Ausweisdokumente“ geändert, um eine einheitliche Begriffsverwendung im Gesetz zu erreichen (vgl. § 48 Absatz 1 Satz 1).

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 22 Absatz 1a. Die Begriffe „Ausweispapiere“ und „Grenzübertrittspapiere“ werden redaktionell zu „Ausweisdokumente“ und „Grenzübertrittsdokumente“ geändert um eine einheitliche Begriffsverwendung im Gesetz zu erreichen. Der neue Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Auswahl der Person ermessensfehlerfrei erfolgen muss. Die Vorschrift konkretisiert im Einklang mit dem sich aus Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ergebenden Diskriminierungsverbot die Anforderungen an eine rechtmäßige Ermessensausübung sowohl in Bezug auf die Auswahl einer Person als auch hinsichtlich der Ausführung der in Satz 1 beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet. Das äußere Erscheinungsbild betreffende Merkmale wie eine zugeschriebene ethnische Zugehörigkeit und Hautfarbe stellen allein keine tragenden Kriterien dar, auf die eine Auswahl an Personen gestützt werden kann. Vielmehr muss ein verfassungsgemäßer sachlicher Grund vorliegen, der dem Anknüpfungsverbot des Artikel 3 Absatz 3 GG ausreichend Rechnung trägt,

insbesondere eine Abwägungspflicht mit anderen Verfassungsgütern. Im neuen Satz 3 wird geregelt, dass Personen, die einer Maßnahme nach § 23 Absatz 2 unterzogen werden, auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt werden muss. Damit soll die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt werden. Die Maßnahme der Bundespolizei kann so im Einzelfall und für einen Betroffenen auch besser einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden. Daher soll die Bescheinigung neben Grund und Art der Kontrolle jedenfalls die Angabe der Dienstnummer sowie Zeitpunkt enthalten. Die Stärkung von Transparenz und Bürgernähe führt – allein durch die Möglichkeit, eine Bescheinigung verlangen zu können – zu einer verbesserten Akzeptanz von polizeilichen Maßnahmen. Betroffene Personen sind auf das Recht, eine Bescheinigung zu verlangen, hinzuweisen. Jede kontrollierte Person kann auf Wunsch diese Bescheinigung in Papierform erhalten, worauf ebenfalls hinzuweisen ist. Die Ausstellung der Bescheinigung in digitaler Form ist zulässig, die Bundespolizei ist jedoch nicht verpflichtet, digitale Bescheinigungen auszustellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 2.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 3 und ist entsprechend § 41 Absatz 3 BKAG angepasst worden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 4.

Zu § 24 (Bestandsdatenauskunft)

§ 24 entspricht dem bisherigen § 22a und enthält lediglich einzelne redaktionelle Änderungen.

Zu § 25 (Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten)

§ 25 ist angelehnt an § 52 BKAG.

Zu Absatz 1

Die in den Nummern 1 bis 5 normierten Voraussetzungen für eine Verkehrsdatenabfrage entsprechen im Wesentlichen denjenigen der Telekommunikationsüberwachung nach § 40. Als weniger eingriffsintensive Maßnahme kann es unter Umständen ausreichend sein, lediglich die Verkehrsdaten (Kommunikation A-Teilnehmer zu B-Teilnehmer) abzufragen und auszuwerten. Dies wäre dann der Fall, wenn es zunächst nur um die Feststellung von Verbindungen und Zugehörigkeiten zu einer Gruppierung geht und konkrete Gesprächsinhalte noch nicht von Relevanz sind. Die Telekommunikationsüberwachung wäre an dieser Stelle noch unverhältnismäßig.

Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erfassen etwa wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen (vgl. etwa BVerfG, Urteil vom 26.4.2022 – 1 BvR 1619/17, Rn. 243).

Die Gefahrenschwelle für die Verkehrsdatenerhebung nach Nummer 1 ist die in § 15 Absatz 2 Satz 4 definierte dringende Gefahr, wobei diese in Nummer 1 in Bezug auf die betroffenen Rechtsgüter eine Präzisierung erfährt.

Die Erhebung von Verkehrsdaten zur Abwehr einer solchen dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes kommt beispielsweise in Betracht, wenn im Zuge der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung die Verhinderung der Einreise von Angehörigen extremistischer Vereinigungen, die darauf zielen, den demokratischen Staat in seinen Grundlagen anzugreifen, bezweckt ist und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass verfügte Einreiseverweigerungen durch unerlaubte Einreisen umgangen werden sollen. Mittels Verkehrsdatenerhebung wären mögliche Kontaktpersonen im Inland kurzfristig ausfindig zu machen und gegebenenfalls zu überwachen, um insbesondere den konkreten Ort der bevorstehenden unerlaubten Einreise aufklären zu können.

Gleiches gilt für die Verhinderung der Ausreise extremistischer oder gewaltbereiter Personen, die sich entgegen bundespolizeilicher Ausreiseuntersagungen nach § 46 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes bzw. § 10 Absatz 1 i.V.m. § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 10 des Passgesetzes in benachbarte Staaten begeben, um sich dort an der Vorbereitung von Angriffen auf den demokratischen Staat zu beteiligen. Anzumerken ist, dass sich der Kampfsport seit mindestens 2017 als neues massiv zunehmendes Betätigungsfeld von Rechtsextremisten entwickelt hat. Es verdichten sich nach Darstellung des Verfassungsschutzes Anhaltspunkte dafür, dass rechtsextremistisch geprägte Kampfsportveranstaltungen in europäischen Staaten durchgeführt werden sollen, um die Teilnehmer zunehmend auf den Kampf gegen das System physisch und psychisch vorzubereiten und einzuschwören, vgl. Beschluss des Sächsischen Obergericht vom 11. Oktober 2019 - 3 B 274/19 zur Untersagung der Veranstaltung „Kampf der Nibelungen“. Im Februar 2022 untersagte die Bundespolizei anlässlich mehrerer rechtsextremistischer Veranstaltungen dieser Art im benachbarten Ausland insgesamt acht Personen die Ausreise. In mindestens drei Fällen wurde beharrlich versucht, entgegen der Ausreiseuntersagung unerkannt über alternative Verkehrsverbindungen das Bundesgebiet zu verlassen. Eine zumindest kurzzeitige Verkehrsdatenerhebung hätte Erkenntnisse über den Aufenthalt des Polizeipflichtigen, seiner Unterstützer sowie unmittelbar bevorstehende Ausreisen über Verkehrsrouten im Binnengrenzverkehr, die keinen grenzpolizeilichen Regelkontrollen unterliegen, erbracht.

Zudem gilt es, im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung im Notstands- und Verteidigungsfall nach § 8 Absatz 1 dringende Gefahren für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes durch die Verkehrsdatenerhebung abzuwehren.

Anlass zur Beantragung einer Maßnahme zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person können Hinweise ausländischer Staaten auf aktuell stattfindende oder sich in Planung befindliche Schleusungen sein. Bei diesen sogenannten Schleuserwarnhinweisen ist ein Anfangsverdacht im strafprozessualen Sinne regelmäßig (noch) nicht gegeben. Es liegen in diesen Fällen zumeist keine Informationen über den konkreten Ort der Einreise oder über die verantwortlichen Täter (und deren Handlungs- oder Wohnort) vor. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens scheidet in diesen Fällen daher regelmäßig aus. Hinzu kommt, dass sich international organisierte Schleuserbanden insbesondere durch eine starke Abschottung nach außen und konspirative Strukturen im Innenverhältnis auszeichnen. Durch die Auswertung von Verkehrsdaten können solche Verbindungen aufgeklärt werden, um einer Schädigung von Leib und Leben von Geschleusten rechtzeitig zu begegnen. Häufig können im Zuge von Schleuserwarnhinweisen einzelne deutsche Telefonnummern benannt werden und Deutschland als das zu vermutende (Zwischen-)Ziel. Vor Durchführung einer Telekommunikationsüberwachung nach § 40 wäre zu prüfen, ob die Verkehrsdatenerhebung von möglicherweise bekannten Kommunikationsteilnehmern zum Zweck der Verhinderung der lebensgefährlichen Schleusung zunächst ausreicht. Die Anzahl solcher Schleuserwarnhinweise liegt jährlich im unteren zweistelligen Bereich. Beispielsweise lagen der Bundespolizei im Mai 2022 Erkenntnisse zu einer bevorstehenden Schleusung aus der Türkei Richtung Deutschland vor (ohne Hinweise auf die konkrete Route oder den Tattag). Es lagen jedoch Erkenntnisse zu möglichen Kontaktnummern in Deutschland vor. Durch eine Verkehrsdatenerhebung hätten mögliche Kontaktdaten des Schleusers oder mutmaßlich geschleuster Personen zur Verhinderung der Schleusung aufgeklärt werden können.

Auch im Zuge der Aufklärung des Standortes eines Suizidverdächtigen mit Bahnbezug, der beispielsweise gegenüber der Bundespolizei Suizidabsichten telefonisch angekündigt hat, sind unverzüglich Sofortmaßnahmen zur Lokalisierung der suizidgefährdeten Person unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Begebenheiten der betreffenden Bahnanlagen und des Bahnverkehrs einzuleiten. Insofern stellt § 25 eine geeignete Maßnahme dar, den Standort der Person über die Funkzellenbestimmung zu lokalisieren. In diesem Zusammenhang ist die Befugnis zur Verkehrsdatenerhebung auch erforderlich, um die nach § 41 zur Lokalisierung von Mobilfunkgeräten versendete sog. stille SMS als festgestelltes Verkehrsdatum an die Bundespolizei ausleiten zu lassen. Beiden Vorschriften bedingen einander.

Die Nummern 2 und 3 umreißen, wann Gefahrenlagen im Vorfeld einer dringenden Gefahr Eingriffe im Zuge der Erhebung von Verkehrsdaten rechtfertigen. Die Anwendungsfälle sind daher in Relation zur Einschreitschwelle nach Nummer 1 auf bestimmte Gefahrensachverhalte beschränkt. Im Rahmen der Verhinderung lebensgefährlicher Behältnisschleusungen kann das Hinweisaufkommen zur bevorstehenden Schleusung zuweilen eine Informationsdichte aufweisen, die noch nicht die Voraussetzungen einer dringenden Gefahr erfüllt, gleichwohl ist im Gefahrenvorfeld unter Beachtung der Voraussetzungen ein sofortiges polizeiliches Handeln zur Verhinderung der lebensgefährlichen Schleusung erforderlich. Auch ist die Verkehrsdatenerhebung für die Bundespolizei von Bedeutung, wenn beispielsweise im Zuge der Aufgabenwahrnahmen nach § 3 (Bahnpolizei) oder § 4 (Luftsicherheit) durch Personen die Sicherheitsinfrastruktur an Bahnhöfen und Flughäfen aufgeklärt wird, um Straftaten vorzubereiten. Die Bundespolizei stellt in diesem Zusammenhang immer wieder sog. Dry-Runs fest, darunter versteht man Versuche, Sicherheitsvorkehrungen und Reaktionen zu testen, etwa durch bestimmte Vorrichtungen in Gepäckstücken, die den Anschein gefährlicher Gegenstände haben oder die Inbetriebnahme von Drohnen an kritischer Infrastruktur. Ein weiterer Anwendungsfall ist die Ortung/Lokalisierung eines Verursachers von Androhungen von Anschlägen gegen Anlagen der Eisenbahnen oder des Luftverkehrs.

Nummer 4 erfasst Fälle, in denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt. Nummer 5 greift, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht die Abfrage von Nutzungsdaten über Anbieter von Telemedien und ergänzt damit die in Absatz 1 geregelte Erhebungsbefugnis. Zu den Unternehmen, die geschäftsmäßig Telemedien erbringen, zählen insbesondere Internetauktionshäuser oder -tauschbörsen, Anbieter von Videos auf Abruf oder Suchmaschinen im Internet. Angesichts der breiten Nutzung des Internets sind die Nutzungsdaten auch bei der Bewältigung der zuvor genannten Gefahrenlagen von Bedeutung.

Dies kann zum Beispiel bei einem geplanten Anschlagsszenario auf Bahnanlagen der Fall sein, wenn bestimmte Gegenstände, wie Materialien zum Bau von Sprengkörpern, in Tauschbörsen angeboten werden. Gleiches gilt, wenn gefälschte Dokumente (Pässe, Passersatzpapiere, Aufenthaltstitel) über das Internet zur Ermöglichung einer unerlaubten Einreise angeboten werden.

Nach Satz 2 kann die Auskunft auch für die Zukunft verlangt werden. Diese Regelung ist notwendig, weil Absatz 2 anders als Absatz 1 nicht als Erhebungsbefugnis ausgestaltet ist.

Die in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a und b des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes bezeichneten Nutzungsdaten geben – anders als die in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes benannten – keinen Aufschluss über den inhaltlichen Gegenstand der konkreten

Inanspruchnahme der Telemediendienstleistung. Die Eingriffstiefe ist im Hinblick auf diese Daten vergleichbar mit der Erhebung von Bestandsdaten

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert, dass sowohl eine Erhebung nach Absatz 1 (Verkehrsdaten) als auch ein Auskunftsverlangen nach Absatz 2 (Nutzungsdaten) der richterlichen Anordnung bedarf. Zur weiteren Absicherung ist vorgesehen, dass ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur durch die benannten Berechtigten gestellt werden kann.

Zu den Absätzen 4 und 5

Um eine sorgfältige inhaltliche Befassung sowohl der Antragsberechtigten als auch des Gerichts zu gewährleisten, schreiben die Absätze 4 und 5 Mindestinhalte für Antrag und Entscheidung vor.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die spiegelbildliche Verpflichtung der Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Telemediendiensten zur Auskunftserteilung.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt den Entschädigungsanspruch der Verpflichteten für die erteilten Auskünfte.

Zu § 26 (Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen)

§ 26 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 3

Das Grenzgebiet unter ehemals Nummer 3 und dasjenige unter ehemals Absatz 1 a sind unter Grenzgebiet und Bezugnahme auf die entsprechende Definition in § 2 Absatz 2 Nummer 3 zusammengefasst worden. Die Identitätsfeststellung zur Verhütung von Straftaten soll nicht mehr auf grenzbezogene Straftaten beschränkt sein, sondern mit der Zuständigkeit der Bundespolizei für polizeiliche Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung nach § 13 Absatz 1 korrespondieren.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die Bundespolizei verlangen, dass ihr mitgeführte Ausweisdokumente und Grenzübertrittsdokumente zur Prüfung aushändigt werden. Damit ist § 23 Absatz 3 des bisherigen BPolG insofern ergänzt worden, als sich das Verlangen nur auf mitgeführte Dokumente beziehen darf. Hintergrund ist, dass die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Passgesetzes, § 13 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes und § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vorsehen, dass das Mitführen solcher Dokumente lediglich für den Grenzübertritt vorgeschrieben ist, nicht aber für den Aufenthalt im Bundesgebiet. Hier genügt der Besitz. Für entsprechende Identitätskontrollen sind § 23 Absatz 3 Sätze 2 und 3 zusammengeführt worden.

Die im bisherigen Absatz 3 verwendeten Begriffe „Ausweispapiere“ und „Grenzübertrittspapiere“ werden redaktionell zu „Ausweisdokumente“ und „Grenzübertrittsdokumente“ geändert, um eine einheitliche Begriffsverwendung im Gesetz zu erreichen.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 5

Die bisherige Regelung wird um die Möglichkeit der Durchsuchung der Person ergänzt, die die benannten Einrichtungen betreten möchte. Bislang ist nur die Durchsuchung von mitgeführten Sachen möglich, dies erwies sich in der Vergangenheit als unzureichend.

Zu § 27 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen)

§ 27 entspricht dem bisherigen § 24.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 3

Bei der Feststellung äußerer körperlicher Merkmale ist professionelle Sensibilität gegenüber trans- und intergeschlechtlichen sowie nichtbinären Menschen geboten. In diesen Fällen kann der Geschlechtsausdruck erheblich vom körperlichen Erscheinungsbild abweichen. Daher sollte die betroffene Person ihrem geschlechtlichen Selbstverständnis entsprechend behandelt werden. Dieses betrifft unter anderem die Anrede der durchsuchten Person oder die Auswahl der die Durchsuchung durchführenden Person.

Zu § 28 (Vorladung)

§ 28 entspricht dem bisherigen § 25 und enthält lediglich einzelne redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 29 (Meldeauflagen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Bundespolizei erhält die Befugnis zum Erlass von Meldeauflagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat im Sinne des § 13 Absatz 1 begangen werden wird, die für sich genommen oder auf Grund des wiederholenden Charakters erhebliche Bedeutung hat, und diese durch eine Meldeauflage vorbeugend bekämpft werden kann.

Zu Nummer 2

Eine Meldeauflage soll ferner erforderlichenfalls zur Durchsetzung einer Ausreiseuntersagung gemäß § 10 Absatz 1 des Passgesetzes möglich sein.

Eine solche Befugnis trägt insbesondere signifikant zur Befriedung des schienenengebundenen grenzüberschreitenden Fußballfanreiseverkehrs bei, indem bevorstehende Ausreisen gewaltbereiter Fußballfans zu Auslandsspielen auf diese Weise weniger wahrscheinlich gemacht werden können. Außerdem fallen hierunter Fälle, in denen etwa mutmaßlich

extremistische und/oder gewaltbereite Personen nach den ermittelten Umständen zu ausländischen Veranstaltungen auszureisen beabsichtigen.

Zu Absatz 2

Die Maßnahme ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Die Verlängerung ist nur jeweils für höchstens einen Monat und mit Zustimmung des Gerichts möglich. Hierdurch werden länger angeordnete Meldeauflagen einer unabhängigen Kontrolle unterzogen.

Zu § 30 (Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen)

§ 30 entspricht dem bisherigen § 26 und enthält lediglich redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 31 (Selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte)

§ 31 entspricht dem bisherigen § 27 und enthält lediglich eine redaktionelle Änderungen.

Zu § 32 (Mobile Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte)

§ 33 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 27a.

Zu Absatz 1 Satz 2 und 3

Mit dem neuen Satz 2 wird der räumliche Bereich, in dem die Bundespolizei personenbezogene Daten durch die offene Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen mittels Bodycam erheben kann, auf die Orte ausgedehnt, die nicht öffentlich zugänglich sind und zweckgebunden für aufenthaltsbeendende und -verhindernde Maßnahmen durch die Bundespolizei genutzt werden.

Nach § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 71 Absatz 3 Nummer 1, 1a, 1b und 1d des Aufenthaltsgesetzes ist die Bundespolizei für Zurückweisungen und Zurückschiebungen an der Grenze, für Abschiebungen an der Grenze sowie für die Rückführung von Ausreisepflichtigen in andere Staaten zuständig.

Die Praxis ist nicht selten durch Widerstandshandlungen gegen den Vollzug der aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen seitens des ausländischen Staatsangehörigen und Maßnahmen nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes seitens der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei (zum Beispiel durch Anwendung einfacher körperlicher Gewalt oder Fesselung) geprägt. Dabei ergreift die Bundespolizei Maßnahmen, um individuell die jeweilige Situation in ihrem Zuständigkeitsbereich zu deeskalieren und so die aufenthaltsrechtliche Maßnahme möglichst konfliktfrei zu vollziehen. Dies geschieht etwa durch beruhigende Gespräche in einer der betroffenen Person verständlichen Sprache und – soweit möglich – durch Berücksichtigung der Bedürfnisse der Betroffenen (beispielsweise die Bereitstellung angemessener Bekleidung und Verpflegung für die Reise, Ergänzung geeigneter Verpackung für das Fluggepäck oder Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu Familienangehörigen im Herkunftsland).

Nach der Statistik der Bundespolizei zu Angriffen auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte standen diese im Jahr 2021 in 55 Fällen in Bezug zur Rückführung des Angreifers. Hierbei waren vor allem Tritte, Bisse und Schläge gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei zu verzeichnen.

Durch die Erweiterung des Einsatzgebiets der Bodycam soll die Anzahl der Widerstandshandlungen gegen bzw. der Angriffe auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei bei der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben reduziert werden.

Neben der Deeskalation dient die Aufzeichnung auch der etwaigen Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, wie etwa den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, den tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte und die Körperverletzung im Amt.

Nicht öffentlich zugängliche Orte, die durch die Bundespolizei für aufenthaltsbeendende oder verhindernde Maßnahmen der Bundespolizei nach dem Aufenthaltsgesetz genutzt werden, sind typischer Weise die der Bundespolizei an Flughäfen zur Verfügung stehenden Büros, Flure und Warteräume sowie Flächen und Räume, die zur Verbringung des Rückzuführenden zum Fluggerät genutzt werden. Soweit die Verbringung mit Fahrzeugen über die Luftseite eines Flughafens erfolgt, sind diese ebenfalls nicht öffentlich zugängliche Orte. Mit Zustimmung des verantwortlichen Luftfahrzeugführers sind Aufzeichnungen auch im Luftfahrzeug bis zum Schließen der Außentüren möglich.

Werden die vorgenannten aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen der Bundespolizei auf dem Land- und Seeweg vollzogen, so gehören zu den nicht öffentlich zugänglichen Räumen, die der Bundespolizei zur Verfügung stehen, auch Büros, Flure und Warteräume und -flächen sowie allgemein nicht zugängliche Wege auf deutschem Hoheitsgebiet zum Übergabepunkt an den Landgrenzen. Bei Maßnahmen, die auf dem Seeweg vollzogen werden, umfassen nicht öffentlich zugängliche Orte daneben auch Liegenschaften zur Abfertigung von Passagieren und das Schiff, soweit der Seekapitän der Aufnahme zustimmt, wobei die Aufnahme spätestens mit Ablegen des Schiffes endet.

Ferner wird der Einsatz an nicht öffentlich zugänglichen Orten erweitert, in denen es regelmäßig zu konfliktträchtigen Situationen kommen kann, etwa Dienstfahrzeuge der Bundespolizei und Orte, an denen bestimmungsgemäß erkennungsdienstliche Behandlungen, Durchsuchungen und vergleichbare polizeiliche Maßnahmen durchgeführt werden.

Satz 3 stellt klar, dass der Einsatz zu polizeipräventiven Zwecken trotz der Öffnung in Satz 2 für bestimmte nicht öffentlich zugängliche Orte, nicht in Wohnungen zulässig ist.

Zu § 33 (Anlassbezogene automatische Kennzeichenerfassung)

§ 33 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 27b.

Zu Absatz 1 Satz 2

Auf Grund der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2018 zur automatischen Kennzeichenerfassung in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen (1 BvR 142/15, 1 BvR 2795/09, 1 BvR 3187/10, Rn. 156f) wird in den Absatz 1 eine gesetzliche Regelung der Dokumentationspflichten bei Einsatz von Systemen zur automatischen Kennzeichenerfassung durch die Bundespolizei aufgenommen. Nach der vorgenannten Rechtsprechung kann eine Ermächtigung zur Kennzeichenerfassung nur dann als verhältnismäßig angesehen werden, wenn die Entscheidungsgrundlagen für die Durchführung der Kennzeichenerfassung nachvollziehbar und überprüfbar dokumentiert werden.

Abgeglichen nach Absatz 2 werden die Datenbanken SIS, INPOL sowie die Grenzfahndungsdatei, wobei sich der Abgleich ausschließlich auf den Sachfahndungsbestand zu Kfz-Kennzeichen beschränkt. Die Abfrage erfolgt nur im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung sowie unter den engen Voraussetzungen des § 33 Absatz 1, die sich auf zeitlich und sachlich gesteigerte Gefahrenlagen oder Straftaten von erheblicher Bedeutung beziehen. Der Einsatz darf zudem nur vorübergehend und nicht flächendeckend erfolgen. Der Abgleich der Kennzeichen mit drei Datenbanken ist in diesen Fällen aus polizeilicher Sicht erforderlich und verhältnismäßig.

Zu § 34 (Gesprächsaufzeichnung)

§ 34 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 27c. Die Bundespolizei kann in ihren Leitstellen Gesprächsaufzeichnungen nach Maßgabe dieser Vorschrift vornehmen.

Zu Absatz 1

Die Befugnis zur Gesprächsaufzeichnung wird auf andere „Führungsstellen“ erweitert, in denen die polizeiliche Notwendigkeit zur Gesprächsaufzeichnung besteht, da nicht alle Bundespolizeieinrichtungen über Einsatzleitstellen verfügen (z.B. Reviere).

Zu Absatz 2

Mit dem neuen Absatz 2 wird entsprechend dem § 11 BKAG eine Befugnis zur Gesprächsaufzeichnung für Rufnummern geschaffen, die der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurden.

Die Bundespolizei soll eingehende Telefongespräche auch aufzeichnen und speichern dürfen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist, bei Anrufen auf Telefonnummern, die der Öffentlichkeit für die Entgegennahme sachdienlicher Hinweise bekannt gegeben worden sind. Dies gilt auch für Anrufe auf Sonderrufnummern, die etwa aus Anlass bestimmter Fahndungsmaßnahmen, eingerichtet werden.

Um die im Telefongespräch gemachten Aussagen und Äußerungen überprüfen zu können oder die Auswertung der Anrufe im zuständigen Fachreferat zu ermöglichen, kann es notwendig sein, diese Telefongespräche aufzuzeichnen und für die Bundespolizei über einen längeren Zeitpunkt nutzbar zu machen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu § 35 (Besondere Mittel der Datenerhebung)

Zu Absatz 1

Zu den Nummern 2 und 3

In den Nummern 2 und 3 werden die Anforderungen des BVerfG (vgl. BVerfGE 141, 220 Rn. 165 i.V.m. Rn. 111 ff. zu § 20g BKAG a.F.) an eine hinreichend gehaltvolle Ausgestaltung der Prognoseanforderungen bei Maßnahmen zur Straftatenverhütung umgesetzt. Die Formulierung orientiert sich an § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 BKAG.

Zu Nummer 4

Durch Nummer 4 werden Verbindungspersonen der Personen nach Nummer 2 erfasst. Wer Verbindungsperson ist, ergibt sich aus § 22 Absatz 2 Nummer 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 28 Absatz 2. Regelungen zu Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und Normklarheit in einen neuen § 36 überführt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 wird in Angleichung an § 45 Absatz 2 Nummer 2 BKAG ergänzt. Es wird klargestellt, dass der verdeckte Einsatz technischer Mittel nur außerhalb von Wohnungen gestattet ist.

Zu Nummer 3

Nach der neuen Nummer 3 können – entsprechend § 45 Absatz 2 Nummer 3 BKAG – für Observationszwecke bestimmte technische Mittel eingesetzt werden, sofern diese zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Bestimmung des Aufenthaltsortes einer der in Absatz 1 genannten Personen dienen. Die technischen Mittel im Sinne der Nummer 3 unterscheiden sich von den technischen Mitteln im Sinne der Nummer 2 dadurch, dass sie nicht die Aufzeichnung von Bildern oder Worten erlauben. Unter die technischen Mittel im Sinne von Nummer 3 fallen vielmehr z.B. Bewegungsmelder, Peilsender und der Einsatz des Global Positioning Systems (GPS). Gleichzeitig soll die Formulierung für künftige technisch vergleichbare Entwicklungen im Überwachungsbereich offen sein.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entspricht der alten Nummer 3 und wird wie Nummer 5, entsprechend der Systematik des BKAG, als Legaldefinition ausgestaltet.

Zu Nummer 5

Nummer 5 entspricht der alten Nummer 4.

Zu Absatz 3

Die Änderungen in Absatz 3 erstrecken sich, wie vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 gefordert (BVerfGE 141, 220 - Rn. 174), auf einen Richtervorbehalt und ggf. erforderliche Antragsbefugnisse.

Eine bestimmte Ausgestaltung gesetzlicher Regelungen wird verfassungsrechtlich zwar nicht eingefordert (BVerfGE 141, 220 - Rn. 117). Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass „eingriffsintensive Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch höchstprivate Informationen erfassen, und gegenüber den Betroffenen verdeckt durchgeführt werden, grundsätzlich einer vorherigen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle, etwa in Form einer richterlichen Anordnung, bedürfen“.

Eine Differenzierung ist demnach bei Maßnahmen nach Absatz 3 Nummern 1 und 2 und Nummern 3 bis 5 dergestalt erfolgt, dass in letzteren Fällen wegen der besonderen Eingriffsqualität ein Richtervorbehalt besteht und zudem ein Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums oder der zuständigen Bundespolizeidirektion, der Vertretung oder der Abteilungsleitung erforderlich ist. Bei den etwas weniger eingriffsintensiven Maßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 besteht demgegenüber ein Richtervorbehalt ohne besondere Antragserfordernisse. Bei den verbleibenden am wenigsten eingriffsintensiven Maßnahmen genügt die Anordnung durch die vorgenannten Antragsberechtigten.

Zu Absatz 4

Die neu eingefügte Regelung entspricht § 45 Absatz 4 BKAG und setzt die vom Bundesverfassungsgericht an den Antrag gestellten Anforderungen um.

Zu Absatz 5

Die Änderung in Absatz 5 setzt die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 141, 220 - Rn. 118) an die grundrechtssichernde Funktion der unabhängigen Richterkontrolle um.

Im Gleichklang mit § 45 Absatz 5 Satz 2 BKAG wird die Höchstdauer der Erstanordnung des Einsatzes von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern auf drei Monate festgelegt. Hierdurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Regelanordnung nach § 110b Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung ebenfalls drei Monate beträgt.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Absatz 6

Der neue Absatz 7 normiert, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert (BVerfGE 220, Rn. 177), eine ausdrückliche gesetzliche Kernbereichsregelung für die besonderen Mittel der Datenerhebung.

Nach Satz 1 ist daher vor der Durchführung der Maßnahme, also auf der Erhebungsebene, eine Prognose dahingehend zu treffen, dass mit der Maßnahme voraussichtlich keine Äußerungen erfasst werden, die allein den Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung betreffen. Diese Prognose muss sich auf tatsächliche Anhaltspunkte stützen, welche sich beispielsweise aus der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten oder dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander ergeben können; eine vollständige Gewissheit ist nicht erforderlich. Schützenswert ist insbesondere die nichtöffentliche Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens. Ist auf Grund dieser Prognose eine Anordnung zulässig, kann bei entsprechenden Erkenntnissen nach einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung auch eine nur automatische Aufzeichnung zulässig sein.

Diese den Kernbereichsschutz sichernden Verfahrensvorschriften zielen in Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts darauf ab, nach Möglichkeit bereits auf der Erhebungsebene einen Eingriff in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung weitestgehend auszuschließen.

Satz 2 stellt zum Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung beim Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sicher, dass die Maßnahme bei einer möglichen Kernbereichsrelevanz zu unterbrechen ist, sobald dies ohne Gefährdung der beauftragten Person möglich ist.

Satz 3 enthält das Gebot der unverzüglichen Unterbrechung der Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und regelt, was zu unternehmen ist, wenn sich während der Überwachung unerwartet tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte aus dem Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung erfasst werden. In solchen Fällen regelt Satz 4 die Zulässigkeit des sogenannten Richterbandes. Die Regelung dient dem Schutz des Kernbereichs, indem sie bestimmt, dass auch in solchen Fällen, in denen keine eindeutigen Anhaltspunkte für eine Kernbereichsrelevanz sprechen, eine unmittelbare Überwachung durch die ermittelnden Stellen ausgeschlossen ist. In Zweifelsfällen darf der Kommunikationsinhalt daher automatisch aufgezeichnet werden.

Nach Satz 5 sind Aufzeichnungen von Zweifelsfällen unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen, welches nach Satz 6 anschließend unverzüglich die Feststellung zu treffen hat, ob eine Kernbereichsrelevanz vorliegt oder nicht und damit eine Entscheidung über die Löschung oder Verwertbarkeit der Daten trifft.

In solchen Zweifelsfällen werden die Grundrechte der Betroffenen dadurch geschützt, dass ein Richter als unabhängige Stelle die Auswertung einer automatischen Aufzeichnung übernimmt.

Satz 7 regelt, dass die unterbrochenen Maßnahmen nur fortgeführt werden dürfen, wenn dadurch keine Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung mehr erhoben werden. Da trotz aller gebotenen Vorsorge nicht ausgeschlossen werden kann, dass zuweilen Daten erfasst werden, die den Kernbereich betreffen, werden die Regelungen verfahrensrechtlich abgesichert und durch das in Satz 8 enthaltene Verwertungsverbot und die in Satz 9 normierte Lösungsverpflichtung flankiert.

Die nachfolgenden Sätze dienen der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 zur Aufbewahrungsfrist der Lösungsprotokolle zwecks effektiver Ausübung der Betroffenenrechte und einer wirksamen Kontrolle durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zu Absatz 7

Absatz 8 macht von der durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 141, 220, Rn. 129) eröffneten Möglichkeit des Gesetzgebers Gebrauch, die notwendigen Regelungen zu treffen, um den Ermittlungsbehörden für Ausnahmefälle bei Gefahr im Verzug auch kurzfristig erste Handlungsmöglichkeiten einzuräumen. Die gerichtliche Entscheidung ist nach Satz 4 unverzüglich nachzuholen.

Zu § 36 (Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern)

Zu Absatz 1

Unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 können Vertrauenspersonen und Verdeckte Ermittler eingesetzt werden. Aus Gründen der Normklarheit ist eine eigene Norm geschaffen worden. Hierdurch wird die bisherige Einordnung als besonderes Mittel der Datenerhebung nicht berührt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 2 Nummer 3 und wird, wie Nummer 2, entsprechend der Systematik des BKAG, als Legaldefinition ausgestaltet.

Zu Nummer 2

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 2 Nummer 4.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 6 Nummer 1.

Zu Nummer 2

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 6 Nummer 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wann eine Vertrauensperson nicht eingesetzt werden darf bzw. soll.

Nummer 1 Buchstabe a schließt den Einsatz von nicht voll geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen, Personen aus. Denn – ungeachtet der konkreten Zuverlässigkeit, die in jedem Fall vorliegen muss – handelt es sich um Personen, die von Gesetzes wegen aufgrund ihrer mangelnden Verstandsreife nicht vollumfänglich eigenverantwortliche Entscheidungen treffen dürfen. Dies setzt der Einsatz als Vertrauensperson aber voraus.

Buchstabe b schließt aus rechtsstaatlichen Gründen den Einsatz von Berufsgeheimnisträgern aus, soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich deren Zeugnisverweigerungsrecht bezieht.

Buchstabe c soll verhindern, dass die Tätigkeit als Vertrauensperson zu einem dauerhaften Abhängigkeitsverhältnis durch Alimentation führt. Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit dürfen daher nicht auf Dauer die wirtschaftliche Lebensgrundlage darstellen. Dies schließt nicht aus, dass die Vergütung der Vertrauensperson die regelmäßigen sonstigen Einkünfte für einen gewissen Zeitraum übersteigt, etwa bei Empfängerinnen und Empfängern von Bürgergeld. Der Ausschlussgrund setzt Geld- oder Sachleistungen voraus, die in Bezug auf ihre Regelmäßigkeit und Höhe auf Dauer einem gewerbsmäßigen Handeln entsprechen.

Buchstabe d legt fest, dass Personen, die an einem Aussteigerprogramm teilnehmen, nicht als Vertrauensperson eingesetzt werden können. Damit soll vermeiden werden, dass die Tätigkeit als Vertrauensperson dazu führt, dass eine Person, die sich aus kriminellen Milieus wegbewegen möchte, hieran gehindert wird. Erforderlich ist jedoch, dass die Bundespolizei hiervon Kenntnis hat.

Buchstabe e schützt den parlamentarischen Raum.

Nummer 2 regelt Fälle, in denen der Einsatz bestimmter Vertrauenspersonen grundsätzlich unterbleiben soll. Der Begriff „soll“ ist dabei so zu verstehen, dass Ausnahmen zulässig sind. Es ist also im Ausnahmefall – nach sorgfältiger Einzelfallprüfung und Abwägung – möglich, auch in diesen Fällen die Personen als Vertrauenspersonen einzusetzen. Zu berücksichtigen ist insbesondere, ob die Gefahrenabwehr durch eine andere Vertrauensperson genauso effektiv und zuverlässig gewährleistet werden kann. Zu berücksichtigen ist auch die Art und Intensität der drohenden Rechtsgüterverletzung, die durch den Einsatz abgewendet werden soll.

Buchstabe a regelt, ein Einsatz nach einer kumulativen aktiven Einsatzzeit von zehn Jahren in der Regel nicht stattfinden soll. Die Norm stellt auf die konkreten Einsatzzeiten ab, die angeordnet wurden. Nicht zu berücksichtigen sind bloße Werbungs- und Führungszeiten ohne angeordneten aktiven Einsatz. Ausnahmen für besonders bewährte und zuverlässige Vertrauenspersonen sind nach allgemeinen Grundsätzen möglich, insbesondere, wenn keine andere gleich geeignete Vertrauensperson zur Verfügung steht.

Buchstabe b ordnet an, dass Vertrauenspersonen in der Regel nicht gleichzeitig für einen Nachrichtendienst und Polizeibehörden tätig werden. Dies ist ohnehin gelebte Praxis, kann in Einzelfällen aber geboten sein, etwa wenn völlig unterschiedliche Lebenssachverhalte und Personenkreise zeitgleich betroffen sind. Denkbar ist auch, dass eine Vertrauensperson von einem Nachrichtendienst an eine andere Behörde übergeben wird, was eine gewisse Überlappungszeit mit sich bringt. Voraussetzung für den Ausschluss ist Kenntnis der Bundespolizei.

Absatz 4 regelt die allgemeine Zuverlässigkeit, die in jedem Fall vorliegen muss, wenn eine Person als Vertrauensperson eingesetzt werden soll. Hintergrund ist, dass Maßnahmen der Gefahrenabwehr auf zuverlässige Quellen gestützt werden sollen. Dabei sind stets alle Umstände des Einzelfalls in einer Gesamtabwägung zu berücksichtigen.

In bestimmten Fällen soll eine besondere Begründung zum Einsatz der Vertrauenspersonen erfolgen. Dies stellt sicher, dass bestimmte Umstände durch die Bundespolizei gewürdigt und abgewogen werden.

Nummer 1 ordnet die besondere Begründungspflicht für aktive Einsatzzeiten von mehr als fünf Jahren an. Hintergrund der Regelung ist auch die Gefahr einer wirtschaftlichen Abhängigkeit – Vertrauenspersonen sind Privatpersonen und sollen nicht „hauptberuflich“ Vertrauenspersonen sein.

Nummer 2 liegt die Annahme zugrunde, dass Verurteilungen zu Freiheitsstrafen eine gewisse abstrakte Gefahr für eine Unzuverlässigkeit mit sich bringen. Allerdings ist auch hier im Einzelfall abzuwägen, ob die Freiheitsstrafe einem Einsatz gegebenenfalls nicht entgegensteht, etwa weil sie vor langer Zeit verbüßt wurde oder sonstige Umstände des Einzelfalls den Einsatz der Person erfordern, etwa, weil keine andere Vertrauensperson zur Verfügung steht und schwerwiegende Rechtsgutverletzungen verhindert werden sollen.

Nummer 3 ordnet eine besondere Begründungspflicht an, wenn die Vertrauensperson gleichzeitig für mehrere Behörden tätig wird.

Von der Vertrauensperson im Einsatz gewonnene Informationen sind unverzüglich auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt Fälle, in denen der Einsatz als Vertrauensperson beendet werden soll. Bei Nummer 5 ist darauf hinzuweisen, dass ein Zusammenhang mit dem Einsatz als Vertrauensperson besteht und sich die Vertrauensperson nicht lediglich „bei Gelegenheit“ strafbar macht, etwa wegen milieutypischer Handlungen, etwa Beleidigungen oder Bagatelldelikten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 stellt klar, dass Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 nur durch das Gericht angeordnet werden dürfen. Absatz 6 Satz 2 stellt klar, dass bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2, die sich gegen eine bestimmte Person richten oder bei denen die Vertrauensperson oder der Verdeckte Ermittler eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist, nur durch das Gericht angeordnet werden darf.

Zu den Absätzen 7, 8 und 9

Die Absätze 7, 8 und 9 stellen sicher, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung beim Einsatz von polizeilichen Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 9.12.2022 – 1 BvR 1345/21) entspricht. Hiernach ist sowohl auf Ebene der Datenerhebung, als auch der Datenverarbeitung sicherzustellen, dass der absolut geschützte Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht verletzt wird. Dringt eine Überwachung in den Kernbereich privater Lebensgestaltung ein, muss sie unverzüglich unterbrochen werden. Eine Fortführung der Maßnahme ist nur zulässig, wenn und solange dies zum Schutz von Leben und Leib des Verdeckten Ermittlers oder der Vertrauensperson oder zur Sicherung des weiteren Einsatzes erforderlich ist.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Beschluss vom 9. Dezember 2022 (a.a.O., Rn.113 – 115) zum sogenannten Abbruchgebot folgendes aus: „Nichtsdestotrotz ist aber schon auf der Ebene der Datenerhebung der Abbruch der Maßnahme vorzusehen, wenn erkennbar wird, dass eine Überwachung in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eindringt (Abbruchgebot; vgl. BVerfGE 141, 220 (279) [= ZD 2016, 374 mAnm Petri] Rn. 128 mwN). Grundsätzlich gilt dies auch bei dem Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckt Ermittlenden. Dann ist jedoch nicht zwangsläufig der gesamte Einsatz zu beenden. Je nach den konkreten Umständen kann es zur Vermeidung eines Eindringens in den Kernbereich

genügen, dass unter Fortsetzung des Gesamteinsatzes lediglich die kernbereichsrelevante Kommunikation oder Interaktion abgebrochen wird. Allerdings sind Konstellationen vorstellbar, in denen der Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckt Ermittelnden vor Ort nicht ohne Inkaufnahme erheblicher Nachteile sofort beendet werden kann. Verdeckt Ermittelnde und Vertrauenspersonen können auf Grund der Art und Weise ihrer Ermittlung in so nahen Kontakt mit Zielpersonen kommen, dass ein Abbruch der Maßnahme sie, ihren weiteren Einsatz oder ihre künftige Verwendung gefährden könnte. Sie nutzen das Vertrauen in ihre Person oder in ihre Identität, ihre Motivation und die vermeintliche Vertrauensbeziehung aus, um von einer anderen Person im unmittelbaren Kommunikationsvorgang Informationen zu erlangen, die sie ansonsten nicht erhalten würden (vgl. BVerfG Erster Senat Ur. v. 26.4.2022 – 1 BvR 1619/17 [= ZD 2022, 441 mAnm Schaller/Stroscher] Rn. 338 mwN). Muss die Datenerhebung wegen Eindringens in den Kernbereich vor Ort und unvermittelt abgebrochen werden, kann die Zielperson Verdacht schöpfen. Ein sofortiger Abbruch könnte zu einer Enttarnung führen und damit zugleich eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Person begründen (vgl. Dietrich in: Dietrich/Eiffler, HdB des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, VI § 2 Rn. 124; Reichert, Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder, 2015, S. 135). Insoweit besteht ein Unterschied zu technischen Überwachungsmaßnahmen wie einer Wohnraumüberwachung oder einer TKÜ, die im Wesentlichen unbemerkt abgebrochen werden können.“

Somit sieht auch das BVerfG, dass es in Ausnahmefällen geboten sein kann, vom sofortigen Abbruch einer Maßnahme abzusehen, selbst wenn dies vorrangig in Betracht gezogen werden muss. Es sind Konstellationen denkbar, in denen kein unverzüglicher Abbruch möglich ist, insbesondere wenn der sofortige Abbruch zu einer Enttarnung führen würde und mithin insbesondere Leib oder Leben der eingesetzten Personen gefährden würde, oder ein ermittlungstechnisches Bedürfnis dahingehend besteht, den weiteren Einsatz dieser Personen zu sichern.

In einer derartigen Situation sollen alle Optionen erdacht werden, die einen Abbruch ermöglichen: „Allerdings müssen Vertrauenspersonen und verdeckt Ermittelnde in kernbereichsrelevanten Einsatzsituationen jede Möglichkeit nutzen, die sich ihnen bietet, um den konkreten Einsatz vor Ort ohne Enttarnung abubrechen. Es reicht nicht schon jede bloß abstrakte Möglichkeit einer Beeinträchtigung der weiteren Verwendung der betreffenden Vertrauenspersonen und verdeckt Ermittelnden aus, um vom Abbruch abzusehen, sondern die Notwendigkeit eines solchen Schutzes für die weitere Verwendung der betreffenden Person muss konkret darlegbar sein (vergleiche entsprechend zum Absehen von Benachrichtigung BVerfGE 141, 220, 320 Randnummer 261). Bleibt die Situation kernbereichsrelevant, muss außerdem die Unterbrechung unverzüglich jedenfalls dann erfolgen, sobald dies ohne Gefährdung des Einsatzes oder der Person möglich ist. Die konkrete Begegnung darf dann nicht etwa deshalb fortgesetzt werden, weil sie die Offenbarung weiterer ermittlungsrelevanter Informationen verspricht. Verdeckt Ermittelnde müssen vielmehr alles dafür tun, die Situation so schnell wie möglich ohne Gefährdung des Einsatzes oder ihrer Person zu beenden. Erforderlich sind in jedem Fall weitere Sicherungen (vergleiche BVerfGE 120, 274, 337 f.).“ (BVerfG, a.a.O., Rn. 116).

Zu § 37 (Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung)

§ 37 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 28a.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Kernbereichsschutz umgesetzt worden.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 38 (Einsatz mobiler Sensorträger für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte)

Zu Absatz 1

Mobil einsetzbare Foto-, Video- und Audiotechnik auch mit Unbemannten Luftfahrzeugen (UAS) als Sensorträger stellt einen einsatztaktischen Mehrwert für die Bundespolizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung dar. Der Einsatz dieser Technik ist im Vergleich zu fest installierten Videosystemen oder Hubschraubern mit einer höheren Eingriffsintensität in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen sowie der unvermeidbaren Betroffenheit Dritter, welche beim Einsatz hochmobiler Kamerasysteme, unter anderem auch mittels UAS, verbunden. Mit dem neuen § 37 Absatz 1 wird eine Rechtsgrundlage für den Einsatz dieser Geräte geschaffen. Der Einsatz darf nur bei bestimmten Maßnahmen und nur unter den für diese Maßnahmen geltenden Voraussetzungen erfolgen.

Beispielsweise ermöglichen Bild- und Videoaufzeichnungen mittels des Einsatzes von Drohnen im Bereich von Haltepunkten oder Bahnhöfen, die auf Grund des An- und Abreiseverkehrs im Zusammenhang mit einer Veranstaltungslage außergewöhnlich stark frequentiert sind, eine wesentlich objektivere Bewertung der polizeilichen Lage, ob in baulich bedingt engen Bereichen oder durch den Regelzugverkehr Gefahren für Benutzer der Bahn entstehen, die polizeiliche Maßnahmen (insbesondere zusätzliche Absperrungen, gezielte Durchsagen an Reisende oder Einschränkung des Zugverkehrs) erfordern.

Auch Gefahrensachverhalte in unzugänglichen oder betriebsbedingt gefährlichen Bereichen an Bahnanlagen können durch den Einsatz von Drohnen besser aufgeklärt werden, im Einzelfall auch ohne den Zugverkehr sofort einzustellen. Gleiches gilt für die Aufklärung von Gefahrensachverhalten im Bereich von Flughäfen oder Schutzobjekten, in Ergänzung zur vorhandenen stationären Kameraüberwachung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mobile Sensorträger nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn die Offenheit der Maßnahme gewahrt bleibt. Ferner soll auf die Nutzung der Sensorträger in geeigneter Weise hingewiesen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der Einsatz mobiler Sensorträger in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3, also als Teil einer besonderen Datenerhebung nach § 35 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2, dann von einem richterlichen Beschluss umfasst sein muss, wenn dies nach § 35 Absatz 3 für die Anordnung der besonderen Datenerhebung erforderlich ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Einsatz von Sensorträgern vom anordnenden Gericht ausdrücklich mit erfasst werden soll.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die nach Absatz 1 erhobenen Daten an eine am Einsatz beteiligte Stelle übertragen werden darf, soweit dies zur polizeilichen Lagebeurteilung erforderlich ist. Dies ermöglicht die Livebildübertragung an einen anderen Ort (zum Beispiel Einsatzleitstelle oder sonstige Befehlsstelle oder auch an eingesetzte Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte). Eine Livebildübertragung ist dann von Bedeutung, wenn auf der Grundlage des übertragenen Bildmaterials komplexe polizeiliche Lagebeurteilungen erforderlich sind. In dem oben genannten Beispiel der starken Personenfrequenzierung im Bahnbereich können auf Grund der Projektion in eine Einsatzleitstelle direkt Absperrlinien

geplant, Ansagen an Reisegruppen koordiniert und die kritische Personendichte bewertet werden.

Zu § 39 (Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Systeme)

Aktuelle technische Entwicklungen schaffen eine neue Gefahrenlage. Zweck der Regelung ist die Detektion und Abwehr von unbemannten Land-, Luft und Wassersystemen. Rechtlich abgesichert wird damit insbesondere die Abwehr von Drohnen mit geeigneten technischen Mitteln.

Zum Einsatz gegen fernmanipulierte Geräte kommen in der polizeilichen Praxis moderne Techniken wie Laser, elektromagnetische Impulse, Jamming, GPS-Störung und die Nutzung von Detektionstechnik (Überwachung des elektromagnetischen Wellenspektrums) sowie physische Mittel der Einwirkung auf die Systeme.

Zu § 40 (Überwachung der Telekommunikation)

Die präventive Telekommunikationsüberwachung soll eine Erkenntnislücke der Bundespolizei schließen und sich gegen Personen richten, die Verursacher einer dringenden Gefahr für bedeutsame Rechtsgüter sind und bei denen regelmäßig noch kein Tatverdacht begründet ist und daher noch keine strafprozessuale Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung angeordnet werden kann. Überdies ermöglicht eine Telekommunikationsüberwachung neben der Erlangung inhaltlicher Erkenntnisse zu dem geplanten Vorhaben, dass neben der bereits anvisierten Zielperson weitere Beteiligte, die in den Gefahrensachverhalt involviert sind, bekannt werden. Die Norm orientiert sich in ihrer Ausgestaltung an § 51 BKAG. Bei der Telekommunikationsüberwachung ist grundsätzlich ein Gleichlauf der Voraussetzungen mit denen für die Verkehrsdatenerhebung nach § 25 angestrebt.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Gefahrenschwelle für die Telekommunikationsüberwachung nach Nummer 1 ist die in § 15 Absatz 2 Satz 4 definiert dringende Gefahr.

Die Telekommunikationsüberwachung zur Abwehr einer solchen dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes kommt beispielsweise in Betracht, wenn im Zuge der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung die Verhinderung der Einreise von Angehörigen extremistischer Vereinigungen, die darauf zielen, den demokratischen Staats in seinen Grundlagen anzugreifen, bezweckt ist und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass verfügte Einreiseverweigerungen durch unerlaubte Einreisen umgangen werden sollen. Mittels kurzfristig überwachter Telekommunikation wären mögliche Kontaktpersonen im Inland kurzfristig ausfindig zu machen, um insbesondere den konkreten Ort der bevorstehenden unerlaubten Einreise zum Zwecke der Begehung erheblicher Straftaten im Inland aufklären zu können.

Auf die Begründung zu § 25 Absatz 1 wird ergänzend verwiesen. Sofern in den dort aufgeführten Fällen eine zunächst angeordnete Verkehrsdatenerhebung (§ 25) als Minusmaßnahme nicht zur Aufklärung möglicher Reiserouten führt, könnte eine zumindest kurzzeitige Telekommunikationsüberwachung Erkenntnisse über den Aufenthalt des Polizeipflichtigen oder seiner Unterstützer erbringen. Auch können Absprachen zur bevorstehenden Ausreise aufgeklärt werden.

Zudem gilt es, im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung im Notstands- und Verteidigungsfall nach § 8 Absatz 1 dringende Gefahren für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes durch die Verkehrsdatenerhebung abzuwehren.

Regelmäßig werden zudem Personen durch Schleuserorganisationen unter bewusster Inkaufnahme von Gefahren für Leib und Leben nach Deutschland geschleust, zum Beispiel in geschlossenen Behältnissen. Die Bundespolizei erhält jährlich zahlreiche Hinweise auf unmittelbar bevorstehende oder gerade stattfindende Behältnisschleusungen, die mit den Mitteln des Gefahrenabwehrrechts verhindert werden müssen, um Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit abzuwehren. Anlass zur Beantragung einer Telekommunikationsüberwachung zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person können insbesondere Hinweise ausländischer Staaten auf aktuell stattfindende oder sich in Planung befindliche Schleusungen sein. Wegen der so genannten Schleuserwarnhinweise wird auf die Begründung zu § 25 Absatz 1 verwiesen. Hinzu kommt, dass sich international organisierte Schleuserbanden insbesondere durch eine starke Abschottung nach außen und konspirative Strukturen im Innenverhältnis auszeichnen. Durch die Telekommunikationsüberwachung können solche Verbindungen aufgeklärt werden, um einer Schädigung von Leib und Leben von Geschleusten rechtzeitig zu begegnen. Häufig können im Zuge von Schleuserwarnhinweisen einzelne deutsche Telefonnummern benannt werden und Deutschland als das zu vermutende (Zwischen-)Ziel. Vor Durchführung einer Telekommunikationsüberwachung ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Verkehrsdatenerhebung (§ 25) bekannter Kommunikationsteilnehmer zum Zweck der Verhinderung der lebensgefährlichen Schleusung zunächst ausreicht. Beispielsweise lagen der Bundespolizei im Mai 2022 Erkenntnisse zu einer bevorstehenden Schleusung aus der Türkei Richtung Deutschland vor (ohne Hinweise auf die konkrete Route oder den Tattag). Es lagen jedoch Erkenntnisse zu möglichen Kontaktrufnummern in Deutschland vor. Durch eine Telekommunikationsüberwachung hätten mögliche Kontaktdaten des Schleusers oder mutmaßlich geschleuster Personen zur Verhinderung der Schleusung aufgeklärt werden können.

Unter Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, fallen dabei primär Infrastrukturen im Bahn- und Flugbereich.

Zu den Nummern 2 und 3

Die Nummern 2 und 3 umreißen, wann Gefahrenlagen im Vorfeld einer dringenden Gefahr Eingriffe in Artikel 10 des Grundgesetzes rechtfertigen. Die Anwendungsfälle sind daher in Relation zur Einschreitschwelle nach Nummer 1 auf bestimmte Gefahrensachverhalte beschränkt. Im Rahmen der Verhinderung lebensgefährlicher Behältnisschleusungen kann das Hinweisaufkommen zur bevorstehenden Schleusung zuweilen eine Informationsdichte aufweisen, die noch nicht die Voraussetzungen einer dringenden Gefahr erfüllt, gleichwohl ist im Gefahrenvorfeld unter Beachtung der Voraussetzungen ein sofortiges polizeiliches Handeln zur Verhinderung der lebensgefährlichen Schleusung erfordert. Auch ist die Telekommunikationsüberwachung für die Bundespolizei von Bedeutung, wenn beispielsweise im Zuge der Aufgabenwahrnahmen nach § 3 (Bahnpolizei) oder § 4 (Luftsicherheit) durch Personen die Sicherheitsinfrastruktur an Bahnhöfen und Flughäfen aufgeklärt wird, um Straftaten vorzubereiten. Die Bundespolizei stellt in diesem Zusammenhang immer wieder sog. Dry-Runs fest, darunter versteht man Versuche, Sicherheitsvorkehrungen und Reaktionen zu testen, etwa durch bestimmte Vorrichtungen in Gepäckstücken, die den Anschein gefährlicher Gegenstände haben oder die Inbetriebnahme von Drohnen an kritischer Infrastruktur. Ein weiterer Anwendungsfall ist die Ortung/Lokalisierung und Aufklärung der Gesprächsinhalte eines Verursachers von Androhungen von Anschlägen gegen Anlagen der Eisenbahnen oder des Luftverkehrs wobei auch hier zunächst zu prüfen ist, ob weniger eingriffsintensive Maßnahmen, etwa die Verkehrsdatenerhebung, nicht ebenso geeignet sein könnten.

Zu Nummer 4

Nummer 4 erfasst den sogenannten Nachrichtenmittler. Notwendig für die Anordnung sind tatsächliche Anhaltspunkte für eine gewisse Tat- oder Gefahrennähe des Mittlers.

Zu Nummer 5

Nummer 5 erfasst Dritte. Notwendig für die Anordnung sind tatsächliche Anhaltspunkte für eine gewisse Tat- oder Gefahrennähe des Dritten.

Zu Absatz 2

Maßnahmen nach Absatz 1 stehen unter Richtervorbehalt. Es besteht ferner ein Antragserfordernis der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums oder der zuständigen Bundespolizeidirektion, oder deren jeweiligen Vertretung. Nach Satz 4 sind diese Personen bei Gefahr im Verzug auch zur Anordnung der Maßnahme befugt, in Bezug auf die nach Satz 5 unverzüglich eine richterliche Bestätigung einzuholen ist. Dieser alternativen Möglichkeit der Entscheidung über die Anordnung bedarf es für den Gefahr-im-Verzugs-Fall, da die Sichtung der bei einem Verantwortlichen gespeicherten Informationen in Bezug auf eine unmittelbar drohende Gefahr naturgemäß regelmäßig keinen Aufschub duldet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Antragserfordernisse.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die Anordnungsinhalte sowie die möglichen Höchstfristen der Maßnahmen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 findet sich die mit der Eingriffsbefugnis korrelierende Verpflichtung der Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Mitwirkung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt den Entschädigungsanspruch der Verpflichteten für die erteilten Auskünfte.

Zu den Absätzen 7 und 8

Die Absätze 7 und 8 normieren Verfahrensregelungen für die Klärung der Frage der Verwertbarkeit von Daten, die möglicherweise den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen. Sie entsprechen den Regelungen zum Kernbereichsschutz im Rahmen der besonderen Mittel der Datenerhebung. Auf die Ausführungen in der dortigen Begründung wird verwiesen.

Zu § 41 (Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten)

§ 41 entspricht § 53 BKAG.

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei besteht das Erfordernis zur Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkendgeräten. Die Vorschrift ergänzt die §§ 25 und 40 und ermöglicht den Versand von sogenannten „stillen SMS“ bzw. den Einsatz von anderen technischen Möglichkeiten (bspw. IMSI - Catcher) zur Ortung der überwachten Mobilfunknummer. Ohne die Befugnis wäre eine Standortbestimmung ohne Einsatz technischer Mittel nur bei aktiver Telekommunikation des Mobilfunknutzers möglich. In diesem Zusammenhang ist die Befugnis zur Verkehrsdatenerhebung nach § 25 auch eine technisch notwendige Ergänzungsnorm im Rahmen der Lokalisierung von Mobilfunkgeräten, da nach dem Versand einer „stillen SMS“ der Informationsrücklauf über das mittels der „stillen

SMS“ erzeugte Verkehrsdatum nur über die Befugnis zur Verkehrsdatenerhebung erfolgen kann. Beide Vorschriften bedingen einander.

Hintergrund ist der Beschluss des BGH vom 8. Februar 2018 – 3 StR 400/17 mit dem Leitsatz: „Rechtsgrundlage für das Versenden sogenannter "stiller SMS" durch die Ermittlungsbehörden ist § 100i Absatz 1 Nummer 2 StPO.“ Insofern kann der Versand "stiller SMS" nicht mehr wie bisher auf Grundlage des § 100a StPO bzw. in Analogie auf Grundlage des neuen § 40 BPolG erfolgen. Für einen präventiven Einsatz dieses Mittels ist daher eine gesonderte Rechtsgrundlage zu schaffen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt die Maßnahme unter die Voraussetzungen, die auch für die Telekommunikationsüberwachung nach § 40 Absatz 1 gelten. Hierzu wird auf die Ausführungen in der dortigen Begründung verwiesen.

Die Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkendgeräten zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes unter den Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 kommt beispielsweise in Betracht, wenn im Zuge der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung die Verhinderung der Einreise von Angehörigen extremistischer oder terroristischer Vereinigungen, die darauf zielen, den demokratischen Staats in seinen Grundlagen anzugreifen, bezweckt ist und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass verfügte Einreiseverweigerungen durch unerlaubte Einreisen umgangen werden sollen. Mittels der Mobilfunkgerätelekalisierung wären mögliche Kontaktpersonen im Inland oder die Zielperson kurzfristig ausfindig zu machen, um insbesondere den konkreten Ort der bevorstehenden unerlaubten Einreise bzw. nach erfolgter Einreise den Aufenthaltsort im Grenzraum aufklären zu können, um noch im Rahmen der bundespolizeilichen Zuständigkeit aufenthaltsbeendende Maßnahmen einleiten zu können.

Die Bundespolizei hat derzeit in eigener Zuständigkeit über 43.000 Personen zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben. Von den über 26.000 zur schengenweiten Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem ausgeschrieben Personen weisen über 21.000 einen Terrorismusbezug auf. Diese Ausschreibungen erfolgen auf der Grundlage des Artikels 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (künftig Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1861). Bei derart schwerwiegenden Sachverhalten muss es der Bundespolizei in begründeten Einzelfällen auch möglich sein, vorhandene Mobiltelefondaten dahingehend zu überprüfen, ob sich der Gerätenutzer – d.h. die gefährliche Person – bereits nach unerlaubter bzw. unbemerkter Einreise im Inland befindet. Eine erfolgreiche Lokalisierung ermöglicht sodann polizeiliche Anschlussmaßnahmen, die im Einvernehmen mit Landes- und Bundesbehörden angepasst bzw. eingeleitet werden (z.B. Identifizierung des Handynutzers, zusätzliche Fahndungsausschreibung mit anderer Zweckrichtung, zum Beispiel Ausschreibung zur Festnahme).

Zudem hat die Bundespolizei Personen im dreistelligen Bereich zur Ausreiseuntersagung mit Terrorismusbezug ausgeschrieben. In den Fällen, in denen sicherheitsbehördliche Informationen zu bevorstehenden Ausreisen zum Zweck des späteren Anschlusses an eine terroristische Organisation in Krisengebieten vorliegen, obliegt es der Bundespolizei, auf der Basis einer Gefahrenprognose die Ausreise zu untersagen (§ 10 i.V.m. § 7 Absatz 1 des Passgesetzes, § 46 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes), sofern im Vorfeld durch die Passbehörde nicht bereits der Pass entzogen wurde. Häufig erhält die Bundespolizei in zeitkritischen Sachverhalten lediglich die Information über die mögliche Abfahrtszeit (z.B. mit dem Pkw von Wolfsburg Richtung Konstanz, um über die Schweiz auszureisen). Bei bekannter Mobiltelefonnummer könnte durch eine Bestimmung des Mobiltelefonstandortes mittels „Stiller SMS“ die Zielperson lokalisiert werden. Bei nicht vorhandener Grenzkontrolle an den Binnengrenzen wird dadurch die Erfolgswahrscheinlichkeit des Antreffens deutlich erhöht.

Gleiches gilt für die Verhinderung der Ausreise rechtsextremistischer oder gewaltbereiter Personen, die sich entgegen bundespolizeilicher Ausreiseuntersagungen in benachbarte Staaten begeben, um sich dort an der Vorbereitung von Angriffen auf den demokratischen Staat vorzubereiten. Anzumerken ist, dass seit mindestens 2017 sich der Kampfsport als neues massiv zunehmendes Betätigungsfeld von Rechtsextremisten entwickelt hat. Es verdichten sich nach Darstellung des Verfassungsschutzes Anhaltspunkte dafür, dass rechts-extremistisch geprägte Kampfsportveranstaltungen in europäischen Staaten durchgeführt werden sollen, um die Teilnehmer zunehmend auf den Kampf gegen das System physisch und psychisch vorzubereiten und einzuschwören, vgl. Beschluss des Sächsischen Obergericht vom 11. Oktober 2019 - 3 B 274/19 zur Untersagung der Veranstaltung „Kampf der Nibelungen“. Im Februar 2022 untersagte die Bundespolizei anlässlich mehrerer rechtsextremistischer Veranstaltungen dieser Art im benachbarten Ausland insgesamt 8 Personen die Ausreise. In mindestens drei Fällen wurde beharrlich versucht, entgegen der Ausreiseuntersagung unerkannt über alternative Verkehrsverbindungen das Bundesgebiet zu verlassen. Über die Feststellung des Mobiltelefonstandortes hätten Erkenntnisse über den Aufenthalt des Polizeipflichtigen, seiner Unterstützer sowie unmittelbar bevorstehende Ausreisen über Verkehrsrouten im Binnengrenzverkehr, die keiner grenzpolizeilichen Regelkontrollen unterliegt, erbracht.

Anwendungsfälle bei der Bundespolizei ergeben sich insbesondere im Rahmen der Verhinderung der Durchführung von Schleusungen. Erfolgt beispielsweise eine transeuropäische Behältnisschleusung durch Deutschland, ist eine Standortbestimmung mittels „stiller SMS“ die erfolgversprechendste Maßnahme, um effektive Interventionsmaßnahmen einleiten zu können. Bei diesen sog. Schleuserwarnhinweisen ist überwiegend der konkrete Ort der Einreise noch nicht bekannt und somit ein Anfangsverdacht im strafprozessualen Sinne (noch) nicht gegeben. Auch liegen in diesen Fällen zumeist keine Information über die verantwortlichen Täter (deren Handlungs- oder Wohnort) vor. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens scheidet in diesen Fällen daher regelmäßig aus. Hinzu kommt, dass sich international organisierte Schleuserbanden insbesondere durch eine starke Abschottung nach außen und konspirative Strukturen im Innenverhältnis auszeichnen. Häufig können im Zuge von Schleuserwarnhinweisen einzelne deutsche Telefonnummern benannt werden und Deutschland als das zu vermutende (Zwischen-)Ziel. Vor Durchführung einer Telekommunikationsüberwachung nach § 40 oder einer Verkehrsdatenerhebung nach § 25 wäre daher grundsätzlich zu prüfen, ob die Lokalisierung und Identifizierung von Mobilfunkgeräten und die ggf. daran anschließenden offenen Maßnahmen zum Zweck der Verhinderung der lebensgefährlichen Schleusung geeignet erscheinen. Beispielsweise lagen der Bundespolizei im Mai 2022 Erkenntnisse zu einer bevorstehenden Schleusung aus der Türkei Richtung Deutschland vor (ohne Hinweise auf die konkrete Route oder den Tattag). Es lagen jedoch Erkenntnisse zu möglichen Kontaktrufnummern in Deutschland vor. Durch eine Mobilfunkgerätstandortfeststellung hätten mögliche Kontaktdaten des Schleusers oder mutmaßlich geschleuster Personen zur Verhinderung der Schleusung aufgeklärt werden können.

Ein weiterer Anwendungsfall ist die Ortung/Lokalisierung eines Verursachers von Androhungen von Anschlägen gegen Anlagen der Eisenbahnen oder des Luftverkehrs.

Auch im Zuge der Aufklärung des Standortes eines Suizidverdächtigen mit Bahnbezug, der beispielsweise gegenüber der Bundespolizei Suizidabsichten telefonisch angekündigt hat, sind unverzüglich Sofortmaßnahmen zur Lokalisierung der suizidgefährdeten Person unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Begebenheiten der betreffenden Bahnanlagen und des Bahnverkehrs einzuleiten.

In diesen Fällen besteht das Erfordernis, unterhalb der eingriffsintensiveren Telekommunikationsüberwachung Mobiltelefone und deren Nutzer zu lokalisieren. Während polizeilich relevante Personen ihre Identitäten häufig wechseln, werden erfahrungsgemäß Mobiltelefone und/oder Mobiltelefonkarten über einen längeren Zeitraum mitgeführt (vor diesem Hintergrund wurden auch die gesetzlichen Befugnisse des Auslesens von Mobiltelefonen zur

Identifizierung von Drittstaatsangehörigen eingeführt, § 15a des Asylgesetzes, § 48 Absatz 3a des Aufenthaltsgesetzes).

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschränkt die Maßnahme auf die Erhebung nur solcher personenbezogenen Daten, die zur Zweckerreichung unvermeidbar erhoben werden müssen. Ein Abgleich ist ausschließlich mit der gesuchten Geräte-/Kartenummer möglich, die Daten sind nach Zweckerreichung unverzüglich zu löschen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass § 40 Absatz 2 und 4 Satz 1 und 5 entsprechend gilt. Ferner wird die Befristung geregelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die mit der Eingriffsbefugnis korrelierende Verpflichtung der Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Auskunftserteilung sowie einen Verweis auf die entsprechend geltende Entschädigungsregelung nach § 40 Absatz 6.

Zu Titel 2 (Weiterverarbeitung und Übermittlung von Daten)

Zu § 42 (Weiterverarbeitung personenbezogener Daten)

§ 42 enthält in Satz 1 wie der bisherige § 29 Absatz 1 die Generalklausel zur Weiterverarbeitung von Daten, die die Bundespolizei selbst erhoben hat oder die ihr von anderen Behörden übermittelt wurden oder die sonst von der Bundespolizei nicht selbst aktiv beschafft wurden.

Mit Satz 2 wird auch die Befugnis der Bundespolizei zur Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Erledigung besonderer Ersuchen nach § 17 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes aus den bisherigen § 29 Absatz 1 Satz 2 übernommen.

Der neue Satz 3 stellt klar, dass die Bundespolizei unter den Voraussetzungen von Satz 1 und 2 auch Daten verarbeiten darf, die sie nicht aktiv beschafft, sondern die ihr „aufgedrängt“ werden, d.h. von der betroffenen Person selbst oder von Dritten ohne Aufforderung geliefert werden. Entsprechende Regelungen finden sich im Landesrecht, beispielsweise in § 22 Absatz 1 Satz 2 LSA SOG und § 20 Absatz 1 Satz 2 HSOG. Bei aufgedrängten Daten ist davon auszugehen, dass eine Datenerhebung vorliegt, wenn die Polizei zur Kenntnisnahme verpflichtet ist, wenn die Daten also ein polizeiliches Tätigwerden erforderlich machen oder machen könnten.

Zu § 43 (Zweckbindung, Grundsatz der hypothetischen Datenneuverarbeitung)

Der neue § 43 setzt das vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 (BVerfGE 141, 220) konkretisierte und geprägte Kriterium der hypothetischen Datenneuhebung für den Bereich der Bundespolizei um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten durch die Bundespolizei nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung unterliegt. Aufgaben im Sinne der Vorschrift sind die Gefahrenabwehr die Strafverfolgung (nicht die Einzelaufgaben der Bundespolizei nach Abschnitt 1).

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 12 Absatz 2 BKAG. Satz 1 setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die zweckändernde Verarbeitung von personenbezogenen Daten um und führt damit den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung in das Bundespolizeigesetz ein.

Satz 2 stellt klar, dass der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung insbesondere die Nutzung personenbezogener Daten zu Zwecken der Aus- und Fortbildung zum Datenabgleich nicht einschränkt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 12 Absatz 4 BKAG. Er sieht vor, dass die strengen Vorgaben der Zweckbindung und der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung nicht gelten, wenn die Grunddaten einer Person zu Identifizierungszwecken verwendet werden sollen. Da die Datenverwendung so in doppelter Weise eng begrenzt ist – nur Grunddaten nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a BKAG und nur zum Zweck der Identifizierung – ist das Eingriffsgewicht dieser Maßnahme mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu vereinbaren. Weitere Daten – etwa die weiteren zu einer als „Treffer“ identifizierten Person gespeicherten Ereignisse – sind hingegen nach Absatz 5 nicht verfügbar; insoweit bleibt es bei den Begrenzungen nach den Absätzen 2 und 3.

Die zweifelsfreie Klärung der Identität einer Person ist notwendig, um Identitätsverwechslungen auszuschließen und damit zu verhindern, dass Eingriffe in die Grundrechte von unbeteiligten Personen stattfinden. Die Bundespolizei muss daher zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Grunddaten einer Person stets zu diesem Zweck verarbeiten können. Der Begriff Grunddaten wird in der BKA-Daten-Verordnung für die verschiedenen Personenkategorien der §§ 18 und 19 legal definiert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht die Verpflichtung der Bundespolizei vor, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung beachtet werden.

Die in Absatz 4 geregelte Verpflichtung findet ihre nähere Ausgestaltung in § 46 (Kennzeichnung), der festlegt, wie der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung technisch durch die Bundespolizei umzusetzen ist.

Absatz 4 gilt für die Erhebung von neuen Daten sowie grundsätzlich auch für Altdatenbestände. Bei Letzteren ist jedoch zu beachten, dass sich die Mittel der Datenerhebung teilweise nur mit einem erheblichen Aufwand feststellen und kennzeichnen lassen. Die Bundespolizei trifft vor diesem Hintergrund alle angemessenen Maßnahmen, die geeignet sind, die neuen gesetzlichen Vorgaben auch auf Altdatenbestände anzuwenden, ohne die Funktionsfähigkeit der Bundespolizei zu beeinträchtigen.

Zu § 44 (Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen)

Die neue Vorschrift übernimmt die wesentlichen Regelungen aus dem bisherigen § 29 Absatz 2 und systematisiert und ergänzt diese. Die Neufassung dient der Umsetzung des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2016/680, der fordert, dass die Mitgliedstaaten für die Unterscheidbarkeit zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Personenkategorien Sorge zu tragen haben. Hierunter fallen insbesondere Personen, gegen die ein begründeter

Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben oder in naher Zukunft begehen werden sowie verurteilte Straftäter.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 29 Absatz 2 und legt fest, dass die Bundespolizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung personenbezogene Daten von Verurteilten, Beschuldigten oder, Tatverdächtigen verarbeiten kann. Klarstellend aufgenommen wird die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Verurteilten wie in Artikel 6 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgesehen. Den Verurteilten sind Personen i.S.d. § 81g Absatz 4 der Strafprozessordnung gleichgestellt.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 systematisiert in den Nummern 1 bis 3 die Kategorien der personenbezogenen Daten, die von den in Absatz 1 aufgeführten Personen gespeichert werden dürfen. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Neuregelung nicht verbunden. Der bislang in § 29 Absatz 2 Nummer 1 BPolG verwendete Begriff der „Personendaten“ wird ohne inhaltliche Änderung durch den Begriff der Grunddaten ersetzt. Die Grunddaten von Verurteilten, Beschuldigten und Tatverdächtigen bilden die entscheidenden Faktoren für die zweifelsfreie, schnelle und effektive Identifizierung der betreffenden Person in den Datenbeständen der Bundespolizei.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 regelt die sogenannten Prüffälle. Es geht um Fälle, in denen die Bundespolizei durch Hinweisgeber, aber auch durch in- oder ausländische Polizeidienststellen, Erkenntnisse und Angaben zu Personen erhält, die der Bundespolizei bislang unbekannt waren und bei denen daher auch noch nicht feststeht, ob die betroffenen Personen einer der in Absatz 1 genannten Kategorien unterfallen. Nachdem die Bundespolizei im Rahmen eines ersten Prüfungsschritts feststellen muss, ob die mitgeteilten personenbezogenen Daten und Erkenntnisse zu dieser Person zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt werden, hat sie in einem zweiten Schritt zu ermitteln, welcher Personenkategorie die Betroffenen unterfallen. Die neuen Sätze 1 und 2 legen für diesen zweiten Prüfungsschritt strenge datenschutzrechtliche Maßstäbe fest. Die Verarbeitung und gegebenenfalls Anreicherung der personenbezogenen Daten darf nur zu dem Zweck erfolgen, festzustellen, ob die betroffenen Personen den Kategorien als Verurteilte, Beschuldigte, Tatverdächtige oder Anlasspersonen unterfallen. Satz 4 bestimmt, dass die Daten nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch nach sechs Monaten zu löschen sind, soweit nicht festgestellt wurde, dass die betreffende Person die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

Zu Absatz 4

Die Regelungen in Absatz 4 entsprechen denen im bisherigen § 29 Absatz 2 Satz 3.

Zu § 45 (Personenbezogene Daten zu anderen Personen)

Der neue § 45 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Bundespolizei personenbezogene Daten von anderen Personen verarbeiten kann.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift bisher in § 29 Absatz 3 enthaltene Regelungen auf; er dient der Umsetzung von Artikel 6 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2016/680.

Nummer 3 umschreibt „Kontakt- und Begleitpersonen“. Hiernach ist eine Kontakt- und Begleitperson eine Person, die mit in § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen

nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt, sondern in einer Weise in Verbindung steht, die die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfolgung oder vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erfordert. Die gewählte Begriffsbestimmung entspricht den vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 141, 220 - Rn. 168) aufgestellten Voraussetzungen an die Definition einer Kontakt- und Begleitperson, insbesondere fordert sie konkrete Tatsachen für einen objektiven Tatbezug.

Unter die Auskunftspersonen der Nummer 4 fällt auch der Personenkreis des § 70 Satz 1 Nummer 2 (Eigentümer und rechtmäßiger Inhaber der tatsächlichen Gewalt). Dieser muss umfasst sein vor dem Hintergrund der Ausschreibung von durch Verlust abhanden gekommenen Dokumenten über die Personalien in der Sachfahndung ohne Straftatbezug.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 regelt wie § 44 Absatz 3 die Prüffälle.

Zu § 46 (Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zur Aus- und Fortbildung, zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation des polizeilichen Handelns)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 29 Absatz 6 und wird um eine Befugnis zur Weiterverarbeitung ergänzt. Er wird redaktionell überarbeitet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 29 Absatz 5. Er wird redaktionell angepasst und an die neue Terminologie der Weiterverarbeitung von Daten angepasst. Die Beschränkungen der Vorgängerregelung hinsichtlich einer strengen Zweckbindung bleiben erhalten.

Zu § 47 (Kennzeichnung)

Zu Absatz 1

Der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung lässt sich nur umsetzen, wenn die darin gespeicherten personenbezogenen Daten mit den notwendigen Zusatzinformationen versehen, das heißt gekennzeichnet, sind. Satz 1 sieht dementsprechend vor, dass personenbezogene Daten durch Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden (Nummer 1), bei Personen, zu denen Grunddaten angelegt wurden, durch die Angabe der Kategorien entsprechend §§ 18, 19 BKAG (Nummer 2), durch die Angabe der Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient oder Straftaten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebung dient (Nummer 3), und durch die Angabe der Stelle, die sie erhoben hat, sofern nicht die Bundespolizei die Daten erhoben hat (Nummer 4) zu kennzeichnen sind. Diese umfassende Kennzeichnung, schafft die Voraussetzung für eine konsistente Anwendung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung.

Nach Satz 2 kann die Kennzeichnung auch durch die Angabe der Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittel der Datenerhebung ergänzt werden.

Zu Absatz 2

Zur Vermeidung einer Weiterverarbeitung von Daten, die nicht dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung entspricht, bestimmt Absatz 2, dass personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 gekennzeichnet sind,

solange nicht weiterverarbeitet werden dürfen, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Absatzes 1 erfolgt ist.

Zu Absatz 3

Damit der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auch bei der Weiterverarbeitung von Daten bei anderen Stellen beachtet werden kann, regelt Absatz 3, dass die nach Absatz 1 vorzunehmende Kennzeichnung im Falle der Übermittlung der Daten durch die empfangende Stelle aufrechtzuerhalten ist.

Zu Absatz 4

Eine Kennzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen, die nach den §§ 30 bis 34 und 63 erstellt wurden, ist auf Grund der Art und dem Umfang der erhobenen Daten erst bei der Übernahme in ein Vorgangs- oder Fallbearbeitungssystem vorzunehmen. Damit wird eine praxisgerechte Ausnahme für die Kennzeichnung von Videoaufzeichnungen der Bundespolizei geschaffen, da bei der Speicherung der Aufnahmen auf den Aufzeichnungsgeräten selbst, die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben noch nicht erfasst werden können. Die Kennzeichnung ist jedoch dann vorzunehmen, wenn die Aufnahmen der Gegenstand eines polizeilichen Vorgangs werden und der Bezug zu konkreten Rechtsgütern, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten feststeht.

Zu § 48 (Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern zur Erkennung von DNA-Trugspuren)

Die Norm sieht die Möglichkeit vor, eine DNA-Referenzdatenbank zu führen, um sogenannte DNA-Trugspuren, die durch Verunreinigungen der betreffenden Spurenträger bei der kriminaltechnischen Untersuchung entstehen können, auszuschließen. Hierdurch können aufwendige Ermittlungsverfahren auf Grund von DNA-Trugspuren verhindert werden.

Die DNA-Analyse nimmt für die Aufklärung von Straftaten mittlerweile eine zentrale Rolle ein. Die Methoden der DNA-Analyse haben sich ständig weiterentwickelt und die für die Analysen notwendige Menge an DNA-Material hat sich beständig verringert. Da mittlerweile bereits in etwa 20 Nanogramm DNA-Material, was der Menge von ca. zwei bis drei DNA-Biomolekülen entspricht, ausreichend ist, um das DNA-Identifizierungsmuster feststellen zu können, können selbst kleinste Verunreinigungen zu so genannten Trugspuren führen. Ein öffentlichkeitswirksames Beispiel für DNA-Trugspuren stellt der Fall des „Phantoms von Heilbronn“ dar. Nachdem am 25. April 2007 in Heilbronn auf der Theresienwiese eine Polizistin getötet wurde und ihr Kollege durch einen Kopfschuss schwerste Verletzungen erlitten hatte, wurde am Tatort ein DNA-Identifizierungsmuster einer weiblichen Unbekannten entdeckt. Bei Abgleichen dieses DNA-Identifizierungsmuster mit den polizeilichen Datenbanken wurde festgestellt, dass in 40 weiteren Fällen übereinstimmende genetische Spuren gefunden wurden. Diese Feststellungen führten zu umfangreichen Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen in den Jahren 2007 bis 2009 in Süddeutschland, Österreich und Frankreich. Letztendlich stellte sich heraus, dass das fragliche DNA-Identifizierungsmuster von einer Mitarbeiterin der Herstellerfirma der für die Spurensicherung eingesetzten Wattestäbchen stammte und es sich damit um eine DNA-Trugspur handelte.

Eine unter Datenschutzgesichtspunkten weniger belastende anonymisierte Speicherung der DNA-Identifizierungsmuster ist nicht möglich. Denn neben der Feststellung, dass es sich um eine Trugspur handelt, ist es von wesentlicher Bedeutung, zu ermitteln, auf welche Weise das Spurenmaterial verunreinigt wurde. Nur auf diese Weise lässt sich für künftige Fälle das Risiko einer erneuten Verunreinigung minimieren. Mit einer anonymisierten Speicherung ist dies nicht möglich.

Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 ermöglicht der Bundespolizei, von ihren Beschäftigten, die Umgang mit Spurenmaterial haben oder die Bereiche in ihren Liegenschaften und Einrichtungen betreten müssen, in denen mit Spurenmaterial umgegangen oder dieses gelagert wird, mittels eines Mundschleimhautabstrichs oder einer hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität vergleichbaren Methode Körperzellen zu entnehmen, hieraus das DNA-Identifizierungsmuster festzustellen und dieses mit an Spurenmaterial festgestellten DNA-Identifizierungsmustern automatisiert abzugleichen. Der Abgleich darf nur zu dem Zweck erfolgen, DNA-Trugspuren zu erkennen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die Entnahme nur mit der schriftlich erklärten vorherigen Einwilligung der betroffenen Person zulässig ist. Die Sätze 3 und 4 legen enge Zweckbindungen der Nutzung der Daten fest: Die entnommenen Körperzellen dürfen nur zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters genutzt werden. Sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn das DNA-Identifizierungsmuster erstellt wurde. Andere Feststellungen als diejenigen, die zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters erforderlich sind, dürfen bei der Untersuchung des DNA-Identifizierungsmusters nicht getroffen werden.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 gibt der Bundespolizei die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 DNA-Identifizierungsmuster von anderen Personen zum Aufdecken von DNA-Trugspuren zu untersuchen und abzugleichen. Absatz 2 gilt entsprechend.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 Satz 1 sind die DNA-Identifizierungsmuster zu pseudonymisieren und darüber hinaus in einem gesonderten Informationsbestand der Bundespolizei zu speichern. Satz 2 verbietet eine Verwendung der DNA-Identifizierungsmusters zu anderen als den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken. Satz 3 sieht vor, dass die DNA-Identifizierungsmuster unverzüglich zu löschen sind, wenn ihre Verarbeitung für die Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Nach Satz 4 hat die Löschung spätestens drei Jahre nach dem letzten Umgang der betreffenden Person mit Spurenmaterial oder dem letzten Zutritt zu einem Bereich, in dem mit Spurenmaterial umgegangen wird, zu erfolgen. Satz 5 sieht vor, dass Betroffene schriftlich über den Zweck und die Verarbeitung der erhobenen Daten zu informieren sind.

Zu § 49 (Ausschreibung zur Fahndung; Verordnungsermächtigung)

Nach dieser Norm kann die Bundespolizei personenbezogene Daten ausschreiben und zu diesem Zwecke in einer für die Grenzfahndung geführten Datei speichern. Absatz 2 regelt die zulässigen Zwecke.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 30 Absatz 1. Satz 1 gibt der Bundespolizei die Befugnis, personenbezogene Daten zur Grenzfahndung auszuschreiben. Satz 2 enthält die Verordnungsermächtigung zur Regelung. Die Aussage in Absatz 1 zur Zustimmungsbedürftigkeit ist rein deklaratorisch.

Zu Absatz 2

§ 49 Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 30 Absatz 2.

In Nummer 1 werden redaktionelle Änderungen aufgenommen.

In Nummer 3 wird die Ausschreibung zum Zweck der Zurückweisung durch die Ausschreibung zum Zweck der Einreiseverweigerung, der als Oberbegriff auch die Zurückweisung erfasst, ersetzt. Die Beschränkung der Zulässigkeit allein nach ausländerrechtlichen Rechtsvorschriften wird aufgehoben, so dass jetzt die Grenzfahndung zum Zweck der Einreiseverweigerung oder Ausreiseuntersagung erfolgen kann, sofern diese Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften zulässig sind (bspw. nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) vom 9. März 2016 (ABl. L 77 S. 1, ber. 2018 L 272 S. 69. Auch § 6 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU).

Nach dem bisherigen Wortlaut kann die Bundespolizei nur Personen, die vom personellen Anwendungsbereich ausländerrechtlicher Vorschriften (Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU) erfasst werden, als Adressaten in Anspruch nehmen. Dies schließt die Fahndung nach deutschen Staatsangehörigen aus. Mit der Änderung werden als Adressaten auch deutsche Staatsangehörige (gegen die eine Maßnahme nach § 10 des Passgesetzes ergangen) erfasst. Damit kann die Bundespolizei bei Vorliegen eigener Erkenntnisse, die eine Ausreiseuntersagung nach dem Passgesetz rechtfertigen, eigenständig eine Ausschreibung zur Ausreiseuntersagung vornehmen. Bislang konnte die Bundespolizei dies nur auf Veranlassung der zuständigen Meldebehörde nach dem bisherigen § 30 Absatz 3 BPoIG, der jetzt als § 49 Absatz 3 erfasst ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 30 Absatz 3.

Zu Absatz 4

In Absatz 4, der im Wesentlichen dem bisherigen § 30 Absatz 4 entspricht, erfolgt eine Erweiterung der Abrufberechtigung im automatisierten Verfahren aus der für die Grenzfahndung geführten Datei zugunsten der Nationalen zentralen Stelle für die Verarbeitung von Fluggastdaten (Fluggastdaten-zentralstelle).

Das Fluggastdatengesetz (FlugDaG) vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1484) dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdaten (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität. Fluggastdaten-zentralstelle ist gemäß § 1 Absatz 1 FlugDaG das Bundeskriminalamt. Nach § 4 Absatz 2 FlugDaG ist ein automatischer Abgleich von Fluggastdaten durch die Fluggastdaten-zentralstelle mit Datenbeständen, die der Fahndung oder Ausschreibung von Personen oder Sachen dienen, zulässig. Nach polizeifachlicher Bewertung ist ein Abgleich der Passagierdaten mit den Datenbeständen der von der Bundespolizei zur Grenzfahndung geführten Datei notwendig. Der vorzeitige Abgleich von Datenbeständen aus der Grenzfahndung durch die Fluggastdaten-zentralstelle zielt darauf ab, Personen zu identifizieren, die bereits im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder Straftaten der schweren Kriminalität in Erscheinung getreten sind.

Zu Absatz 5

In Absatz 5, der weitestgehend dem bisherigen § 30 Absatz 5 entspricht, werden zum einen redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zum anderen verweist die Vorschrift nunmehr richtigerweise auf die Daten, die in der Rechtsverordnung nach § 20 BKAG enthalten sind. Absatz 5 regelt nationale Ausschreibungen der Bundespolizei im polizeilichen Informationssystem (INPOL), das in der Datenhoheit des BKA liegt (§§ 20, 16 BKAG). Der bisherige Verweis auf die Daten nach Absatz 1 (Grenzfahndungsdatei) war vor diesem Hintergrund nicht korrekt.

Ferner wurde der Begriff „polizeiliches Informationssystem“ durch den Begriff „polizeilicher Informationsverbund“ ersetzt und damit an die Formulierung im BKAG (§ 29) angepasst.

Zu § 50 (Ausschreibung zur grenzpolizeilichen Beobachtung)

Die Norm entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 31 und enthält lediglich einige redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen. Die Aussage in Absatz 1 zur Zustimmungsbedürftigkeit ist rein deklaratorisch.

Zu § 51 (Ausschreibungen zur verdeckten Kontrolle, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle)

§ 51 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 30a. Die bisher in § 30a Absatz 6 geregelten Benachrichtigungspflichten bei Personenausschreibungen der Bundespolizei zur verdeckten Kontrolle sind nunmehr in § 77 geregelt.

Zu § 52 (Erhebung von Fluggastdaten durch Luftfahrtunternehmen und Übermittlung an die Bundespolizei)

Zu Absatz 1

Die Regelung zur Erhebung von Fluggastdaten durch Luftfahrtunternehmen und Übermittlung an die Bundespolizei dient in Umsetzung der Richtlinie 2004/82/EG der Verbesserung der Grenzkontrollen sowie der Bekämpfung der illegalen Einwanderung. Die Regelung ergibt auf Grund der verbesserten und zielgerichteteren Einreisekontrollen zudem einen Mehrwert für die Bekämpfung des internationalen Terrorismus sowie der schweren Kriminalität.

Der bisherige § 31a Absatz 1 Satz 1 sah vor, dass die personenbezogenen Daten von Reisenden auf Grund einer Anordnung der durch Rechtsverordnung bestimmten Bundespolizeibehörde übermittelt werden müssen. Mit der Neufassung entfällt diese Beschränkung der Anforderung der Fluggastdaten auf bestimmte Flüge. Anhand der vor Abflug übermittelten Daten erfolgt eine Bewertung, bei welchen Flügen bei Ankunft eine verstärkte Kontrolle notwendig ist. Die Grenzbehörden können somit die Einreisekontrollen und den Kräfteinsatz insgesamt gezielter steuern, illegale Einreisen bekämpfen sowie Personen bzw. deren Reisedokumente, die mit Fahndungsausschreibungen gesucht werden, auf sämtlichen Flugrouten effektiver erkennen sowie entsprechende Anschlussmaßnahmen gezielter ergreifen. Bei Bedarf kann für die grenzpolizeiliche Überprüfung von Flugpassagieren mehr Zeit bzw. Personal zur Verfügung gestellt werden und bei vorab erkannten Flügen eine gezieltere und gründlichere Kontrolle erfolgen. Zudem besteht bei der bisherigen Einschränkung der Fluggastdatenübermittlung auf bereits identifizierte Risikoflugstrecken die Gefahr, dass diese bewusst umgangen werden.

Nach § 2 Absatz 2 Nummer 8 FlugDaG zählen zu Fluggastdatensätzen im Sinne des FlugDaG (PNR-Daten) auch etwaige erhobene erweiterte Fluggastdaten (Advance Passenger Information-Daten, API-Daten), also Daten im Sinne des § 51 Absatz 3 Satz 2. Die Übermittlung von API-Daten für alle Flüge über eine Schengenaußengrenze in das Bundesgebiet führt dazu, dass ein großer Teil der PNR-Daten durch die gleichzeitige Übermittlung der API-Daten in der PNR-Zentralstelle (PIU) besser und zielführender ausgewertet werden könnten. Das Risiko sog. "Aliastreffer" wird auf Grund des Abgleichs mit den erhobenen API-Daten stark minimiert, da das Geburtsdatum Bestandteil des API-Datensatzes ist. Somit wird die Anzahl an falschen Treffern und infolge die Anzahl der Personen, die nach einem PNR-Trefferfall kontrolliert werden müssen, reduziert.

Auch die ganz überwiegende Zahl der anderen Mitgliedstaaten, gegenwärtig insgesamt 20, verlangt eine Fluggastdatenübermittlung ohne gesonderte Anordnung. Dies geschieht vor

dem Hintergrund, dass die § 52 BPolG zugrundeliegende EU-Richtlinie 2004/82/EG weitergehende nationale Regelungen nicht ausschließt (vgl. Erwägungsgrund 8).

Die Luftfahrtunternehmen können für die Datenerhebung auf die bereits vorhandenen Verfahrensabläufe zur Übermittlung an die Bundespolizei zurückgreifen. Für die erforderliche Datenerhebung kann überwiegend auf die vorhandenen Daten im Buchungssystem zurückgegriffen werden.

Die Daten sind bei den Luftfahrtunternehmen und der Bundespolizei weiterhin gemäß Absatz 5 grundsätzlich nach 24 Stunden zu löschen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 31a Absatz 3.

Derzeit wird nicht der ausstellende Staat des Reisedokuments, sondern die Staatsangehörigkeit des Reisenden beim Reisedokument übermittelt (sudanesischer Staatsangehöriger mit französischem Flüchtlingspass wird als sudanesischer Flüchtlingspass übermittelt) mit der Folge, dass Fahndungstreffer von ausgeschriebenen Reisedokumenten nicht angezeigt werden. Deshalb ist in Absatz 3 Nummer 5 zusätzlich der ausstellende Staat des mitgeführten Reisedokuments als zu erhebende und zu übermittelnde Angabe aufgenommen worden.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 53 (Übermittlung personenbezogener Daten im innerstaatlichen Bereich)

Die Gliederung der Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten wird neu gefasst. Es erfolgt die Aufteilung der Regelungen zur Übermittlung im innerstaatlichen Bereich, zur Übermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Übermittlung im internationalen Bereich in drei gesonderte Paragraphen. Die Regelungen aus dem bisherigen § 33 werden dabei integriert.

Zu Absatz 1

Die Ergänzung überträgt die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 20. April 2016 (BVerfG, aaO; Randnummer 276f.), insbesondere den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auf die Datenübermittlung der Bundespolizei an die Polizeien des Bundes und der Länder.

Entgegen § 1 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist der Behördenbegriff nicht organisatorisch, sondern funktional zu verstehen. Vor diesem Hintergrund wurde der bisherige § 32 Absatz 1 Satz 2 gestrichen, da ansonsten bei jeder zwischen Bundespolizeidirektionen stattfindenden Datenübermittlung, die personenbezogenen Daten enthält, eine Prüfung der Voraussetzungen des Zweckwechsels obligatorisch wäre. Dabei wurde auch der damit einhergehende nicht unerhebliche Mehraufwand in Betracht gezogen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 32 Absatz 2 und Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 32 Absatz 4; dabei werden aber die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung auf die Datenübermittlung der Bundespolizei an andere inländische öffentliche und an nichtöffentliche Stellen übertragen.

Absatz 2 wird ferner an die Regelung im § 25 Absatz 2 BKAG angepasst. Unter den neuen Übermittlungstatbestand in Nummer 1 („soweit dies in anderen Rechtsvorschriften

vorgesehen ist“) fällt insbesondere die in § 8 Absatz 1c Satz 1 des Asylgesetzes geregelte Übermittlungspflicht der Bundespolizei an die mit der Ausführung des Asylgesetzes betrauten Behörden.

In Absatz 3 Satz 1 wird die Terminologie an das BKAG angepasst.

Absatz 3 wird um einen weiteren Fall („Verhinderung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit“) ergänzt. Daten der Bundespolizei werden durch die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze an nichtöffentliche Stellen (insbesondere an den Deutschen Fußball Bund) z.B. nach dem Polizeirecht von Nordrhein-Westfalen übermittelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 33 Absatz 5.

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift Regelungen aus dem bisherigen § 33 Absatz 6 auf. Auch der neue Absatz 5 dient der Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 aufgestellten Anforderungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung an die weitere Verarbeitung der Daten durch die empfangende Stelle. Auch die empfangende Stelle hat zukünftig die Voraussetzungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung zu berücksichtigen, wenn sie von der Bundespolizei übermittelten Daten zu anderen Zwecken, als zu denen die Daten übermittelt wurden, verarbeiten will.

Entscheidend für eine Datenübermittlung an sonstige öffentliche Stellen ist demnach, dass neben konkreten Ermittlungsansätzen für die Aufdeckung von Straftaten oder Gefahren für Rechtsgüter zugleich auch Erkenntnisse zu einer Gefährdung von mindestens gleichwertigen Rechtsgütern vorliegen, die zur Erfüllung der Aufgabe der jeweiligen Behörde bedeutsam sein können.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 33 Absatz 1.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 33 Absatz 2.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 33 Absatz 4.

Zu Absatz 9

Absatz 9 entspricht dem bisherigen § 33 Absatz 7.

Zu § 54 (Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen assoziierte Staaten)

Ein effektiver und wirksamer polizeilicher Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist ein Schlüsselement für die Gewährleistung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Nur durch die intensive grenzübergreifende Zusammenarbeit der europäischen Sicherheitsbehörden bei der Gefahrenabwehr und der Straftatenverhütung und -verfolgung können europaweit Straftaten verhindert, verfolgt und aufgedeckt werden. Vor diesem

Hintergrund und der sich stetig vertiefenden europäischen Integration, welche die Europäische Union zu einem gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemacht hat, setzt § 54 den Gleichbehandlungsgrundsatz konsequent um und stellt künftig Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union den inländischen Datenübermittlungen gleich.

Durch Satz 1 Nummer 1 wird die Übermittlung an Behörden, sonstige öffentliche und nicht-öffentliche Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Regelungen über Übermittlung an inländische Stellen gleichgestellt. In Satz 1 Nummer 2 wird klargestellt, dass sich auch Datenübermittlungen an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten, die mit Aufgaben der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befasst sind, nach Regelungen über die Übermittlung an Polizeibehörden der Mitgliedstaaten nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 53 Absatz 1 richten. Satz 1 Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 32a Absatz 6. Satz 2 legt die Verantwortung für die Übermittlung fest. Satz 3 hebt den Vorrang des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten hervor. Satz 4 stellt klar, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an eine Polizeibehörde oder eine sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf der Grundlage besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen unberührt bleibt.

Zu § 55 (Übermittlung personenbezogener Daten im internationalen Bereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 orientiert sich an § 27 Absatz 1 BKAG und dient über den Verweis auf § 43 der Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 aufgestellten Anforderungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung an die Übermittlung von Daten aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen im internationalen Bereich.

Des Weiteren erfolgt ein Hinweis auf die Geltung der im Bundesdatenschutzgesetz vorgesehenen Drittstaatenübermittlungsvorschriften.

Zu Absatz 2

Absatz 2 orientiert sich an § 27 Absatz 8 BKAG und enthält eine Befugnis zur Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen, die nicht mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind. Diese Regelung vervollständigt die auf die Verarbeitung bei der Bundespolizei anwendbare Befugnis aus § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes, in eng umgrenzten Fällen für die Aufgabenerfüllung Daten an nicht für die Strafverfolgung zuständige Stellen in Drittstaaten zu übermitteln. In Satz 1 wird auf die für die Bundespolizei nach § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes bestehende Möglichkeit klarstellend explizit hingewiesen. Durch den Verweis auf § 43 werden die Anforderungen des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung erfüllt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt die Verantwortung für die Übermittlung fest, greift die Regelungen aus dem bisherigen § 33 Absatz 6 Satz 3 und 4 auf und gleicht diese an die Terminologie aus § 27 Absatz 7 BKAG an.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass völkerrechtliche Vereinbarungen über die Übermittlung personenbezogener Daten unberührt bleiben.

Zu § 56 (Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bildet die Regelung des bisherigen § 33 Absatz 3 Satz 1 ab. Die Regelungen des bisherigen § 33 Absatz 3 Satz 2 bis 4 entfallen, da über § 55 Absatz 1 die §§ 78, 79 des Bundesdatenschutzgesetzes für die Übermittlung an Drittstaaten anzuwenden sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 33 Absatz 3a Nummer 1 und bisherigen § 33 Absatz 3b Nummer 2.

Ergänzend tragen die neuen Nummern 3 und 4 den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an die Vergewisserung über das Vorhandensein eines datenschutzrechtlich angemessenen und mit elementaren Menschenrechtsgewährleistungen vereinbaren Umgangs mit den übermittelten Daten im Empfängerstaat und Artikel 38 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a.a.O., Randnummer 339) hat ausgeführt: „Die Vergewisserung über das geforderte Schutzniveau – sei es generalisiert, sei es im Einzelfall – ist eine nicht der freien politischen Disposition unterliegende Entscheidung deutscher Stellen. Sie hat sich auf gehaltvolle wie realitätsbezogene Informationen zu stützen und muss regelmäßig aktualisiert werden. Ihre Gründe müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Entscheidung muss durch die Datenschutzbeauftragten überprüfbar sein und einer gerichtlichen Kontrolle zugeführt werden können.“

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Bundespolizei im Rahmen des Absatzes 2 Nummer 4 insbesondere die in § 28 Absatz 3 BKAG genannten Erkenntnisquellen, länderspezifische Quellen sowie sonstige Quellen der Sicherheitsbehörden berücksichtigt.

Zu § 57 (Abgleich personenbezogener Daten)

Die Norm zum Abgleich personenbezogener Daten entspricht dem bisherigen § 34.

Zu Titel 3 (Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen und Durchsuchung)

Zu § 58 (Platzverweisung)

Die Norm entspricht dem bisherigen § 38.

Zu § 59 (Aufenthaltsverbot)

Durch die neu in das Bundespolizeigesetz aufgenommene Vorschrift erhält die Bundespolizei die Befugnis, zur Abwehr von Gefahren sowie zur Verhütung von Straftaten Personen zu untersagen, sich an bestimmten Orten aufzuhalten (Aufenthaltsverbot). Dieses Verbot ergänzt den in § 59 geregelten „klassischen“ Platzverweis, der nur eine vorübergehende Entfernung einer Person von einem bestimmten Ort bezweckt. Vergleichbare Regelungen finden sich in nahezu allen Landespolizeigesetzen.

Der Begriff des Begehens im Sinne des § 59 ist weit auszulegen. Er umfasst jeden, der sich in strafrechtlich relevanter Weise betätigt, also insbesondere auch Personen, die Beihilfe leisten.

Zu Satz 1

Zweck des Aufenthaltsverbotes ist es, den Aufenthalt an Orten zu verhindern, an denen sich das Risiko der Verwirklichung der abzuwehrenden Gefahr erhöht. Es müssen nachprüfbar Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person an einer bestimmten Örtlichkeit eine Straftat im Sinne des § 13 Absatz 1 begehen wird, die für sich genommen oder auf Grund des wiederholenden Charakters erhebliche Bedeutung haben würde (Gefahrenprognose).

Die Bundespolizei ist etwa mit einschlägig wegen schwerer Gewaltdelikte im Kontext des Fußballfanreiseverkehrs in Erscheinung getretenen Personen konfrontiert, die wiederholt versuchen, z.B. anlässlich von Fußballveranstaltungen, Spielorte unter Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (§§ 3 oder 4) zu erreichen oder auch gewalttätige Aktionen am Rande der Veranstaltung zu initiieren, z. B. in Form eines Abfangens des „gegnerischen „Fanzugs“. Der in seiner örtlichen Ausdehnung stark eingegrenzte Platzverweis ist in diesen Fällen zur Verhinderung der Anreise oder auch der Teilnahme von Personen an gewalttätigen Aktionen am Rande der Veranstaltung ungeeignet.

Die Bezugnahme auf zu verhindernde Straftaten nach § 13 greift aber im Hinblick auf die Gefahrenabwehrzuständigkeit der Bundespolizei zu kurz. Insbesondere im Zuge der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs nach § 4 stellt die Bundespolizei regelmäßig sog. Dry-Runs fest. Darunter versteht man Versuche, Sicherheitsvorkehrungen und Reaktionen zu testen, etwa durch bestimmte Vorrichtungen in Gepäckstücken, die den Anschein gefährlicher Gegenstände haben. Eine weitere, die Luftsicherheit gefährdende Handlung stellt beispielsweise der Betrieb von Drohnen an und in der Nähe von Flughäfen dar. Beispielsweise musste der Flugverkehr am BER im Mai 2022 auf Grund einer Drohnensichtung im Flughafenbereich vorübergehend eingestellt werden. Unter Berücksichtigung des Einzelfalls und insbesondere im Falle einer Wiederholungsgefahr erscheinen Aufenthaltsverbote geeignet, um weitere Einwirkungen zu verhindern. Ein Platzverweis wäre auf Grund seines zeitlich und örtlich eingeschränkten Anwendungsbereichs nicht zielführend.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 ist die Anordnung zudem auf den zur Abwehr der Gefahr oder zur Straftatenverhütung erforderlichen zeitlichen und örtlichen Umfang zu beschränken. Die Dauer der Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen (vgl. Satz 1).

Zu Satz 3

Nach Satz 3 müssen bei der Anordnung eines Aufenthaltsverbots berechnigte Interessen der betroffenen Personen berücksichtigt werden, z.B. Wege zur Wohnung, zum Arbeitsplatz oder beruflich bedingte Reisen. Dies kann zu einer veränderten Ausgestaltung des Verbots oder auch zur Unzulässigkeit führen.

Zu den Sätzen 4 bis 8

Die Verlängerung der Anordnung bedarf einer richterlichen Entscheidung. Die Maßnahme kann nicht bei Versammlungen angeordnet werden. Sie wäre auch als Auflage i.S.d. § 15 des Versammlungsgesetzes nicht vertretbar, da die Auflage sich nur auf einen bestimmten Versammlungsfall beziehen kann. Satz 4 stellt insoweit klar, dass die Vorschriften des Versammlungsrechts unberührt bleiben.

Zu § 60 (Gewahrsam)

Die Norm entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 39.

Bei Ingewahrsamnahme ist besondere Sensibilität gegenüber Personen mit besonderen Vulnerabilitäten, Minderjährigen sowie trans- und intergeschlechtlichen sowie nichtbinären Menschen geboten. Eine Unterbringung in den Gewahrsamsräumen entsprechend dem geschlechtlichen Selbstverständnis der betroffenen Person sollte nach Möglichkeit sichergestellt werden. Bei Minderjährigen sind diese kindeswohlgerecht und unter Berücksichtigung kinderspezifischer Bedürfnisse durchzuführen.

Hierbei sind die Rechte aller betroffenen Personen gleichermaßen zu berücksichtigen. Eine Überordnung der Rechte beispielsweise von trans- und intergeschlechtlicher sowie nichtbinärer Menschen gegenüber denselben Rechten anderer Personen im Sinne einer diskriminierungsfreien Anwendung polizeilicher Befugnisse nicht zulässig.

Die Berücksichtigung besonderer Belange darf im Übrigen nicht dazu führen, dass die polizeiliche Aufgabenerfüllung beeinträchtigt wird. Gleichwohl soll soweit wie unter Berücksichtigung der Umstände, der Lage und der Kapazitäten personeller und räumlicher Natur besonderen Bedarfen so gut wie möglich Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 2

Der neu in Nummer 2 aufgenommene Gewahrsamsgrund sieht eine Ingewahrsamnahme vor, wenn sie unerlässlich ist, ein Aufenthaltsverbot nach diesem Gesetz durchzusetzen.

Diese Maßnahme kann erforderlich werden, wenn die oder der Betroffene eines Aufenthaltsverbots gegen das Verbot, sich an einem Ort aufzuhalten, an dem die Begehung einer Straftat nach § 13 Absatz 1 von erheblicher Bedeutung durch sie oder ihn zu erwarten ist, verstößt oder ein solcher Verstoß droht, und auch eine Meldeaufgabe nach § 29 nicht geeignet ist, die oder den Betroffenen von dem Ort der möglichen Tatbegehung fernzuhalten.

Zu Nummer 4

Der neu als zusätzliche Nummer 4 aufgenommene Tatbestand sieht eine Ingewahrsamnahme vor, wenn sie unerlässlich ist, um eine Ausreiseuntersagung gemäß § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 des Passgesetzes (PassG) durchzusetzen, da sich ansonsten der Adressat der Maßnahme der Ausreiseuntersagungsverfügung durch Ausreise entziehen würde. Andere Vorschriften, die auf § 10 des PassG Bezug nehmen, sind § 46 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (für Drittstaatsangehörige) und § 2 Absatz 1 i.V.m. § 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (für Freizügigkeitsberechtigte).

Die Regelung dient beispielsweise dazu, die Ausreise gewaltbereiter Fußballfans zu Auslandsspielen oder solcher Personen zu unterbinden, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie sich dem bewaffneten Kampf in Kriegsgebieten anschließen möchten. Dabei sind die Anforderungen an eine Passversagung bzw. -entziehung nach §§ 7, 8 PassG, die Voraussetzung für eine Ausreiseuntersagung nach § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 PassG sind, derart hoch, dass eine Ingewahrsamnahme nach den Umständen des Einzelfalls verhältnismäßig ist.

Zu § 61 (Richterliche Entscheidung)

Die Norm entspricht dem bisherigen § 40. Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 62 (Behandlung festgehaltener Personen)

Zu den Absätzen 1 und 2

§ 62 Absatz 1 und 2 entspricht dem bisherigen § 41 Absatz 1 und 2. Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen. Personen, die nach Absatz 2 zu benachrichtigen sind, umfassen den Inhaber der Personensorge, im Falle eventuell bestellter Vormünder oder Ergänzungspfleger, auch diese. Die Benachrichtigung von rechtlichen Betreuern ist erforderlich, wenn diese den Aufgabenbereich der Personensorge oder den Aufgabenbereich der Aufenthaltbestimmung wahrnehmen.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 gibt der festgehaltenen Person das Recht, die ärztliche Untersuchung durch einen Arzt ihrer Wahl zu verlangen. Die Vorschrift orientiert sich an § 114b Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung und geht auf eine Empfehlung der Bundesstelle zur Verhütung von Folter zurück.

Zu Absatz 4

Trans- und intergeschlechtlichen sowie nicht binären Personen sollte ein Wahlrecht bzgl. ihrer Unterbringung in Gewahrsamsräumen für Männer oder für Frauen eingeräumt werden. Bestenfalls sind diese in gesonderten Gewahrsamsräumen unterzubringen. In Situationen, in denen mehrere in Gewahrsam genommene Personen gemeinsam untergebracht werden müssen, ist auf das im amtlichen Ausweis oder im Ergänzungsausweis angegebene Geschlecht bzw. auf glaubhafte Angaben zum Geschlecht abzustellen. Hierbei sind die Rechte aller betroffenen Personen zu berücksichtigen.

Zu § 63 (Bild- und Tonüberwachung von Gewahrsamsräumen)

Im Zuge der bundeseinheitlichen technischen Ertüchtigung von Gewahrsamsräumen ist auch eine mögliche Überwachung mittels Videoanlagen vorgesehen. Die Überwachung kann nur offen, also erkennbar, erfolgen. Eine verdeckte Aufnahme ermöglicht die neue Befugnis nicht.

Zielrichtung ist der Schutz der Gewahrsamsinsassen vor unrechtmäßigen Handlungen der eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie deren Schutz vor Angriffen in gleichem Maße. Eine Unterscheidung zwischen Gewahrsamsräumen, die offen, und solchen, die verschlossen sind, ist nicht vorzunehmen.

Durch eine offene Videoüberwachung soll die Hemmschwelle für Übergriffe auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten heraufgesetzt und gleichzeitig das Handeln der Aufsichtspersonen dokumentiert werden. Darüber hinaus ergibt sich für die Aufsichtspersonen eine zusätzliche Möglichkeit, ihrer Kontrollpflicht nachzukommen, sofern Leib oder Leben der festgehaltenen Person gefährdet erscheinen.

Auch die Bundesstelle zur Verhütung von Folter kommt in ihrem Jahresbericht 2016 zu dem Schluss, dass der Einsatz von Video- und Tonüberwachung in Gewahrsamsräumen sich positiv zum Schutz aller beteiligten Personen auswirkt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 dürfen bei Anwesenheit von Beamtinnen und Beamten im Gewahrsamsraum einer festgehaltenen Person zum Schutz der festgehaltenen Person oder der Polizeibeamtin und des Polizeibeamten Bild- und Tonaufnahmen erstellt werden. Neben Bildaufzeichnungen ist die Nutzung von Tonaufnahmen angezeigt, da tätlichen Auseinandersetzungen häufig verbale Auseinandersetzungen vorausgehen. Entsprechende Aufnahmen

sind daher geeignet, eine vollständige Aufklärung der Situation, insbesondere auch in Bezug auf ihre Entstehung, zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind – ohne Anwesenheit von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten – zum Schutz der Privatsphäre der festgehaltenen Person grundsätzlich nur Bildaufnahmen und diese nur kurzzeitig für einen Zeitraum von einigen Sekunden zulässig, wenn eine Gefahr für Leib oder Leben der Person zu besorgen ist, insbesondere Suizidgefahr besteht. Die Person muss in diesen Fällen durch die Gewahrsamsbeamten kurz in Augenschein genommen werden können, um z.B. etwaige Selbstverletzungshandlungen auszuschließen. Der Maßnahme kann auch abschreckende und damit gefahrenabwehrende Wirkung zukommen, gerade im Falle von denkbaren Fremdgefährdungen. „Soweit“ begrenzt die Maßnahme in zeitlicher Hinsicht auf die Dauer, die zur Erforschung der Gefahr erforderlich ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält zum Schutz der Privat- und Intimsphäre der festgehaltenen Person Vorschriften betreffend die Ausgestaltung der Überwachungsmöglichkeit.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 regeln Dokumentationspflichten und über den Verweis auf § 32 Absatz 4 die in Bezug auf die erhobenen personenbezogenen Daten geltenden Aufbewahrungs- und Löschfristen.

Zu § 64 (Dauer der Freiheitsentziehung)

Die Norm entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 42.

Zu Absatz 1

Nach der bisherigen Regelung zum verlängerten Unterbindungsgewahrsam, die auch zahlreiche Landespolizeigesetze enthalten, kann die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung auch über die grundsätzlich normierte Maximalzeit von 48 Stunden hinaus verlängert und bei schwerwiegenden Sicherheitsstörungen bis zu vier Tage angeordnet werden. Die tatbestandliche Anknüpfung an die zu verhindernden Anlasstaten der gemeinschaftlich begangenen Nötigung, des Landfriedensbruchs oder schweren Landfriedensbruchs tragen dem Ansinnen der Freiheitsentziehung in diesem Ausmaß als Ultima Ratio Rechnung, um beispielsweise beharrlich zu Gewalt aufrufende Rädelsführer aus der Menschenmenge in Gewahrsam zu nehmen, die auf Bahnanlagen agieren oder durch ihr Handeln massiv die Grenz- oder Luftsicherheit gefährden. Im Rahmen der Bewältigung aktueller Lagen hat sich jedoch gezeigt, dass die bisher definierten Anlasstaten zu einschränkend sind. Anfang April 2022 hatte die Bundespolizei bereits an der Grenze und auf Bahnhöfen in 16 Fällen konkrete Maßnahmen gegen 18 verhaltensauffällige Personen zur Verhinderung von sexuellen Übergriffen auf die aus der Ukraine wegen des durch Russland geführten Angriffskrieges geflüchteten Frauen und Kinder veranlasst. Nach Ausschöpfung aller Mindermaßnahmen, insbesondere Gefährderansprache, Platzverweis, Aufenthaltsverbot und Fahndungsausschreibung, wäre auch ein richterlich angeordneter verlängerter Unterbindungsgewahrsam zur Verhinderung derartiger Übergriffe in einigen Fällen zwecktauglich gewesen. Gleiches gilt für Maßnahmen gegen polizeibekannte Menschenhändler und Schleuser, die versuchen, die Hilflosigkeit von Menschen in unübersichtlichen Lagen, in denen auch die Sicherheitskräfte extrem gebunden sind, auszunutzen. Absatz 1 Satz 2 wird daher um Anlasstaten nach § 13 Absatz 1, sofern diese von erheblicher Bedeutung sind, ergänzt. Die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung des verlängerten

Unterbindungsgewahrsams von vier Tagen nach Satz 3, die beibehalten werden soll, liegt deutlich hinter den zeitlichen Grenzen in den meisten Landespolizeigesetzen.

Zu § 65 (Durchsuchung und körperliche Untersuchung von Personen; Entnahme von Blutproben)

Die Norm entspricht weitestgehend dem bisherigen § 43.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 5

Die neue Nummer 5 steht in Zusammenhang mit dem neuen § 51. Die neue Befugnis ermöglicht die Durchsuchung einer im Fahndungsbestand des polizeilichen Informationssystems (mit dem Ziel der Ausschreibung im SIS) ausgeschriebenen Person und dient der Identitätsfeststellung und der Erlangung wichtiger Informationen in Zusammenhang mit dem Grenzübertritt.

Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht – ungeachtet einer sprachlichen Gleichstellung – dem bisherigen 1. Halbsatz. Der neue Satz 2 ergänzt die Verfahrensvorschriften für die Durchsuchung von Personen im Fall eines berechtigten Interesses um ein Wahlrecht der zu durchsuchenden Person bezüglich des Geschlechts der Durchsuchungsperson (weibliche oder männliche Polizeivollzugskraft) sowie um eine entsprechende Hinweispflicht.

Mit der Regelung, die sich an den Vorgaben für die strafverfahrensrechtliche körperliche Untersuchung in § 81d StPO und an landesrechtlichen Durchsuchungsbefugnissen orientiert, werden die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes maßnahmenspezifisch ausgestaltet. Damit sollen die Belange von Personen berücksichtigt werden, die aus persönlichen Gründen (z.B. trans- und intergeschlechtliche sowie nichtbinäre Personen) eine Durchsuchung durch eine polizeiliche Durchsuchungsperson bestimmten Geschlechts als schamverletzend empfinden.

Um insbesondere den Bedarfen von trans- und intergeschlechtlichen sowie nichtbinären Personen als vulnerable Gruppe Rechnung zu tragen, wird diesen Personen ein Wahlrecht hinsichtlich des Geschlechts der sie durchsuchenden Person eingeräumt.

Eine sog. Teildurchsuchung bei trans- und -intergeschlechtlichen sowie nichtbinären Personen, bei der beispielsweise der Oberkörper von einer Polizeibeamtin und der Unterleib von einem Polizeibeamten durchsucht wird, ist nicht zulässig. Betroffene Personen sollen so vor einem unverhältnismäßigen Eingriff in die Intimsphäre und in ihr Schamgefühl geschützt werden. Das bedeutet, dass die zuständigen Behörden nur in atypischen Fällen (z.B. Gefahr im Verzug oder dem Fall, dass sich eine der o.g. Personengruppe zugehörige Person in einem den freien Willen ausschließenden Zustand befindet) von der Berücksichtigung des geäußerten Willens absehen dürfen und dies besonders begründen müssen.

Satz 3 beinhaltet die bisher im 2. Halbsatz geregelte Ausnahme von den Sätzen 1 und 2 für Fälle, in denen eine sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist.

Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 orientiert sich an § 36 des Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und dient der Eigensicherung von Beschäftigten der Bundespolizei. Danach können körperliche Eingriffe bei denjenigen Personen vorgenommen werden, die möglicherweise eine Gefahr für andere verursachen. Damit wird die körperliche Untersuchung sowie die

Entnahme von Abstrichen und Blutproben bei Personen, die mit besonders gefährlichen Krankheitserregern infiziert sind und z.B. bei ihrer Festnahme Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte verletzt haben, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die Maßnahmen dürfen außer bei Gefahr in Verzug nur richterlich angeordnet werden.

Die Aufnahme der körperlichen Untersuchung und der Möglichkeit von Abstrichen ist vorgesehen, da viele übertragbare Krankheitserreger sich mittlerweile durch weniger invasive Testungen nachweisen lassen, wie z.B. durch Gewinnung von Sputum oder durch Abstriche. Eine Beschränkung auf eingriffsintensivere Blutentnahmen wäre daher nicht sachgerecht.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 66 (Durchsuchung von Sachen)

Die Norm entspricht weitestgehend dem bisherigen § 44.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 5

Die neue Nummer 5 steht in Zusammenhang mit dem neuen § 51. Die neue Befugnis dient der Identitätsfeststellung und der Erlangung wichtiger Informationen in Zusammenhang mit dem Grenzübertritt.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Der Verweis auf § 13 Absatz 1 ist eine Folgeänderung entsprechend der Verweisanpassung in § 26 Absatz 1 Nummer 3.

Zu § 67 (Betreten und Durchsuchung von Wohnungen)

Die Norm entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 45.

Zu § 68 (Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen)

Die Norm entspricht dem bisherigen § 46. Sie enthält redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

Zu § 69 (Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen)

Die Norm entspricht § 62 BKAG und regelt den Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen, soweit diese nicht selbst Verantwortliche sind, vgl. Absatz 4. Die Vorschrift gilt für sämtliche Standardmaßnahmen. Ein zentraler Anknüpfungspunkt ist der Kernbereichsschutz. So kann gerade die Kommunikation mit Personen des besonderen Vertrauens zum Kernbereich privater Lebensführung gehören

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a.a.O., Randnummer 257) hat die Unterscheidung zwischen Strafverteidigern und den in anderen Mandatsverhältnissen tätigen Rechtsanwälten als Abgrenzungskriterium für einen unterschiedlichen Schutz als verfassungsrechtlich nicht tragfähig erachtet. Insoweit trägt § 68 diesem Umstand Rechnung und bezieht sämtliche Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände in den Schutzbereich ein.

Zu Titel 4 (Ergänzende Befugnisse, behördlicher Eigenschutz)

Zu § 70 (Sicherstellung)

Die Norm entspricht weitestgehend dem bisherigen § 47.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit Ausnahme der vorgenommenen redaktionellen Änderung in Nummer 2 dem bisherigen Absatz 1.

Zu Absatz 2

Nach derzeit bestehender Rechtslage scheidet bereits die Sicherstellung von Geld aus, sofern dieses auf ein Konto der Hinterlegungsstelle eingezahlt ist und ab diesem Zeitpunkt als Buchgeld nicht mehr unter den Begriff der „Sache“ nach Absatz 1 fällt.

Der neue Absatz 2 ermöglicht die Sicherstellung von Forderungen und damit insbesondere von Buchgeld sowie sonstigen Vermögenswerten.

Die gegenwärtige Gefahr, deren Abwehr die Sicherstellung dient, liegt regelmäßig darin begründet, dass nach den gegebenen Anhaltspunkten die Vermögenswerte zur Begehung von Straftaten, besonders im Bereich der organisierten Schleusungskriminalität, eingesetzt werden sollen. Durch die präventive Sicherstellung von Vermögenswerten vor Tatbegehung wird der Aktionsspielraum der potentiellen Schleuser maßgeblich eingeschränkt.

Die Sicherstellung einer Forderung oder eines anderen Vermögenswertes richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Sie hat die Rechtswirkungen einer Pfändung (§ 829 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung) und begründet ein Verfügungsverbot für die Person, die für die Gefahr verantwortlich ist, und verbietet dem Schuldner, an den Verantwortlichen zu zahlen.

Zu § 71 (Verwahrung)

Die Norm entspricht abgesehen von einer redaktionellen Änderung in Absatz 2 dem bisherigen § 48.

Zu § 72 (Verwertung)

Die Norm entspricht abgesehen von einer redaktionellen Änderung in Nummer 5 im Wesentlichen dem bisherigen § 49. Der bisherige § 49 Absatz 4 ist Teil von § 74 geworden. Die Überschrift ist entsprechend redaktionell angepasst worden.

Zu § 73 (Unbrauchbarmachung, Vernichtung und Einziehung)

Zu Absatz 1

Über den bisherigen § 49 Absatz 4 hinaus sieht Absatz 1 neben der Möglichkeit der Unbrauchbarmachung und Vernichtung diejenige der Einziehung vor.

Im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei werden im Zusammenhang mit grenzpolizeilichen Kontrollen zuweilen hohe Bargeldsummen auf der Grundlage des § 70 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sichergestellt, um die Verwendung des Bargeldes für die Ausführung von Straftaten zu verhindern oder um die rechtmäßigen Eigentümer vor dem Verlust des Bargeldes zu schützen. Sofern eine Aushändigung des sichergestellten Bargeldes nicht in Betracht kommt, weil die Voraussetzungen der Sicherstellung durch die Aushändigung wieder eintreten oder der Berechtigte nicht ermittelt werden kann, besteht nach der aktuellen

Rechtslage nur die Möglichkeit, sichergestelltes Bargeld durch Versteigerung zu verwerten oder zu vernichten. Dabei liegt Bargeld entgegen sonstiger Sachen bereits in der Form vor, die sich als Erlös durch die Versteigerung ergeben würde, weshalb eine Verwertung nicht sinnvoll möglich ist. Auch wird eine Vernichtung regelmäßig nicht zielführend sein.

Durch die Neuregelung tritt in Anlehnung an bestehende Regelungen der Länder neben die bereits bestehenden Möglichkeiten der Verwertung, der Unbrauchbarmachung und der Vernichtung die zusätzliche Möglichkeit der Einziehung. Sie erfolgt durch Verwaltungsakt und führt den Eigentumsübergang auf den Rechtsträger der handelnden Behörde herbei. Rechtliche Relevanz gewinnt die Neuregelung bei sichergestelltem Bargeld.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 soll die Möglichkeit der Einziehung gleichermaßen in Bezug auf Vermögenswerte zulässig sein. Eine Einziehung ist danach auch dann möglich, sofern das Bargeld als Buchgeld verwahrt wird und damit formal seine Sacheigenschaft verloren hat.

Zu § 74 (Beendigung der Sicherstellung, Gebühren und Auslagen)

Die Norm erweitert den bisherigen § 50 als Folgeänderung zu § 70 Absatz 2 und § 73 Absatz 2 um die Herausgabe sichergestellter Vermögenswerte. Die Überschrift ist entsprechend weiter gefasst.

Zu Absatz 1

Die Norm erweitert den bisherigen § 50 als Folgeänderung zu § 70 Absatz 2 und § 73 Absatz 2 um die Herausgabe sichergestellter Vermögenswerte. Um die Einschränkung auf eine Herausgabe von Sachen zu vermeiden, ist Absatz 1 weiter gefasst worden.

Zu Absatz 2

Die für die Herausgabe von Sachen geltenden Besonderheiten regelt Absatz 2. Entfallen ist dabei die nach dem bisherigen § 50 Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Hinterlegung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine Hinterlegung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs setzt grundsätzlich eine Übergabe der Sachen (zum Beispiel Bargeld) an die Hinterlegungsstelle des Amtsgerichtes mit einem entsprechend hohen Verwaltungsaufwand voraus.

Daher ist nach der Neuregelung die Wahl der Hinterlegungsstelle freigestellt und eine Hinterlegung auch im Organisationsbereich der Bundespolizeibehörde möglich, zugunsten eines reduzierten Verwaltungsaufwandes. Von der Sicherstellung bis zur Herausgabe der Sache oder des Erlöses liegt damit alles in einer Hand.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt das neue Bundesgebührengesetz um.

Zu § 75 (Sicherheitsüberprüfung)

Der neu eingefügte § 75 sieht entsprechend § 68 BKAG, § 37 Absatz 3 des Soldatengesetzes und § 5 Absatz 6 des Asylgesetzes vor, dass auch die Bundespolizei bei Neueinstellungen grundsätzlich eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchführt. Anlass der Neuregelung sind unter anderem in der Vergangenheit zu Tage getretene Extremismusverdachtsfälle. Zur Prävention extremistischer Tendenzen auch bei der Bundespolizei wird daher die neue Regelung geschaffen. Es wird als sachdienlich und erforderlich erachtet, bei der Einstellung von Personen die persönlichen Lebensverhältnisse und Bezüge zu extremistischen Gruppierungen zu überprüfen. Denn die

Erlangung von sicherheitsrelevanten Kenntnissen über polizeitaktisches und -methodisches Vorgehen sowie technisches Wissen der Polizei, welches potentiell jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter erlangen oder mit ihm in Berührung kommen kann, wäre bei derartigen Personen mit der Gefahr verbunden, dass dieses Wissen missbrauchen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundespolizei sind unmittelbar oder mittelbar mit der Ausübung des Gewaltmonopols des Staates betraut und müssen den Schutz demokratischer Werte in besonderem Maße gewährleisten. Insofern trägt die Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen zum frühzeitigen Erkennen von vermeidbaren Sicherheitsrisiken bei. Satz 2 lässt Ausnahmen von der Sicherheitsüberprüfung zu für Fälle, in denen eine Sicherheitsüberprüfung beispielsweise auf Grund Art oder Dauer der Tätigkeit entbehrlich erscheint. Dies sind beispielsweise Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung ohne Bezug zu sicherheitsrelevanten Erkenntnissen, Tätigkeiten ohne unbeaufsichtigte Ausübung polizeilicher Eingriffsbefugnisse gegenüber dem Bürger oder Tätigkeiten ohne Zugriff auf sicherheitsrelevante polizeiliche Informationen.

Hiervon unberührt bleibt die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen nach allgemeinen Grundsätzen, wenn Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Absatz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes befasst sind.

Zu Abschnitt 3 (Datenschutz und Datensicherheit, Pflichten der Bundespolizei)

Zu Unterabschnitt 1 (Datenschutzaufsicht)

Zu § 76 (Ergänzende Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit)

Die datenschutzaufsichtliche Zuständigkeit der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für die Datenverarbeitung sowie Regelungen zur Ausgestaltung seines Amtes und allgemeine Beschreibungen seiner Aufgaben und Befugnisse finden sich im Bundesdatenschutzgesetz. § 76 dient insofern lediglich der Ergänzung.

Zu Unterabschnitt 2 (Pflichten der Bundespolizei)

Zu § 77 (Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen)

Die Norm ist an § 74 BKAG angelehnt.

Die Vorschrift setzt einerseits die Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (BVerfGE 141, 220 - Rn. 136) an Benachrichtigungspflichten bei verdeckten und sonstigen eingriffsintensiven Maßnahmen um. Sie legt fest, bei Vorliegen welcher Maßnahmen welche Betroffenen seitens der Bundespolizei aktiv zu benachrichtigen sind. Andererseits führt sie die bereits bestehenden Benachrichtigungsvorschriften an einer Stelle zusammen.

Benachrichtigungen können unterbleiben, wenn ihnen überwiegend schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Hierbei kann es sich insbesondere um Belange einer von der Straftat verletzte Person handeln.

Zu § 78 (Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Kindern)

§ 78 ist an § 75 BKAG angelehnt und schafft Regelungen hinsichtlich der Benachrichtigungspflichten über die Speicherung personenbezogener Daten von Kindern.

Zu § 79 (Aussonderungsprüffrist und Mitteilung von Löschungsverpflichtungen)

§ 79 nimmt die Regelungen aus dem bisherigen § 35 auf und konkretisiert die sich aus § 75 des Bundesdatenschutzgesetzes ergebende Verpflichtung, Lösch- bzw. Aussonderungsprüffristen vorzusehen. Die Regelungen des bisherigen § 35 werden mit dem Ziel der Vereinheitlichung der gesetzlichen Regelungen in den Polizeigesetzen des Bundes in zwei Paragraphen aufgeteilt und in ihrer Struktur an § 77 und 78 BKAG angepasst.

Zu § 80 (Löschung von durch Besondere Mittel der Datenerhebung oder vergleichbare Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten)

§ 80 entspricht § 79 BKAG und vollzieht auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (a.a.O., Randnummern 269 ff.) nach.

Zu § 81 (Berichtigung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung in Akten und Vernichtung von Akten)

Die Norm trifft Regelungen für die Berichtigung personenbezogener Daten und die Einschränkung der Verarbeitung in Akten, die bisher ebenfalls im bisherigen § 35 enthalten waren. Der neue § 81 orientiert sich an § 78 BKAG.

Zu § 82 (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten)

§ 82 trifft ergänzend zu § 70 des Bundesdatenschutzgesetzes konkretisierende Regelungen. Anstelle der Errichtungsordnung nach dem bisherigen § 36 ist künftig ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, das im Wesentlichen die gleichen Inhalte enthalten wird. Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ermöglicht die interne und externe Datenschutzkontrolle.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Bundespolizei zusätzlich zu den Angaben nach § 70 des Bundesdatenschutzgesetzes Angaben zu den Zugriffsberechtigungen aufnimmt. Des Weiteren sind zu den betroffenen Verfahren auch Angaben zur Übermittlung im Wege eines eingerichteten automatisierten Abrufverfahrens und zur Auftragsdatenverarbeitung aufzunehmen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist das Verfahrensverzeichnis zentral beim Bundespolizeipräsidium zu führen. Es ist dort laufend zu aktualisieren. Zur Qualitätssicherung wird durch Satz 2 die Beteiligung der Datenschutzbeauftragten der Bundespolizeibehörden vorgeschrieben.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird bestimmt, dass das Verzeichnis und seine Aktualisierungen der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Verfügung zu stellen ist. Insoweit wird über § 70 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes hinausgegangen, der eine Zurverfügungstellung lediglich „auf Anfrage“ vorsieht.

Zu § 83 (Protokollierung)

§ 83 trifft zum Bundesdatenschutzgesetz ergänzende Regelungen zur Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen. Die Vorschrift ist § 81 BKAG nachgebildet.

Zu Absatz 1

Nummer 1 legt über § 76 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes hinausgehend und diesen ergänzend in seiner Nummer 1 fest, dass die Protokolle den Datenschutzbeauftragten der Bundespolizeibehörden und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in elektronisch auswertbarer Form zum Zweck der Datenschutzkontrolle zur Verfügung stehen müssen, um eine effiziente und IT-gestützte Datenschutzkontrolle zu ermöglichen.

Nach Nummer 2 muss die Protokollierung es außerdem ermöglichen, zu überprüfen, ob die Regelungen über Zugriffsberechtigungen eingehalten werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft datenschutzrechtliche Regelungen zur Löschung der Protokolldaten.

Zu § 84 (Protokollierung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen)

Die Vorschrift setzt einerseits die Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (BVerfGE 141, 220 - Rn. 141, 267) an eine umfassende Protokollierungspflicht bei verdeckten und sonstigen eingriffsintensiven Maßnahmen um. Andererseits führt sie die bereits bestehenden Protokollierungsvorschriften an einer Stelle zusammen.

Die Regelung ist § 82 BKAG nachgebildet.

Zu Abschnitt 4 (Schadensausgleich)

Zu § 85 (Zum Ausgleich verpflichtende Tatbestände)

§ 85 entspricht dem bisherigen § 51 und enthält lediglich redaktionelle Anpassungen bzw. Folgeänderungen.

Zu § 86 (Inhalt, Art und Umfang des Ausgleichs)

Die Norm entspricht dem bisherigen § 52 und enthält lediglich redaktionelle Anpassungen bzw. Folgeänderungen.

Zu § 87 (Ausgleich im Todesfall)

§ 87 entspricht dem bisherigen § 53 und enthält lediglich redaktionelle Anpassungen bzw. Folgeänderungen.

Zu § 88 (Verjährung des Ausgleichsanspruchs)

§ 88 entspricht dem bisherigen § 54 und enthält lediglich eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 89 (Ausgleichspflichtiger, Ersatzansprüche)

§ 89 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 55.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Ausgleichspflicht für ausländische Einsatzkräfte entsprechend des Artikels 21 des Beschlusses des Rates 2008/615 JI vom 27. Juni 2008 ergänzt. Dabei erfolgt angesichts der unterschiedlichen Ausgestaltung der Polizei in anderen Staaten und dem

dort teilweise unbekannten Beamtenbegriff eine Anpassung der Bezeichnungen anhand von Artikel 17 Absatz 1 des Beschlusses des Rates 2008/615 JI vom 27. Juni 2008.

Zu Absatz 4

Mit dem neuen Absatz 4 werden ergänzende Regelungen zur neuen Ausgleichspflicht für ausländische Einsatzkräfte nach Absatz 1 geschaffen. Diese Ausgleichspflicht richtet sich nach dem geltenden Unionsrecht, den dafür geltenden völkerrechtlichen Vereinbarungen oder den auf Grund solcher Vereinbarungen getroffenen Regelungen.

Bei den sonstigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 90 (Rechtsweg)

§ 90 entspricht dem bisherigen § 56 und enthält lediglich eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Abschnitt 5 (Organisation und Zuständigkeiten)

Zu § 91 (Bundespolizeibehörden)

§ 91 entspricht dem bisherigen § 57 und enthält lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu § 92 (Sachliche und örtliche Zuständigkeit; Widerspruchsbehörde; Verordnungsermächtigung)

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen § 58 und enthalten lediglich redaktionelle Änderungen. Die Aussage zur Zustimmungsfreiheit ist rein deklaratorisch.

Zu Absatz 4

Mit dem neuen Absatz 4 wird die von § 73 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene gesetzliche Regelung geschaffen, dass die regionalen Bundespolizeidirektionen und die Bundespolizeiakademie Widerspruchsbehörde entscheiden. Dies erfolgt auf Grund der größeren Sachnähe der regionalen Bundespolizeibehörden und soll zudem eine Vereinfachung der gegebenenfalls im Widerspruchsverfahren notwendigen ergänzenden Sachverhaltsaufklärung erreichen.

Zu § 93 (Kennzeichnung von Polizeivollzugsbeamten)

Im neuen § 93 werden die Legitimationspflicht und die Kennzeichnungspflicht der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei geregelt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 haben sich Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei auszuweisen, wenn dies die von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person verlangt. Die Vorschrift verfolgt den Zweck der Transparenz polizeilichen Handelns, da sich die betroffene Person dadurch vergewissern kann, dass sie die polizeiliche Maßnahme zu dulden hat und dadurch auch die Identität der handelnden Beamtin oder des handelnden Beamten erfährt. Die Bekanntgabe der auf dem Dienstausweis befindlichen Individualnummer ist ausnahmsweise dann ausreichend, wenn eine Gefährdung der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten anzunehmen ist oder der Zweck der Maßnahmen gefährdet würde.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei geregelt. Eine solche parlamentsgesetzliche Rechtsgrundlage trägt der grundrechtlichen Bedeutung der Kennzeichnungspflicht im Sinne des Wesentlichkeitsgrundsatzes Rechnung, wie sie höchstrichterlich bekräftigt wurde (BVerwG, Urteil vom 26. September 2019 – 2 C 32.18 –). Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei sind verpflichtet, wahlweise ihren Familiennamen oder eine Dienstnummer zu tragen. Für Einsatzeinheiten gilt eine Kennzeichnungspflicht mittels taktischer Kennzeichnung. Die – eng auszulegende – Ausnahmeregelung in Absatz 2 Satz 3 erlaubt den Verzicht auf eine Kennzeichnung, wenn diese – wie beispielsweise bei Hubschrauberbesatzungen, motorisierten Ehreneskorten oder Taucherinnen und Tauchern – mit Blick auf die Amtshandlung nicht erforderlich ist oder die nachträgliche Identifizierbarkeit der Dienstkraft anderweitig sichergestellt ist. Die Kennzeichnungspflicht nach § 9 des Polizeigesetzes des Landes Brandenburg erklärte das Bundesverwaltungsgericht in der genannten Entscheidung für verfassungsgemäß. Der Eingriff in das den Dienstkräften zustehende Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird durch die durch die individuelle Kennzeichnung bezweckte verstärkte Bürgernähe und Transparenz gerechtfertigt. Die Kennzeichnung ermöglicht eine vereinfachte nachträgliche Identifikation der eingesetzten, auf Grund der getragenen Körperschutzausrüstung kaum unterscheidbaren Dienstkräfte und stellt sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger keiner anonymen Staatsgewalt gegenüberstehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt die Anwendungszwecke.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sichert die zweckentsprechende Verwendung der Daten über die Zuordnung der Kennzeichnung.

Zu § 94 (Einsatz von Hubschraubern)

§ 94 entspricht dem bisherigen § 60 und enthält lediglich eine redaktionelle Änderung.

Zu § 95 (Grenzübergangsstellen und Grenzerlaubnis)

§ 95 entspricht dem bisherigen § 61 und enthält lediglich einige redaktionelle Anpassungen bzw. Folgeänderungen.

Zu § 96 (Unterstützungspflichten)

§ 96 modifiziert den bisherigen § 62.

Aktuell erstrecken sich die liegenschaftlichen Unterstützungspflichten lediglich auf die Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 2 bis 4a. Sonstige Aufgaben nach den §§ 2 bis 8 und der Bundespolizei nach dem Aufenthaltsgesetz zugewiesene präventivpolizeiliche Aufgaben sind nicht erfasst. Damit besteht bisher keine ausdrückliche Unterstützungspflicht der Flughafenbetreiber für den gemäß § 71 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zugewiesenen Aufgabenbereich der Rückführung, so dass in diesem Bereich für die Bundespolizei keine Räumlichkeiten zur Unterbringung der rückzuführenden Personen zur Verfügung gestellt bzw. auf Kosten der Bundespolizei angemietet werden müssen.

Die Anpassung zugunsten der Bundespolizei ist insofern sachgerecht, da diese den von den Betreibern eröffneten Verkehr auch in deren Interesse schützt. Ohne die Einrichtung

eines entsprechenden Verkehrs durch die Unterstützungspflichtigen, wäre eine Unterbringung auf deren Liegenschaften nicht erforderlich.

Zu Absatz 1

Die Beschränkung auf die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 (Grenzschutz) wird aufgehoben. Die Rechte der Bundespolizei bzw. die Verpflichtungen der Verkehrsunternehmen gelten nunmehr für die in Absatz 1 benannten Aufgaben. Absatz 1 beinhaltet die Befugnis, durch Verwaltungsakt zu handeln, der nach allgemeinen Grundsätzen durchsetzbar ist.

Zu Nummer 4

Die neu in Nummer 4 aufgenommenen Verpflichtungen der Luftverkehrsunternehmen sind auf Sonderbestimmungen für die unterschiedlichen Grenzarten und die für das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten genutzten unterschiedlichen Fortbewegungsmittel in Anhang VI der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) zurückzuführen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Der bisherige Absatz 2 wird neu gefasst. Hiernach sind die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr tätigen Verkehrsunternehmen sowie die Betreiber von Unternehmen, auf deren Betriebsgelände die Bundespolizei die in der Vorschrift genannten Aufgaben wahrnimmt, verpflichtet, Unterstützungspflichten zu leisten. Die Verpflichtung der Unternehmen erfasst Aufgaben der Bundespolizei nach den §§ 2 bis 8 sowie für Flughafenbetreiber Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz.

Zu Nummer 3

Die Änderung erfolgt im Zusammenhang mit der beabsichtigten Übertragung der Planungs- und Steuerungsaufgaben auf die mit der Durchführung von Luftsicherheitskontrollen beauftragten Sicherheitsdienstleister im Rahmen der zukünftigen Vergabeverfahren.

Die Bundespolizei beabsichtigt, im Rahmen der zukünftigen Vergabeverfahren für die Durchführung von Luftsicherheitskontrollen nach § 5 des Luftsicherheitsgesetzes die beauftragten Sicherheitsdienstleister mit der eigenständigen Planung und Besetzung der Luftsicherheitskontrollspuren zu beauftragen. Derzeit erfolgt die Kapazitätsplanung des Sicherheitsdienstleisters noch auf Grundlage von aufwändigen Kontrollstundenanforderungen, bei denen die Bundespolizei die Fluggastprognosen der Flughafenbetreiber und Luftfahrtunternehmen unter nicht unerheblicher Ressourcenbindung entsprechend für die Sicherheitsdienstleister aufbereitet. In der Praxis werden die für die Personaldisposition benötigten Daten bisher häufig in nur unzureichendem Umfang und nicht zeitgerecht der Bundespolizei durch die Flughafenbetreiber und Luftfahrtunternehmen zur Verfügung gestellt.

Die Änderung dient dazu, eine effektive und effiziente Verarbeitung der übermittelten Daten zu ermöglichen. Die bisherige gesetzliche Regelung lässt zum Beispiel eine Übermittlung in Papierform zu, was auf Grund der Menge und der Häufigkeit an Datenaktualisierungen praktisch nicht umsetzbar wäre. Um dies auszuschließen, wird vergleichbar mit dem § 51 die Nutzung von Datenfernübertragung als technischem Übermittlungsweg und die Festlegung eines einheitlichen Formats durch die nach § 91 Absatz 1 bestimmte Bundespolizeibehörde festgeschrieben.

Die rechtzeitige Übermittlung der Fahr- und Flugpläne beinhaltet eine Bereitstellung aller nicht personenbezogenen Daten auf dem im üblichen Geschäftsverkehr aktuellen Stand der Technik, die ein Betreiber eines im Personen- und Güterverkehr tätigen Unternehmens

in der Planung und Vorbereitung zur Gewährleistung eines störungsfreien Ablaufes selbst benötigt und verarbeitet.

Zu Nummer 4

Die Regelung ist erforderlich, um bei der Aufgabenwahrnehmung nach § 5 die auf Grund der Gefährdungsbewertung der Bundespolizei notwendigen konkreten Flugverbindungen und taktisch notwendigen Sitzplätze zu erhalten. Es wird klargestellt, dass ausschließlich die Gefährdungsbeurteilung der Bundespolizei – nicht aber z.B. die Bewertung der in Anspruch genommenen Luftfahrtunternehmen – die Beförderungspflicht auslöst. Bei der Inanspruchnahme eines Luftfahrtunternehmens durch die Bundespolizei sind dessen berechnete Interessen zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme muss nach den allgemeinen Grundsätzen verhältnismäßig erfolgen. Es ist das zur Zweckerreichung mildeste, geeignete Mittel zu wählen. Dies gilt insbesondere bei einer kurzfristigen Inanspruchnahme bestimmter bereits gebuchter Plätze durch die Bundespolizei und mögliche Auswirkungen auf die Einhaltung des Flugplans und den reibungslosen Ablauf des Luftverkehrs.

Die konkreten Maßgaben der unentgeltlichen Beförderung können von der Bundespolizei durch Verwaltungsakt festgelegt werden.

Zu 5 und 6

Die Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei liegt auch im wesentlichen Interesse der jeweiligen Betreiber von Verkehrsunternehmen, da sie die Sicherheit gewährleistet und den reibungslosen Betrieb ermöglicht und insofern Zeit und Kosten spart, die ansonsten für eigene Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit an Bahnhöfen sowie Flug- und Seehäfen von den Unternehmen aufgewendet werden müssten. Die Verkehrsunternehmen sparen hohe Personal und Sachmittel, die nur zum geringen Teil durch Investitionen in die bundespolizeiliche Unterbringung abgebildet werden.

Der Verweis auf notwendige Anforderungen durch die Verkehrsunternehmen ist der zunehmenden Gefährdung von Dienststellen der Bundespolizei mit damit einhergehenden verstärkten Sicherheitsmaßnahmen geschuldet.

Bei der Versorgung innerhalb von Gebäuden mit Digitalfunk BOS besteht hoher Ausrüstungsbedarf. Frequenzspezifische und bauliche Gegebenheiten (verstärkter Einsatz dampfender Scheiben, Stahlbeton, Tiefbauten) führen dazu, dass für Rettungs- und Polizeikräfte eine Funkversorgung dort derzeit nicht immer gewährleistet wird. Bundesweit sind im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei etwa 300 - 400 Bahnhöfe sowie zum Teil einzelne Flughäfen betroffen. Bei der Ausstattung der Gebäude mit Digitalfunk, die nicht bereits durch das Freifeld mitversorgt werden, können sich die Gebäudeeigentümer in den allermeisten Ländern immer noch auf Bestandsschutz berufen. Das bedeutet, dass viele Gebäude weiterhin nur analog versorgt sind (es müssen allerdings auch nicht sämtliche Gebäude in Deutschland eine Funkversorgung haben). Eine bundeseinheitliche gesetzliche Grundlage zur verpflichtenden Versorgung von Bestandsbauten mit Digitalfunk BOS existiert nicht. Insbesondere die DB AG hat daher bislang eine Ausstattung verweigert. Vor diesem Hintergrund ist eine unentgeltliche Ausstattung mit Sprech- und Datenfunksystemen sowie Videoüberwachungsanlagen eine dringende Notwendigkeit.

Zu Nummer 7

Bislang besteht für Eisenbahnunternehmen keine gesetzliche Verpflichtung, schädigende Ereignisse oder Gefahrenlagen an die Polizeibehörden zu melden. Die bloße Eigenverpflichtung, wie sie beispielsweise Konzernrichtlinie 123.0170 der DB AG vorsieht, erweist sich auf Grund der fehlenden Außenwirkung als nicht ausreichend. Insbesondere in Fällen, in denen die Schadenslage auf ein mögliches Fehlverhalten eines Mitarbeiters der Unternehmen zurückzuführen ist, kann es zuweilen zu verzögerten Mitteilungen kommen. Dies

führt in Einzelfällen dazu, dass die Bundespolizei entweder gar nicht oder nur erheblich verspätet von den Ereignissen Kenntnis erhält und damit handlungsfähig wird. Eine effektive Verhinderung einer möglichen Schadensvertiefung ist der Bundespolizei dann nicht mehr möglich. Darüber hinaus können durch verspätete Mitteilungen notwendige polizeiliche Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung, etwa eine zeitnahe Sicherung von Beweisen, erheblich beeinträchtigt oder gar vereitelt werden.

Unerheblich soll für die Meldepflicht sein, ob das gefährdende oder schädigende Ereignis durch eine Person, den Betrieb der Bahn oder die Bahnanlagen verursacht ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 4. Die bislang vorgesehene Selbstkostenerstattung entfällt.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 Satz 1 kann die Bundespolizei die Fehlleitung von Passagieren durch Verwaltungsakt untersagen. Nach Satz 2 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagung keine aufschiebende Wirkung, die Untersagung ist damit sofort vollziehbar und kann nach den Regeln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt werden.

Zu § 97 (Vollzugsdienst, Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte)

§ 97 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 63 und enthält lediglich redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 98 (Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Länder sowie von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten anderer Bundesbehörden oder anderer Staaten im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei)

§ 98 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 64.

Zu Absatz 2

Die Regelung wird an die entsprechenden Regelungen in den Polizei- und Ordnungsgesetzen der Länder angepasst.

Zu Absatz 4

Es erfolgt eine klarstellende Neufassung, um die vielfältige Zusammenarbeit der Bundespolizei mit den Sicherheitsbehörden anderer Staaten zu vereinfachen und ohne Nennung der jeweils aktuellen völkerrechtlichen Vereinbarungen praktikabler auszugestalten. Zudem wird angesichts der unterschiedlichen Ausgestaltung der Polizei in anderen Staaten und dem dort teilweise unbekannten Beamtenbegriff eine Anpassung der Bezeichnungen anhand von Artikel 17 Absatz 1 des Beschlusses des Rates 2008/615 JI vom 27. Juni 2008 vorgenommen.

Eine Vereinheitlichung mit der Formulierung von § 98 Absatz 2 („tätig werden“) erscheint hier insofern sinnvoll, als durch die Formulierung „Amtshandlungen“ ggf. durchzuführende Übungen nicht abgedeckt zu sein scheinen.

Zu § 99 (Amtshandlungen von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei im Zuständigkeitsbereich eines Landes oder Tätigkeiten in anderen Staaten)

§ 99 entspricht im Wesentlichen dem § 65.

Zu Absatz 2

Durch die Konsolidierung, Internationalisierung und Zusammenarbeit von verschiedenen Fluggesellschaften in Verbünden oder innerhalb von Konzernen ergeben sich zunehmend unvorhergesehene, kurzfristige Wechsel von Luftfahrzeugen auf einzelnen Routings. Damit einhergehend kommt immer häufiger der Einsatz von Luftfahrzeugen unter der Flagge anderer Staaten zum Tragen. Ein Wechsel des Luftfahrzeugs und der Flagge haben aber keinen Einfluss auf die Gefährdungsbewertung und die tatsächliche Gefahr. Durch den Verweis auf § 5 wird klargestellt, dass ein Einsatz von Flugsicherheitsbegleitern an Bord von ausländischen Luftfahrzeugen unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen möglich ist.

Als Beispiel sei hier der Flug eines bekannten Gefährders von Frankfurt nach Wien mit Lufthansa genannt, bei dem es zu einem kurzfristig betriebsbedingten Wechsel des Luftfahrzeugs auf ein Luftfahrzeug von Austrian Air unter der Flagge Österreichs kommt. Hier ist nach bisheriger Rechtslage keine Begleitung möglich.

Zu § 100 (Amtshandlungen von Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei)

§ 99 entspricht dem bisherigen § 66 und enthält lediglich redaktionelle Anpassungen bzw. Folgeänderungen.

Zu § 101 (Amtshandlungen von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung)

§ 101 entspricht dem bisherigen § 67.

Zu § 102 (Wahrnehmung von Aufgaben durch die Zollverwaltung)

§ 102 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 68 und enthält lediglich redaktionelle Anpassungen bzw. Folgeänderungen.

Zu Abschnitt 6 (Schlussbestimmungen)

Zu § 103 (Verwaltungsvorschriften)

§ 103 entspricht dem bisherigen § 69.

Zu § 104 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 69a und wird um weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände ergänzt.

Die bisherige Bußgeldvorschrift qualifiziert lediglich den Verstoß gegen die Übermittlungspflicht von Passagierdaten durch Luftfahrtunternehmen als Ordnungswidrigkeit. Die Neuregelung verfolgt eine Ausweitung der Sanktionsmöglichkeiten hinsichtlich weiterer etwaiger Zuwiderhandlungen der Luftfahrtunternehmen. Namentlich sollen künftig auch Verstöße gegen die ihnen gemäß § 97 Absatz 2 Nummer Satz 1 Nummer 4 auferlegten Mitwirkungspflichten bußgeldbewährt sein, wenn die Übermittlung trotz einer vollziehbaren Anordnung nicht erfolgt. Dadurch wird das staatliche Interesse an einer qualitativ hochwertigen Wahrnehmung der Aufgabe nach § 5 und deren ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet.

Zu § 105 (Einschränkung von Grundrechten)

Durch diese Vorschrift wird dem Zitiergebot aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung getragen.

Zu § 106 (Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag)

In § 106 Absatz 1 werden in Umsetzung der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (BVerfGE 141, 220 - Rn. 143, 268) enthaltenen Anforderungen turnusmäßige Berichtspflichten der Bundespolizei bezüglich der in §§ 25, 30, 31, 35, 36 bis 42, 50 bis 52 enthaltenen Befugnisse eingeführt. Das Bundesverfassungsgericht hatte für verdeckte Überwachungsmaßnahmen eine Berichtspflicht gefordert, da Betroffene und die Öffentlichkeit die Maßnahme unmittelbar nicht wahrnehmen und lediglich nachträglichen Rechtsschutz beanspruchen können. Ziel ist die Ermittlung, in welchem Umfang von den Befugnissen Gebrauch gemacht wird. Durch eine Berichtspflicht soll darüber hinaus eine öffentliche Diskussion über die Ausübung dieser Befugnisse ermöglicht werden. Zur Zielerreichung sollen vor allem statistische Daten zugrunde gelegt werden, um die Ausübung der Befugnisse objektiv bewerten zu können.

Dabei wird die Berichtspflicht auch auf die Wahrnehmung der Befugnisse zur Übermittlung personenbezogener Daten im internationalen Bereich (§ 56) ausgedehnt, soweit die übermittelten Daten im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen erlangt wurden. Die prozedurale Ausgestaltung der Berichtspflicht, d. h. die Berichterstattung des Bundespolizeipräsidiums an das Bundesministerium des Innern und für Heimat und Weiterleitung von dort an die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag spiegelt die fachaufsichtliche Rolle des Bundesministeriums des Innern und für Heimat adäquat wieder.

In § 106 Absatz 2 wird festgelegt, dass die Unterbringungssituation der Bundespolizei im Bereich der Unternehmen nach § 96 Absatz 2 evaluiert wird. Ziel ist es, die Unterbringungssituation unter dem Gesichtspunkt der angemessenen Aufgabenerfüllung und unter dem Gesichtspunkt der Wertschätzung für Polizistinnen und Polizisten durch angemessene Unterbringung (Ausstattung, Platz, Zustand, Sauberkeit) zu bewerten. Dabei soll die Unterbringungssituation möglichst breitflächig dokumentiert und dargestellt werden. Dann soll geprüft werden, ob die Unterbringung die Aufgabenerfüllung ermöglicht und überdies hinaus, ob ein angemessenes Unterbringungsniveau besteht. Dabei sollen die vor Ort eingesetzten Beamtinnen und Beamte zu den getroffenen Dokumentationen befragt werden, damit die unmittelbar in den Räumlichkeiten untergebrachten Personen in den Blick genommen werden. Das Kriterium der Eignung zur Aufgabenerfüllung umfasst auch die technische Ausstattung. Die Angemessenheit der Unterbringung nimmt dabei auch mittelbar erforderliche Aspekte, etwa Sanitäranlagen, Zugänglichkeit und Ausstattung und die subjektive Wahrnehmung der Polizistinnen und Polizisten in den Blick. Damit wird sowohl Optimierungsbedarf ermittelt, als auch eine Debatte über die angemessene Unterbringung ermöglicht. Ausgenommen von der Evaluation sind die Fallgruppen nach § 96 Absatz 2 Nummer 4, da diese nicht gebäudebezogen sind.

In § 106 Absatz 3 wird festgelegt, dass die Ausstellung von Bescheinigungen unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen oder mehrerer wissenschaftlicher Sachverständiger zu evaluieren ist. Ziel ist, die Auswirkungen des § 23 Absatz 2 Satz 3 bis 5 auf die grundrechtskonforme Ausübung der Befugnis zu bewerten und Diskriminierungsrisiken zu identifizieren. Zur Untersuchung der Häufigkeit und der Auswirkungen der mit den Eingriffsbefugnissen verbundenen Grundrechtseingriffen sind die Eingriffsbreite (Zahl der Eingriffe, Anzahl der betroffenen der Kontrollpraxen) und die Eingriffstiefe (bsw. Art und Umfang der Kontrollen oder Eingriffsdauer) sowie etwaige nicht intendierte Effekte auf die Betroffenen einzubeziehen. Dabei soll auch die praktische Wirksamkeit der Kontrollquittungen für die grundrechtskonforme Anwendung der Eingriffsnorm untersucht werden. Dazu ist als Vergleichsgröße die Ausübung der Befugnisse nach § 26 Absatz 1 Nummer 3, der keinen Kontrollquittung vorsieht, heranzuziehen. In der Evaluation sollen insbesondere die

relative Zahl der eingelegten Rechtsmittel vor und nach Inkrafttreten der Regelung, ferner die relative Zahl der erfolgreichen, rechtskräftigen Entscheidungen gegen die durchgeführten Maßnahmen in den Blick genommen werden. Ferner soll verglichen werden, wie sich die relativen Zahlen zu den eingelegten und rechtskräftig entschiedenen, erfolgreichen Rechtsmitteln zu anderen Befugnissen entwickelt haben. In den Blick genommen werden soll auch, ob und in welchem Umfang sich die Einführung auf die Aufgabenerfüllung auswirkt, etwa, ob weniger Kontrollen durchgeführt werden. Hierzu sollen ergänzend Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie betroffene Personen, die Rechtsmittel eingelegt haben, befragt werden. Grundlage sind u.a. statistische Daten der Bundespolizei.

Zu § 107 (Übergangsvorschrift)

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift, die § 91 BKAG angeglichen ist. Die Weiterverarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten ist bis zum Inkrafttreten der Neufassung des BPolG auch ohne Kennzeichnung zulässig nach den Bestimmungen einer Errichtungsanordnung nach dem bisherigen § 36. Damit soll die Weiterverwendung der nach bisherigem Recht erhobenen „Altdaten“ mit einem für die Bundespolizei vertretbaren Verwaltungsaufwand ermöglicht werden. Bescheinigungen über lageabhängige Befragungen sollen entsprechend der Digitalstrategie der Bundesregierung möglichst unmittelbar digital angeboten werden. Hierfür ist eine umfassende Einführungs-, Test- und Umsetzungsphase erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge der Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes.

Die Länder führen in ihrem Zuständigkeitsbereich auch Sicherheitsüberprüfungen auf Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen durch; das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes ist dort nicht anwendbar. Da diese landesrechtlichen Vorschriften ebenfalls Anfragen bei der Bundespolizei vorsehen, wird § 1 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe e) um die Worte „oder einer entsprechenden landesgesetzlichen Vorschrift“ ergänzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge der Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge der Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes.

Zu Artikel 5 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge der Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes.

Zu Artikel 6 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge der Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes.

Zu Artikel 7 (Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge der Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes.

Zu Artikel 8 (Änderung des BSI-Gesetzes)

Die Änderung dient der Korrektur eines Regelungszustandes, der durch die Verwendung eines dynamischen Verweises entstanden ist. Dafür wird anstelle eines Verweises der Wortlaut der früheren Fassung des § 60 Absatz 1 Nummern 1 und 3 AWV unmittelbar in das BSIG übernommen.

Die Begründung und alle weiteren Ausführungen zu den Gesetzesfolgen sind im Zweiten Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz 2.0) enthalten. Durch die vorliegende Änderung werden die dort genannten Angaben künftig wieder zutreffend sein.

Zu Artikel 9 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)

Die Aufnahme der Befugnis zur Telekommunikationsüberwachung in das Bundespolizeigesetz erfordert eine gleichzeitige Anpassung der Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKÜV). Als Verordnung auf der Grundlage des § 170 Absatz 5 des Telekommunikationsgesetzes beinhaltet die TKÜV insbesondere Regelungen für Telekommunikationsunternehmen zu den grundlegenden technischen Anforderungen und den organisatorischen Eckpunkten für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen.

Die TKÜV nimmt in den durch den Artikel 9 anzupassenden Regelungen Bezug auf die jeweiligen Eingriffsnormen in den verschiedenen Gesetzen der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden. Dadurch werden die Regelungen der TKÜV für die Umsetzung der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen bei den Telekommunikationsunternehmen anwendbar, die sich aus der jeweiligen gesetzlichen Verpflichtung für die Telekommunikationsunternehmen ergeben, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen.

Durch die Anpassungen der TKÜV wird ein Gleichklang hergestellt in Bezug auf die bisherigen Verweise auf die entsprechenden Regelungen in der Strafprozessordnung, G10, ZFdG, BKAG und dem BNDG sowie dem Bundespolizeigesetz, in das die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung neu aufgenommen wurde. Daher handelt es sich bei den TKÜV-Anpassungen um Folgeänderungen, die durch die Aufnahme der Befugnis zur Telekommunikationsüberwachung in das Gesetz bedingt sind.

Zu Artikel 10

Zu den Nummern 1 bis 14:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge der Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes.

Zu Nummer 15 (Änderung des Gendiagnostikgesetzes):

Die Einfügung dient der Klarstellung. Ausweislich der Bundestagsdrucksache 16/10532, Seite 20, wollte der Gesetzgeber auch die Vorschriften der Polizeigesetze des Bundes vom Anwendungsbereich ausnehmen.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des neuen Bundespolizeigesetzes und zugehöriger Folgeänderungen sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Bundespolizeigesetzes. Wegen einer dringenden Notwendigkeit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Bereich der Datenverarbeitung bei der Bundespolizei ist ein Inkrafttreten zum 1. Tag eines auf die Verkündung folgenden Quartals nicht zweckmäßig.